Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung
Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2025/0177(COD)

27.10.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 238

Entwurf eines Berichts
Pekka Toveri, Anna-Maja Henriksson
Änderung der Richtlinien 2009/43/EG und 2009/81/EG im Hinblick auf die Vereinfachung der Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der EU und die Vereinfachung der Beschaffung im Bereich Sicherheit und Verteidigung

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2025)0823 – 2025/0177(COD))

Änderungsantrag 1
Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Richtlinie
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt [den Vorschlag der Kommission] ab.

Or. en

Begründung

The EU cannot continue to pursue the militarisation of the internal market and bank roll the weapons industry without significantly undermining its goals and legitimacy related to conflict prevention. The proposed text does not allow a healthy balance between effectiveness and responsibility. Reducing administrative burdens, increasing the threshold values, and extending the use of the negotiated procedure without prior publication are developments aimed at decreasing transparency, competition and public accountability. There is a need for complete transparency and democratic control in all that concerns the arms trade, and a growing challenge of maintaining and improving current levels of public reporting. Prioritising militarisation and business interests over societal needs, such as; investment in public services and climate mitigation efforts will jeopardise democratic governance and affect the public good.

Änderungsantrag 2
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union ist einer akuten und wachsenden Bedrohung ausgesetzt, wie im Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[1] hervorgehoben wird, insbesondere im Zusammenhang mit ***der Rückkehr von Konflikten großen Ausmaßes in Europa***. Als Reaktion auf die eskalierenden Sicherheitsherausforderungen muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsfähigkeiten zu stärken. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen	(1) Die Union ist einer akuten und wachsenden Bedrohung ausgesetzt, wie im Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[1] hervorgehoben wird, insbesondere im Zusammenhang mit ***dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine. Bereits heute sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union Ziel russischer hybrider Einfluss- und Destabilisierungsstrategien. Diese umfassen unter anderem Desinformationskampagnen, Cyberangriffe, politische Einflussnahme,***

ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Herstellung von Verteidigungsgütern in der Union zu erhöhen, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren kann. Die Verteidigungsbereitschaft Europas muss schnellstens erhöht werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Union bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt.

[1] JOIN(2025) 120 final vom 19. März 2025.

wirtschaftlichen Druck sowie geheimdienstliche Aktivitäten. Darüber hinaus hat Russland wiederholt EU-/NATO-Luftraum verletzt, ein direkter Angriff auf die Souveränität und Sicherheit der EU und ihrer Mitgliedsstaaten. Als Reaktion auf die eskalierenden Sicherheitsherausforderungen muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsfähigkeiten zu stärken. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Herstellung von Verteidigungsgütern in der Union zu erhöhen ***und die Integration der europäischen Verteidigungsindustrie voranzutreiben mit dem Ziel eines echten europäischen Binnenmarktes für Verteidigungsgüter und -dienstleistungen***, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren kann. Die Verteidigungsbereitschaft Europas muss schnellstens erhöht werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Union bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt. ***Dies umfasst nicht nur konventionelle Waffensysteme, sondern auch eine Verteidigungsbereitschaft im Cyber- und Informationsraum, den Schutz kritischer Infrastrukturen, die Abwehr hybrider Angriffe, z.B. in der Form von Desinformationskampagnen oder Wahlmanipulation, die Stärkung gesamtgesellschaftlicher Resilienz, und eine verstärkte Integration von KI-Lösungen.***

[1] JOIN(2025) 120 final vom 19. März 2025.

Or. de

Änderungsantrag 3

Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union ist einer akuten und wachsenden Bedrohung ausgesetzt, wie im Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[1]hervorgehoben wird, insbesondere im Zusammenhang mit der Rückkehr von Konflikten großen Ausmaßes in Europa. Als Reaktion auf die eskalierenden Sicherheitsherausforderungen muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsfähigkeiten zu stärken. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Herstellung von Verteidigungsgütern in der Union zu erhöhen, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren kann. Die Verteidigungsbereitschaft Europas muss schnellstens erhöht werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Union bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv ***verfügt***.	(1) Die Union ist einer akuten und wachsenden ***militärischen*** Bedrohung ausgesetzt, wie im Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[1] hervorgehoben wird, insbesondere im Zusammenhang mit der ***rechtswidrigen Aggression Russlands in der Ukraine, und diese kann im schlimmsten Fall zur*** Rückkehr von Konflikten großen Ausmaßes in Europa. Als Reaktion auf die eskalierenden Sicherheitsherausforderungen muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsfähigkeiten zu stärken ***und um die Ukraine militärisch zu unterstützen***. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Herstellung von Verteidigungsgütern in der Union zu erhöhen, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren kann. Die ***Verteidigungsfähigkeiten müssen in erster Linie auf der Grundlage der Bedrohungslage gestärkt werden, also dort, wo die militärische Bedrohung am größten ist, nämlich in den Ländern an der Ostgrenze der EU. Die*** Verteidigungsbereitschaft Europas muss schnellstens erhöht werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Union ***und ihre Mitgliedstaaten*** bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv ***verfügen***.
[1] JOIN(2025) 120 final vom 19. März 2025.	[1] JOIN(2025) 120 final vom 19. März 2025.

Or. fi

Änderungsantrag 4
Anna-Maja Henriksson, Pekka Toveri

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union ist einer akuten und wachsenden Bedrohung ausgesetzt, wie im Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[1]hervorgehoben wird, insbesondere im Zusammenhang mit der Rückkehr von Konflikten großen Ausmaßes in Europa. Als Reaktion auf die eskalierenden Sicherheitsherausforderungen muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsfähigkeiten zu stärken. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Herstellung von Verteidigungsgütern in der Union zu erhöhen, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren kann. Die Verteidigungsbereitschaft Europas muss schnellstens erhöht werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Union bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv ***verfügt***.	(1) Die Union ist einer akuten und wachsenden Bedrohung ausgesetzt, wie im Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[1] hervorgehoben wird, insbesondere im Zusammenhang mit der Rückkehr von Konflikten großen Ausmaßes in Europa. Als Reaktion auf die eskalierenden Sicherheitsherausforderungen muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsfähigkeiten zu stärken***, und die Ukraine angesichts der grundlosen und ungerechtfertigten Aggression Russlands weiterhin entschlossen unterstützen***. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Herstellung von Verteidigungsgütern in der Union zu erhöhen, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren kann. Die Verteidigungsbereitschaft Europas muss schnellstens erhöht werden, damit sichergestellt werden kann, dass die ***Mitgliedstaaten und die*** Union ***in enger Zusammenarbeit mit der NATO*** bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv ***verfügen***.
[1] JOIN(2025) 120 final vom 19. März 2025.	[1] JOIN(2025) 120 final vom 19. März 2025.

Or. en

Änderungsantrag 5

Lucia Yar, Nathalie Loiseau, Engin Eroglu, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Marie-Agnes Strack-Zimmermann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union ist einer akuten und wachsenden Bedrohung ausgesetzt, wie im Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[1]hervorgehoben wird, insbesondere im Zusammenhang mit der Rückkehr von Konflikten großen Ausmaßes in Europa. Als Reaktion auf die eskalierenden Sicherheitsherausforderungen muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsfähigkeiten zu stärken. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Herstellung von Verteidigungsgütern in der Union zu erhöhen, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren kann. Die Verteidigungsbereitschaft Europas muss schnellstens erhöht werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Union bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt.	(1) Die Union ist einer akuten und wachsenden Bedrohung ausgesetzt, wie im Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[1] hervorgehoben wird, insbesondere im Zusammenhang mit der Rückkehr von Konflikten großen Ausmaßes in Europa. Als Reaktion auf die eskalierenden Sicherheitsherausforderungen ***und zur Stärkung ihrer strategischen Autonomie*** muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsfähigkeiten zu stärken ***und ihre Versorgungssicherheit zu verbessern***. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Herstellung von Verteidigungsgütern in der Union zu erhöhen, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren kann. Die Verteidigungsbereitschaft Europas muss schnellstens erhöht werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Union bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt.
[1] JOIN(2025) 120 final vom 19. März 2025.	[1] JOIN(2025) 120 final vom 19. März 2025.

Or. en

Änderungsantrag 6
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union ist einer akuten und wachsenden Bedrohung ausgesetzt, wie im Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[1]hervorgehoben wird, insbesondere im Zusammenhang mit der Rückkehr von Konflikten großen Ausmaßes in Europa. Als Reaktion auf die eskalierenden Sicherheitsherausforderungen muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsfähigkeiten zu stärken. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Herstellung von Verteidigungsgütern in der Union zu erhöhen, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren kann. Die Verteidigungsbereitschaft Europas muss schnellstens erhöht werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Union bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt.	(1) Die Union ist einer akuten und wachsenden Bedrohung ausgesetzt, wie im Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[1] hervorgehoben wird, insbesondere im Zusammenhang mit der Rückkehr von Konflikten großen Ausmaßes in Europa. Als Reaktion auf die eskalierenden Sicherheitsherausforderungen muss die Union entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verteidigungsfähigkeiten zu stärken. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Herstellung von Verteidigungsgütern in der Union zu erhöhen, damit sie wirksam auf neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren kann. Die Verteidigungsbereitschaft Europas muss schnellstens erhöht werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Union bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt. ***Vor diesem Hintergrund benötigen wir auch eine Verteidigungsprüfung, um festzustellen, ob die europäischen Anforderungen und Pläne im Widerspruch zu den europäischen Sicherheitsinteressen stehen.***
[1] JOIN(2025) 120 final vom 19. März 2025.	[1] JOIN(2025) 120 final vom 19. März 2025.

Or. en

Änderungsantrag 7
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda, Sven Mikser

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für das Ziel, die Verteidigungsbereitschaft der Mitgliedstaaten und der Union zu erhöhen, ***ist*** eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen und innovativ sein kann und damit sie die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten. Im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2]wurden die Ziele für diese Vereinfachung der Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf die Verteidigungsbereitschaft dargelegt.	(2) Für das Ziel, die Verteidigungsbereitschaft der Mitgliedstaaten und der Union zu erhöhen, ***sind eine Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts, der strategischen Autonomie und der Resilienz der Union,*** eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften***, die Förderung einer europäischen Präferenz, wann immer dies möglich ist, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Sorgfaltspflicht und Aufsicht, faire und menschenwürdige Arbeitsbedingungen sowie die Verhinderung und Bekämpfung von Missbrauch, Betrug, krimineller Unterwanderung, Korruption und Ausbeutung der Arbeitskraft*** von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen und ***im Einklang mit den Werten der Union*** innovativ sein kann und damit sie die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten. Im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 wurden die Ziele für diese Vereinfachung der Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf die Verteidigungsbereitschaft dargelegt.

[2] Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (JOIN(2025) 120 final vom 19.3.2025).

Or. en

Änderungsantrag 8
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für das Ziel, die Verteidigungsbereitschaft der Mitgliedstaaten und der Union zu erhöhen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen und innovativ sein kann und damit sie die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten. Im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2]wurden die Ziele für diese Vereinfachung der Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf die Verteidigungsbereitschaft dargelegt.	(2) Für das Ziel, die Verteidigungsbereitschaft der Mitgliedstaaten und der Union zu erhöhen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung***. Ziel ist es, einen Binnenmarkt für Verteidigungsgüter zu schaffen, der auf dem Leitprinzip beruht, dass in einem EU-Land zertifizierte Militärausrüstung in anderen Mitgliedstaaten automatisch anerkannt wird***. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen und innovativ sein kann und damit sie die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten. Im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2] wurden die Ziele für diese Vereinfachung der Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf die Verteidigungsbereitschaft dargelegt.
[2] Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 ***(***JOIN(2025) 120 final vom 19.3.2025***)***.	[2] ***Gemeinsames*** Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030***:*** JOIN(2025) 120 final vom 19.3.2025.

Or. en

Änderungsantrag 9
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Für das Ziel, die Verteidigungsbereitschaft der Mitgliedstaaten und der Union zu erhöhen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen und innovativ sein kann und damit sie die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten. Im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2] wurden die Ziele für diese Vereinfachung der Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf die Verteidigungsbereitschaft dargelegt.	(2) Für das Ziel, die Verteidigungsbereitschaft der Mitgliedstaaten und der Union zu erhöhen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung***, insbesondere im Bereich der Zertifizierung und Exportkontrolle***. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen und innovativ sein kann und damit sie die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten. Im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2] wurden die Ziele für diese Vereinfachung der Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf die Verteidigungsbereitschaft dargelegt. ***Gleichzeitig muss die Union bis Ende 2026 einen einheitlichen Rahmen zur Standardisierung in Anlehnung an den NATO-Standard vorgeben, um Duplikation zu vermeiden, Interoperabilität zu fördern und die Gesamtzahl der verfügbaren und verwendeten Waffensysteme in der EU zu verringern.***
[2] Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (JOIN(2025) 120 final vom 19.3.2025).	[2] Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 (JOIN(2025) 120 final vom 19.3.2025).

Or. de

Änderungsantrag 10
Lucia Yar, Nathalie Loiseau, Engin Eroglu, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Marie-Agnes Strack-Zimmermann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Für das Ziel, die Verteidigungsbereitschaft der Mitgliedstaaten und der Union zu erhöhen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen ***und*** innovativ sein ***kann und damit sie*** die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten. Im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2]wurden die Ziele für diese Vereinfachung der Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf die Verteidigungsbereitschaft dargelegt.	(2) Für das Ziel, die Verteidigungsbereitschaft der Mitgliedstaaten und der Union zu erhöhen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, ***auch für kleine und mittlere Unternehmen und Midcap-Unternehmen,*** damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen***,*** innovativ sein ***und skalieren sowie*** die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten. Im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2] wurden die Ziele für diese Vereinfachung der Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf die Verteidigungsbereitschaft dargelegt.
[2] Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 ***(***JOIN(2025) 120 final vom 19.3.2025***)***.	[2] ***Gemeinsames*** Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030***:*** JOIN(2025) 120 final vom 19.3.2025.

Or. en

Änderungsantrag 11
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für das Ziel, die Verteidigungsbereitschaft der Mitgliedstaaten und der Union zu erhöhen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der	(2) Für das Ziel, die Verteidigungsbereitschaft der Mitgliedstaaten und der Union zu erhöhen, ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der

Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen und innovativ sein kann und damit sie die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten. Im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2]wurden die Ziele für diese Vereinfachung der Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf die Verteidigungsbereitschaft dargelegt.

Rechtsrahmen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie schaffen, damit diese ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen und innovativ sein kann und damit sie die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten. Im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[2] wurden die Ziele für diese Vereinfachung der Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf die Verteidigungsbereitschaft dargelegt. ***Es sollte auch auf die in der Europäischen Industriestrategie für den Verteidigungsbereich (EDIS) festgelegten Ziele verwiesen werden, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit auf EU-Ebene in der europäischen Verteidigungsindustrie zur Norm zu machen, insbesondere durch die Erreichung konkreter Ziele: mindestens 40 % gemeinsamer Beschaffung bis 2030, mindestens 35 % des Intra-EU-Handels bis 2030 und mindestens 50 % der Beschaffung von in der EU hergestellten Verteidigungsgütern bis 2030 und mindestens 60 % bis 2035.***

---

[2] Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 ***(***JOIN(2025) 120 final vom 19.3.2025***)***.

[2] ***Gemeinsames*** Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030***:*** JOIN(2025) 120 final vom 19.3.2025.

Or. en

Änderungsantrag 12
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Europäische Union hat sich auch das Ziel gesetzt, bis 2030 mindestens

die Hälfte ihrer Verteidigungsgüter aus europäischer Produktion zu beschaffen. Dies erfordert nicht nur eine stärkere Vernetzung und gemeinsame Koordinierung im Bereich der Verteidigungsgüter, sondern auch die konsequente Förderung der Interoperabilität zwischen den Streitkräften durch europäische Normen. Das schafft Synergieeffekte und spart Kosten für die europäischen Steuerzahler.

Or. en

Änderungsantrag 13
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ist eine vorherige Erlaubnis in Form einer Allgemein-, Global- oder Einzelgenehmigung erforderlich, die der Mitgliedstaat, aus dessen Hoheitsgebiet der Lieferant Verteidigungsgüter verbringen will, erteilt oder veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten können Verbringungen von Verteidigungsgütern in bestimmten, in der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3]aufgeführten Fällen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung ausnehmen. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Sicherheitslage und der Einführung von Programmen der Union für die Verteidigungsindustrie, die insbesondere auf die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der Union abzielen, sollte die Liste der Fälle erweitert werden, in denen die Mitgliedstaaten Verbringungen von der vorherigen Genehmigung befreien können. Diese Möglichkeit sollte insbesondere in Bezug auf folgende Arten von Verbringungen	(3) Für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ist eine vorherige Erlaubnis in Form einer Allgemein-, Global- oder Einzelgenehmigung erforderlich, die der Mitgliedstaat, aus dessen Hoheitsgebiet der Lieferant Verteidigungsgüter verbringen will, erteilt oder veröffentlicht. ***Aufgrund der Sicherheitslage müssen wir konsequent europäische Zulassungs- und Zertifizierungsverfahren für neue Produktionsanlagen und Ausfuhrgenehmigungen für militärische Ausrüstung einführen.*** Die Mitgliedstaaten können Verbringungen von Verteidigungsgütern in bestimmten, in der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] aufgeführten Fällen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung ausnehmen. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Sicherheitslage und der Einführung von Programmen der Union für die Verteidigungsindustrie, die insbesondere auf die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der Union

vorgesehen werden: Verbringungen, die für die Durchführung von Projekten erforderlich sind, die durch Unionsprogramme für die Verteidigungsindustrie finanziert werden, Verbringungen im Rahmen strukturierter grenzüberschreitender Industriepartnerschaften, Verbringungen an Organe und Einrichtungen der Union und an die Europäische Verteidigungsagentur, Verbringungen in Notfällen infolge einer Krise sowie Verbringungen im Zusammenhang mit Militär- und Verteidigungshilfe im Rahmen von Maßnahmen der Union nach Artikel 28 des Vertrags über die Europäische Union.

abzielen, sollte die Liste der Fälle erweitert werden, in denen die Mitgliedstaaten Verbringungen von der vorherigen Genehmigung befreien können. Diese Möglichkeit sollte insbesondere in Bezug auf folgende Arten von Verbringungen vorgesehen werden: Verbringungen, die für die Durchführung von Projekten erforderlich sind, die durch Unionsprogramme für die Verteidigungsindustrie finanziert werden, Verbringungen im Rahmen strukturierter grenzüberschreitender Industriepartnerschaften, Verbringungen an Organe und Einrichtungen der Union und an die Europäische Verteidigungsagentur, Verbringungen in Notfällen infolge einer Krise sowie Verbringungen im Zusammenhang mit Militär- und Verteidigungshilfe im Rahmen von Maßnahmen der Union nach Artikel 28 des Vertrags über die Europäische Union. **.**

[3] Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj).

[3] Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj).

Or. en

Änderungsantrag 14
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ist eine vorherige Erlaubnis in Form einer Allgemein-, Global- oder Einzelgenehmigung erforderlich, die der	(3) Für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ist eine vorherige Erlaubnis in Form einer Allgemein-, Global- oder Einzelgenehmigung erforderlich, die der

Mitgliedstaat, aus dessen Hoheitsgebiet der Lieferant Verteidigungsgüter verbringen will, erteilt oder veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten können Verbringungen von Verteidigungsgütern in bestimmten, in der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3]aufgeführten Fällen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung ausnehmen. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Sicherheitslage und der Einführung von Programmen der Union für die Verteidigungsindustrie, die insbesondere auf die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der Union abzielen, sollte die Liste der Fälle erweitert werden, in denen die Mitgliedstaaten Verbringungen von der vorherigen Genehmigung befreien ***können***. Diese Möglichkeit sollte insbesondere in Bezug auf folgende Arten von Verbringungen vorgesehen werden: Verbringungen, die für die Durchführung von Projekten erforderlich sind, die durch Unionsprogramme für die Verteidigungsindustrie finanziert werden, Verbringungen im Rahmen strukturierter grenzüberschreitender Industriepartnerschaften, Verbringungen an Organe und Einrichtungen der Union und an die Europäische Verteidigungsagentur, Verbringungen ***in Notfällen infolge einer Krise*** sowie Verbringungen im Zusammenhang mit Militär- und Verteidigungshilfe im Rahmen von Maßnahmen der Union nach Artikel 28 des Vertrags über die Europäische Union.

[3] Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj).

Mitgliedstaat, aus dessen Hoheitsgebiet der Lieferant Verteidigungsgüter verbringen will, erteilt oder veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten können Verbringungen von Verteidigungsgütern in bestimmten, in der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] aufgeführten Fällen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung ausnehmen. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Sicherheitslage und der Einführung von Programmen der Union für die Verteidigungsindustrie, die insbesondere auf die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der Union abzielen, sollte die Liste der Fälle erweitert werden, in denen die Mitgliedstaaten Verbringungen von der vorherigen Genehmigung befreien ***sollten***. Diese Möglichkeit sollte insbesondere in Bezug auf folgende Arten von Verbringungen vorgesehen werden: Verbringungen, die für die Durchführung von Projekten erforderlich sind, die durch Unionsprogramme für die Verteidigungsindustrie finanziert werden, Verbringungen im Rahmen ***eines regionalen EDTIB-Clusters oder*** strukturierter grenzüberschreitender Industriepartnerschaften, Verbringungen an Organe und Einrichtungen der Union und an die Europäische Verteidigungsagentur, Verbringungen***, die erfolgen, während ein Versorgungskrisenstand gemäß Artikel 44 oder Artikel 48 der EDIP-Verordnung aktiviert ist,*** sowie Verbringungen im Zusammenhang mit Militär- und Verteidigungshilfe im Rahmen von Maßnahmen der Union nach Artikel 28 des Vertrags über die Europäische Union.

[3] Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj).

Änderungsantrag 15
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ist eine vorherige Erlaubnis in Form einer Allgemein-, Global- oder Einzelgenehmigung erforderlich, die der Mitgliedstaat, aus dessen Hoheitsgebiet der Lieferant Verteidigungsgüter verbringen will, erteilt oder veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten können Verbringungen von Verteidigungsgütern in bestimmten, in der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] aufgeführten Fällen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung ausnehmen. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Sicherheitslage und der Einführung von Programmen der Union für die Verteidigungsindustrie, die insbesondere auf die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der Union abzielen, sollte die Liste der Fälle erweitert werden, in denen die Mitgliedstaaten Verbringungen von der vorherigen Genehmigung befreien können. Diese Möglichkeit sollte insbesondere in Bezug auf folgende Arten von Verbringungen vorgesehen werden: Verbringungen, die für die Durchführung von Projekten erforderlich sind, die durch Unionsprogramme für die Verteidigungsindustrie finanziert werden, Verbringungen im Rahmen strukturierter grenzüberschreitender Industriepartnerschaften, Verbringungen an Organe und Einrichtungen der Union und an die Europäische Verteidigungsagentur, Verbringungen in Notfällen infolge einer Krise sowie Verbringungen im	(3) Für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ist eine vorherige Erlaubnis in Form einer Allgemein-, Global- oder Einzelgenehmigung erforderlich, die der Mitgliedstaat, aus dessen Hoheitsgebiet der Lieferant Verteidigungsgüter verbringen will, erteilt oder veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten können Verbringungen von Verteidigungsgütern in bestimmten, in der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] aufgeführten Fällen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung ausnehmen. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Sicherheitslage und der Einführung von Programmen der Union für die Verteidigungsindustrie, die insbesondere auf die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der Union ***und der Schaffung eines europäischen Binnenmarktes für Verteidigungsprodukte und -dienstleistungen*** abzielen, sollte die Liste der Fälle erweitert werden, in denen die Mitgliedstaaten Verbringungen von der vorherigen Genehmigung befreien können. Diese Möglichkeit sollte insbesondere in Bezug auf folgende Arten von Verbringungen vorgesehen werden: Verbringungen, die für die Durchführung von Projekten erforderlich sind, die durch Unionsprogramme für die Verteidigungsindustrie finanziert werden, Verbringungen im Rahmen strukturierter grenzüberschreitender Industriepartnerschaften, Verbringungen an Organe und Einrichtungen der Union und

Zusammenhang mit Militär- und Verteidigungshilfe im Rahmen von Maßnahmen der Union nach Artikel 28 des Vertrags über die Europäische Union.	an die Europäische Verteidigungsagentur, Verbringungen in Notfällen infolge einer Krise sowie Verbringungen im Zusammenhang mit Militär- und Verteidigungshilfe im Rahmen von Maßnahmen der Union nach Artikel 28 des Vertrags über die Europäische Union***, Verbringungen im Rahmen gemeinsamer Ausbildungs-, Test- und Erprobungsprogramme zwischen Mitgliedstaaten, Verbringungen zur Unterstützung der Versorgungssicherheit und Aufrechterhaltung von Produktionsketten in der EDTIB, Verbringungen im Rahmen von Maßnahmen zur Stärkung der Cybersicherheit, Aufklärung und Frühwarnung innerhalb der Union, Verbringungen an zertifizierte Unternehmen oder Forschungseinrichtungen, die an innovations- und sicherheitsrelevanten Projekten im Verteidigungsbereich beteiligt sind***.
[3] Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj).	[3] Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj).
	Or. de

Änderungsantrag 16
Lucia Yar, Nathalie Loiseau, Engin Eroglu, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Marie-Agnes Strack-Zimmermann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ist eine vorherige Erlaubnis in Form einer	(3) Für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ist eine vorherige Erlaubnis in Form einer

Allgemein-, Global- oder Einzelgenehmigung erforderlich, die der Mitgliedstaat, aus dessen Hoheitsgebiet der Lieferant Verteidigungsgüter verbringen will, erteilt oder veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten können Verbringungen von Verteidigungsgütern in bestimmten, in der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3]aufgeführten Fällen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung ausnehmen. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Sicherheitslage und der Einführung von Programmen der Union für die Verteidigungsindustrie, die insbesondere auf die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der Union abzielen, sollte die Liste der Fälle erweitert werden, in denen die Mitgliedstaaten Verbringungen von der vorherigen Genehmigung befreien können. Diese Möglichkeit sollte insbesondere in Bezug auf folgende Arten von Verbringungen vorgesehen werden: Verbringungen, die für die Durchführung von Projekten erforderlich sind, die durch Unionsprogramme für die Verteidigungsindustrie finanziert werden, Verbringungen im Rahmen strukturierter grenzüberschreitender Industriepartnerschaften, Verbringungen an Organe und Einrichtungen der Union und an die Europäische Verteidigungsagentur, Verbringungen in Notfällen infolge einer Krise sowie Verbringungen im Zusammenhang mit Militär- und Verteidigungshilfe im Rahmen von Maßnahmen der Union nach Artikel 28 des Vertrags über die Europäische Union.

[3] Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von

Allgemein-, Global- oder Einzelgenehmigung erforderlich, die der Mitgliedstaat, aus dessen Hoheitsgebiet der Lieferant Verteidigungsgüter verbringen will, erteilt oder veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten können Verbringungen von Verteidigungsgütern in bestimmten, in der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] aufgeführten Fällen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung ausnehmen. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Sicherheitslage und der Einführung von Programmen der Union für die Verteidigungsindustrie, die insbesondere auf die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der Union abzielen, sollte die Liste der Fälle erweitert werden, in denen die Mitgliedstaaten Verbringungen von der vorherigen Genehmigung befreien können***, um die rechtzeitige Verfügbarkeit von Fähigkeiten und vorhersehbaren Bedingungen für die Industrie, einschließlich KMU und Midcap-Unternehmen, im gesamten Binnenmarkt zu erleichtern***. Diese Möglichkeit sollte insbesondere in Bezug auf folgende Arten von Verbringungen vorgesehen werden: Verbringungen, die für die Durchführung von Projekten erforderlich sind, die durch Unionsprogramme für die Verteidigungsindustrie finanziert werden, Verbringungen im Rahmen strukturierter grenzüberschreitender Industriepartnerschaften, Verbringungen an Organe und Einrichtungen der Union und an die Europäische Verteidigungsagentur, Verbringungen in Notfällen infolge einer Krise sowie Verbringungen im Zusammenhang mit Militär- und Verteidigungshilfe im Rahmen von Maßnahmen der Union nach Artikel 28 des Vertrags über die Europäische Union.

[3] Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von

Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj).

Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj).

Or. en

Änderungsantrag 17
Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ist eine vorherige Erlaubnis in Form einer Allgemein-, Global- oder Einzelgenehmigung erforderlich, die der Mitgliedstaat, aus dessen Hoheitsgebiet der Lieferant Verteidigungsgüter verbringen will, erteilt oder veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten können Verbringungen von Verteidigungsgütern in bestimmten, in der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3]aufgeführten Fällen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung ausnehmen. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Sicherheitslage und der Einführung von Programmen der Union für die Verteidigungsindustrie, die insbesondere auf die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der Union abzielen, sollte die Liste der Fälle erweitert werden, in denen die Mitgliedstaaten Verbringungen von der vorherigen Genehmigung befreien können. Diese Möglichkeit sollte insbesondere in Bezug auf folgende Arten von Verbringungen vorgesehen werden: Verbringungen, die für die Durchführung von ***Projekten*** erforderlich sind, die durch Unionsprogramme für die Verteidigungsindustrie finanziert werden, Verbringungen im Rahmen strukturierter grenzüberschreitender Industriepartnerschaften, Verbringungen an	(3) Für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ist eine vorherige Erlaubnis in Form einer Allgemein-, Global- oder Einzelgenehmigung erforderlich, die der Mitgliedstaat, aus dessen Hoheitsgebiet der Lieferant Verteidigungsgüter verbringen will, erteilt oder veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten können Verbringungen von Verteidigungsgütern in bestimmten, in der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] aufgeführten Fällen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung ausnehmen. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Sicherheitslage und der Einführung von Programmen der Union für die Verteidigungsindustrie, die insbesondere auf die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der Union abzielen, sollte die Liste der Fälle erweitert werden, in denen die Mitgliedstaaten Verbringungen von der vorherigen Genehmigung befreien können. Diese Möglichkeit sollte insbesondere in Bezug auf folgende Arten von Verbringungen vorgesehen werden: Verbringungen, die für die Durchführung von ***Europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse*** erforderlich sind ***– Projekte***, die durch Unionsprogramme für die Verteidigungsindustrie finanziert werden, Verbringungen im Rahmen strukturierter grenzüberschreitender

Organe und Einrichtungen der Union und an die Europäische Verteidigungsagentur, Verbringungen in Notfällen infolge einer Krise sowie Verbringungen im Zusammenhang mit Militär- und Verteidigungshilfe im Rahmen von Maßnahmen der Union nach Artikel 28 des Vertrags über die Europäische Union.	Industriepartnerschaften, Verbringungen an Organe und Einrichtungen der Union und an die Europäische Verteidigungsagentur, Verbringungen in Notfällen infolge einer Krise sowie Verbringungen im Zusammenhang mit Militär- und Verteidigungshilfe im Rahmen von Maßnahmen der Union nach Artikel 28 des Vertrags über die Europäische Union. **.**
[3] Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj).	[3] Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj).

Or. en

Änderungsantrag 18
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ist eine vorherige Erlaubnis in Form einer Allgemein-, Global- oder Einzelgenehmigung erforderlich, die der Mitgliedstaat, aus dessen Hoheitsgebiet der Lieferant Verteidigungsgüter verbringen will, erteilt oder veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten können Verbringungen von Verteidigungsgütern in bestimmten, in der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3]aufgeführten Fällen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung ausnehmen. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Sicherheitslage und der Einführung von Programmen der Union für die Verteidigungsindustrie, die insbesondere	(3) Für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ist eine vorherige Erlaubnis in Form einer Allgemein-, Global- oder Einzelgenehmigung erforderlich, die der Mitgliedstaat, aus dessen Hoheitsgebiet der Lieferant Verteidigungsgüter verbringen will, erteilt oder veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten können Verbringungen von Verteidigungsgütern in bestimmten, in der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] aufgeführten Fällen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung ausnehmen. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Sicherheitslage und der Einführung von Programmen der Union für die Verteidigungsindustrie, die insbesondere

auf die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der Union abzielen, sollte die Liste der Fälle erweitert werden, in denen die Mitgliedstaaten Verbringungen von der vorherigen Genehmigung befreien können. Diese Möglichkeit sollte insbesondere in Bezug auf folgende Arten von Verbringungen vorgesehen werden: Verbringungen, die für die Durchführung von Projekten erforderlich sind, die durch Unionsprogramme für die Verteidigungsindustrie finanziert werden, Verbringungen im Rahmen strukturierter grenzüberschreitender Industriepartnerschaften, Verbringungen an Organe und Einrichtungen der Union und an die Europäische Verteidigungsagentur, Verbringungen ***in Notfällen infolge*** einer Krise sowie Verbringungen im Zusammenhang mit Militär- und Verteidigungshilfe im Rahmen von Maßnahmen der Union nach Artikel 28 des Vertrags über die Europäische Union.

[3] Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj).

auf die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der Union abzielen, sollte die Liste der Fälle erweitert werden, in denen die Mitgliedstaaten Verbringungen von der vorherigen Genehmigung befreien können. Diese Möglichkeit sollte insbesondere in Bezug auf folgende Arten von Verbringungen vorgesehen werden: Verbringungen, die für die Durchführung von Projekten erforderlich sind, die durch Unionsprogramme für die Verteidigungsindustrie finanziert werden, Verbringungen im Rahmen strukturierter grenzüberschreitender Industriepartnerschaften, Verbringungen an Organe und Einrichtungen der Union und an die Europäische Verteidigungsagentur, Verbringungen ***im Fall*** einer Krise***, auch im Fall der Auslösung von Artikel 42 Absatz 7 EUV,*** sowie Verbringungen im Zusammenhang mit Militär- und Verteidigungshilfe im Rahmen von Maßnahmen der Union nach Artikel 28 des Vertrags über die Europäische Union. **.**

[3] Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj).

Or. en

Änderungsantrag 19
Pierre-Romain Thionnet, Virginie Joron

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ist eine vorherige Erlaubnis in Form einer	(3) Für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ist eine vorherige Erlaubnis in Form einer

Allgemein-, Global- oder Einzelgenehmigung erforderlich, die der Mitgliedstaat, aus dessen Hoheitsgebiet der Lieferant Verteidigungsgüter verbringen will, erteilt oder veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten können Verbringungen von Verteidigungsgütern in bestimmten, in der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3]aufgeführten Fällen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung ausnehmen. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Sicherheitslage und der Einführung von Programmen der Union für die Verteidigungsindustrie, die insbesondere auf die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der Union abzielen, sollte die Liste der Fälle erweitert werden, in denen die Mitgliedstaaten Verbringungen von der vorherigen Genehmigung befreien können. Diese Möglichkeit sollte insbesondere in Bezug auf folgende Arten von Verbringungen vorgesehen werden: Verbringungen, die für die Durchführung von Projekten erforderlich sind, die durch Unionsprogramme für die Verteidigungsindustrie finanziert werden, Verbringungen im Rahmen strukturierter grenzüberschreitender Industriepartnerschaften, Verbringungen an ***Organe und*** Einrichtungen der Union und an die Europäische Verteidigungsagentur, Verbringungen in Notfällen infolge einer Krise sowie Verbringungen im Zusammenhang mit Militär- und Verteidigungshilfe im Rahmen von Maßnahmen der Union nach Artikel 28 des Vertrags über die Europäische Union.

[3] Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj).

Allgemein-, Global- oder Einzelgenehmigung erforderlich, die der Mitgliedstaat, aus dessen Hoheitsgebiet der Lieferant Verteidigungsgüter verbringen will, erteilt oder veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten können Verbringungen von Verteidigungsgütern in bestimmten, in der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3] aufgeführten Fällen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung ausnehmen. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Sicherheitslage und der Einführung von Programmen der Union für die Verteidigungsindustrie, die insbesondere auf die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der Union abzielen, sollte die Liste der Fälle erweitert werden, in denen die Mitgliedstaaten Verbringungen von der vorherigen Genehmigung befreien können. Diese Möglichkeit sollte insbesondere in Bezug auf folgende Arten von Verbringungen vorgesehen werden: Verbringungen, die für die Durchführung von Projekten erforderlich sind, die durch Unionsprogramme für die Verteidigungsindustrie finanziert werden, Verbringungen im Rahmen strukturierter grenzüberschreitender Industriepartnerschaften, Verbringungen an Einrichtungen der Union und an die Europäische Verteidigungsagentur, Verbringungen in Notfällen infolge einer Krise sowie Verbringungen im Zusammenhang mit Militär- und Verteidigungshilfe im Rahmen von Maßnahmen der Union nach Artikel 28 des Vertrags über die Europäische Union. **.**

[3] Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj).

Or. en

Änderungsantrag 20
Pierre-Romain Thionnet, Virginie Joron

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein gut funktionierendes System für Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten ist eine Voraussetzung für einen unionsweiten Verteidigungsmarkt. Die sich rasch verändernde Sicherheitslandschaft erfordert zusätzliche Flexibilität, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten gezielt und flexibel reagieren können. Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zur Festlegung bestimmter nicht wesentlicher Aspekte des Verbringungsrahmens zu erlassen. In solchen delegierten Rechtsakten könnte ein harmonisierter Ansatz für die Umsetzung von Artikel 4 Absatz 8 festgelegt werden, z. B. durch die Definition „sensitiver“ Bestandteile oder durch die Einführung einer De-minimis-Regelung. Darüber hinaus sollte die Kommission ermächtigt werden, entweder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus neue Fälle hinzuzufügen, in denen die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung einführen können, was eine größere Flexibilität und ein größeres Potenzial für vereinfachte und beschleunigte Verbringungen von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ermöglichen würde.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 21

Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein gut funktionierendes System für Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten ist eine Voraussetzung für einen unionsweiten Verteidigungsmarkt. Die sich rasch verändernde Sicherheitslandschaft erfordert zusätzliche Flexibilität, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten gezielt und flexibel reagieren können. Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zur Festlegung bestimmter nicht wesentlicher Aspekte des Verbringungsrahmens zu erlassen. In solchen delegierten Rechtsakten könnte ein harmonisierter Ansatz für die Umsetzung von Artikel 4 Absatz 8 festgelegt werden, z. B. durch die Definition „sensitiver“ Bestandteile oder durch die Einführung einer De-minimis-Regelung. Darüber hinaus sollte die Kommission ermächtigt werden, entweder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus neue Fälle hinzuzufügen, in denen die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung einführen können, was eine größere Flexibilität und ein größeres Potenzial für vereinfachte und beschleunigte Verbringungen von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ermöglichen würde.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 22
Anna-Maja Henriksson, Pekka Toveri

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein gut funktionierendes System für Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten ist eine Voraussetzung für einen unionsweiten Verteidigungsmarkt. Die sich rasch verändernde Sicherheitslandschaft erfordert zusätzliche Flexibilität, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten gezielt und flexibel reagieren können. ***Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zur Festlegung bestimmter nicht wesentlicher Aspekte des Verbringungsrahmens zu erlassen. In solchen delegierten Rechtsakten*** könnte ein harmonisierter Ansatz für die Umsetzung von Artikel 4 Absatz 8 festgelegt werden, z. B. durch die Definition „sensitiver“ Bestandteile oder ***durch*** die Einführung einer De-minimis-Regelung. ***Darüber hinaus sollte die*** Kommission ***ermächtigt*** werden***, entweder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus neue Fälle hinzuzufügen, in denen die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung einführen können, was eine größere Flexibilität und ein größeres Potenzial für vereinfachte und beschleunigte Verbringungen von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ermöglichen würde***.	(4) Ein gut funktionierendes System für Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten ist eine Voraussetzung für einen unionsweiten Verteidigungsmarkt. Die sich rasch verändernde Sicherheitslandschaft erfordert zusätzliche Flexibilität, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten ***unter Achtung der nationalen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich*** gezielt und flexibel reagieren können. ***Zu diesem Zweck*** könnte ein harmonisierter Ansatz für die Umsetzung von Artikel 4 Absatz ***5 und Artikel 4 Absatz*** 8 festgelegt werden, z. B. durch ***die Festlegung harmonisierter Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten festlegen können, welche Art von Genehmigung auf bestimmte Verteidigungsgüter oder Kategorien von Verteidigungsgütern anzuwenden ist,*** die Definition „sensitiver“ Bestandteile oder die Einführung einer De-minimis-Regelung. ***Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung von Artikel 4 Absätze 5 und 8 der Richtlinie 2009/43/EG sicherzustellen, sollten der*** Kommission ***Durchführungsbefugnisse übertragen*** werden***. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates*, wahrgenommen werden***. **** Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).***

Änderungsantrag 23
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein gut funktionierendes System für Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten ist eine Voraussetzung für einen unionsweiten Verteidigungsmarkt. Die sich rasch verändernde Sicherheitslandschaft erfordert zusätzliche Flexibilität, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten gezielt und flexibel reagieren können. Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zur Festlegung bestimmter nicht wesentlicher Aspekte des Verbringungsrahmens zu erlassen. In solchen delegierten Rechtsakten ***könnte*** ein harmonisierter Ansatz für die Umsetzung von Artikel 4 Absatz 8 festgelegt werden, z. B. durch die Definition „sensitiver" Bestandteile oder durch die Einführung einer De-minimis-Regelung. Darüber hinaus sollte die Kommission ermächtigt werden, entweder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus neue Fälle hinzuzufügen, in denen die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung einführen können, was eine größere Flexibilität und ein größeres Potenzial für vereinfachte und beschleunigte Verbringungen von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ermöglichen würde.	(4) Ein gut funktionierendes System für Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten ist eine Voraussetzung für einen unionsweiten Verteidigungsmarkt. Die sich rasch verändernde Sicherheitslandschaft erfordert zusätzliche Flexibilität, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten gezielt und flexibel reagieren können. Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zur Festlegung bestimmter nicht wesentlicher Aspekte des Verbringungsrahmens zu erlassen. In solchen delegierten Rechtsakten ***sollte*** ein harmonisierter Ansatz für die Umsetzung von Artikel 4 Absatz 8 festgelegt werden, z. B. durch die Definition „sensitiver" Bestandteile oder durch die Einführung einer De-minimis-Regelung. Darüber hinaus sollte die Kommission ermächtigt werden, entweder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus neue Fälle hinzuzufügen, in denen die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung einführen können, was eine größere Flexibilität und ein größeres Potenzial für vereinfachte und beschleunigte Verbringungen von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ermöglichen würde.

Or. en

Änderungsantrag 24
Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein gut funktionierendes System für Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten ist eine Voraussetzung für einen unionsweiten Verteidigungsmarkt. Die sich rasch verändernde Sicherheitslandschaft erfordert zusätzliche Flexibilität, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten gezielt und flexibel reagieren können. Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel ***290*** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ***delegierte Rechtsakte*** zur Festlegung bestimmter nicht wesentlicher Aspekte des Verbringungsrahmens zu erlassen. In solchen ***delegierten Rechtsakten*** könnte ein harmonisierter Ansatz für die Umsetzung von Artikel 4 Absatz 8 festgelegt werden, z. B. durch die Definition „sensitiver“ Bestandteile oder durch die Einführung einer De-minimis-Regelung. Darüber hinaus sollte die Kommission ermächtigt werden, entweder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus neue Fälle hinzuzufügen, in denen die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung einführen können, was eine größere Flexibilität und ein größeres Potenzial für vereinfachte und beschleunigte Verbringungen von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ermöglichen würde.	(4) Ein gut funktionierendes System für Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten ist eine Voraussetzung für einen unionsweiten Verteidigungsmarkt. Die sich rasch verändernde Sicherheitslandschaft erfordert zusätzliche Flexibilität, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten gezielt und flexibel reagieren können. Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel ***291 Absatz 2*** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ***Durchführungsrechtsakte*** zur Festlegung bestimmter nicht wesentlicher Aspekte des Verbringungsrahmens zu erlassen. In solchen ***Durchführungsrechtsakten*** könnte ein harmonisierter Ansatz für die Umsetzung von Artikel 4 Absatz 8 festgelegt werden, z. B. durch die Definition „sensitiver“ Bestandteile oder durch die Einführung einer De-minimis-Regelung. Darüber hinaus sollte die Kommission ermächtigt werden, entweder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus neue Fälle hinzuzufügen, in denen die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung einführen können, was eine größere Flexibilität und ein größeres Potenzial für vereinfachte und beschleunigte Verbringungen von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ermöglichen würde.

Or. en

Änderungsantrag 25
Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein gut funktionierendes System für Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten ist eine Voraussetzung für einen unionsweiten Verteidigungsmarkt. Die sich rasch verändernde Sicherheitslandschaft erfordert zusätzliche Flexibilität, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten gezielt und flexibel reagieren können. Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zur Festlegung bestimmter nicht wesentlicher Aspekte des Verbringungsrahmens zu erlassen. In solchen delegierten Rechtsakten könnte ein harmonisierter Ansatz für die Umsetzung von Artikel 4 Absatz 8 festgelegt werden, z. B. durch die Definition „sensitiver" Bestandteile oder durch die Einführung einer De-minimis-Regelung. Darüber hinaus sollte die Kommission ermächtigt werden, ***entweder*** auf Antrag eines Mitgliedstaats ***oder von sich aus*** neue Fälle hinzuzufügen, in denen die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung einführen können, was eine größere Flexibilität und ein größeres Potenzial für vereinfachte und beschleunigte Verbringungen von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ermöglichen würde.	(4) Ein gut funktionierendes System für Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten ist eine Voraussetzung für einen unionsweiten Verteidigungsmarkt. Die sich rasch verändernde Sicherheitslandschaft erfordert zusätzliche Flexibilität, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten gezielt und flexibel reagieren können. Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zur Festlegung bestimmter nicht wesentlicher Aspekte des Verbringungsrahmens zu erlassen. In solchen delegierten Rechtsakten könnte ein harmonisierter Ansatz für die Umsetzung von Artikel 4 Absatz 8 festgelegt werden, z. B. durch die Definition „sensitiver" Bestandteile oder durch die Einführung einer De-minimis-Regelung. Darüber hinaus sollte die Kommission ermächtigt werden, auf Antrag eines Mitgliedstaats neue Fälle hinzuzufügen, in denen die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung einführen können, was eine größere Flexibilität und ein größeres Potenzial für vereinfachte und beschleunigte Verbringungen von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ermöglichen würde.

Or. en

Änderungsantrag 26
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Ein gut funktionierendes System für Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten ist eine Voraussetzung für einen unionsweiten Verteidigungsmarkt. Die sich rasch verändernde Sicherheitslandschaft erfordert zusätzliche Flexibilität, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten gezielt und flexibel reagieren können. Der Kommission sollte daher ***die Befugnis übertragen werden,*** gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zur Festlegung bestimmter nicht wesentlicher Aspekte des Verbringungsrahmens ***zu*** erlassen. In solchen delegierten Rechtsakten ***könnte*** ein harmonisierter Ansatz für die Umsetzung von Artikel 4 Absatz 8 festgelegt werden, z. B. durch die Definition „sensitiver" Bestandteile oder durch die Einführung einer De-minimis-Regelung. Darüber hinaus sollte die Kommission ermächtigt werden, ***entweder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus*** neue Fälle hinzuzufügen, in denen die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung einführen ***können, was eine größere Flexibilität und ein größeres Potenzial für*** vereinfachte und beschleunigte Verbringungen von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ermöglichen würde.

(4) Ein gut funktionierendes System für Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten***, das mit einem soliden Rahmen für restriktive Ausfuhrkontrollen gegenüber Drittländern einhergeht,*** ist eine Voraussetzung für einen unionsweiten Verteidigungsmarkt. Die sich rasch verändernde Sicherheitslandschaft erfordert zusätzliche Flexibilität, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten gezielt und flexibel reagieren können. Der Kommission sollte daher gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zur Festlegung bestimmter nicht wesentlicher Aspekte des Verbringungsrahmens erlassen. In solchen delegierten Rechtsakten ***sollte*** ein harmonisierter Ansatz für die Umsetzung von Artikel 4 Absatz 8 festgelegt werden, z. B. durch die Definition „sensitiver" Bestandteile oder durch die Einführung einer De-minimis-Regelung. Darüber hinaus sollte die Kommission ermächtigt werden, neue Fälle hinzuzufügen, in denen die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung einführen ***müssen, was*** vereinfachte und beschleunigte Verbringungen von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ermöglichen würde.

Or. en

Änderungsantrag 27
Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein gut funktionierendes System für Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten ist eine Voraussetzung für einen unionsweiten Verteidigungsmarkt. Die sich rasch verändernde	(4) Ein gut funktionierendes System für Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten ist eine Voraussetzung für einen unionsweiten Verteidigungsmarkt***, der die grenzüberschreitende***

Sicherheitslandschaft erfordert zusätzliche Flexibilität, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten gezielt und flexibel reagieren können. Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zur Festlegung bestimmter nicht wesentlicher Aspekte des Verbringungsrahmens zu erlassen. In solchen delegierten Rechtsakten könnte ein harmonisierter Ansatz für die Umsetzung von Artikel 4 Absatz 8 festgelegt werden, z. B. durch die Definition „sensitiver“ Bestandteile oder durch die Einführung einer De-minimis-Regelung. Darüber hinaus sollte die Kommission ermächtigt werden, entweder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus neue Fälle hinzuzufügen, in denen die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung einführen können, was eine größere Flexibilität und ein größeres Potenzial für vereinfachte und beschleunigte Verbringungen von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ermöglichen würde.

Zusammenarbeit zwischen im Bereich Sicherheit und Verteidigung tätigen Wirtschaftseinheiten fördert, den Wissenstransfer zwischen Wirtschaftseinheiten aus der gesamten Union verbessert, Innovationen fördert und den Binnenmarkt vertieft. Die sich rasch verändernde Sicherheitslandschaft erfordert zusätzliche Flexibilität, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten gezielt und flexibel reagieren können. Der Kommission sollte daher die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zur Festlegung bestimmter nicht wesentlicher Aspekte des Verbringungsrahmens zu erlassen. In solchen delegierten Rechtsakten könnte ein harmonisierter Ansatz für die Umsetzung von Artikel 4 Absatz 8 festgelegt werden, z. B. durch die Definition „sensitiver“ Bestandteile oder durch die Einführung einer De-minimis-Regelung. Darüber hinaus sollte die Kommission ermächtigt werden, entweder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus neue Fälle hinzuzufügen, in denen die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung einführen können, was eine größere Flexibilität und ein größeres Potenzial für vereinfachte und beschleunigte Verbringungen von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ermöglichen würde.

Or. en

Änderungsantrag 28
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4a) Die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung sollte spezifische Maßnahmen umfassen, die darauf abzielen, Cluster in Regionen, die auf die Verteidigungsindustrie, Technologien mit doppeltem Verwendungszweck oder damit verbundene Industriezweige wie Halbleiter und Elektronik spezialisiert sind, neu zu beleben und gleichzeitig kritische Lieferketten für Verteidigungsgüter zu stärken, um die Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit sicherzustellen, und die Vorteile einer solchen Zusammenarbeit auf andere Mitgliedstaaten auszuweiten. Außerdem sollte die Zusammenarbeit der EU im Bereich der Produktion verbessert werden, indem europäische Unternehmen ermutigt werden, ihre Zusammenarbeit durch grenzüberschreitende Industriepartnerschaften zu intensivieren und dadurch die Rolle der europäischen Unterauftragnehmer in den Produktionsprozessen zu stärken. In Anbetracht der Tatsache, dass sowohl Cluster als auch Industriepartnerschaften eine entscheidende Rolle bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Innovation und der Widerstandsfähigkeit der Verteidigungsindustrie der Union spielen, indem die Zusammenarbeit über nationale Grenzen hinweg gefördert wird, sollte die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb solcher Cluster oder Partnerschaften erleichtert werden. Um deren operative Effizienz zu erleichtern und Flexibilität in den Lieferketten sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, Verbringungen innerhalb regionaler EDTIB-Cluster und grenzüberschreitender Industriepartnerschaften von der Pflicht zur vorherigen Genehmigung auszunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 29
Pierre-Romain Thionnet, Virginie Joron

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ferner sollte der Kommission aus denselben Gründen wie in Erwägungsgrund 4 die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um harmonisierte Bedingungen festzulegen, unter denen die Mitgliedstaaten entscheiden können, welche Art von Genehmigung für die Verbringung bestimmter Verteidigungsgüter oder Kategorien von Verteidigungsgütern gelten sollte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 30
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ferner sollte der Kommission aus denselben Gründen wie in Erwägungsgrund 4 die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um harmonisierte Bedingungen festzulegen, unter denen die Mitgliedstaaten entscheiden können, welche Art von Genehmigung für die Verbringung bestimmter Verteidigungsgüter oder Kategorien von Verteidigungsgütern gelten sollte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 31
Anna-Maja Henriksson, Pekka Toveri

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ferner sollte der Kommission aus denselben Gründen wie in Erwägungsgrund 4 die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um harmonisierte Bedingungen festzulegen, unter denen die Mitgliedstaaten entscheiden können, welche Art von Genehmigung für die Verbringung bestimmter Verteidigungsgüter oder Kategorien von Verteidigungsgütern gelten sollte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 32
Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ferner sollte ***der Kommission*** aus denselben Gründen wie in Erwägungsgrund 4 die Befugnis ***übertragen*** werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ***Rechtsakte zu*** erlassen***, um harmonisierte Bedingungen festzulegen, unter denen die Mitgliedstaaten entscheiden können, welche Art von Genehmigung für die Verbringung bestimmter Verteidigungsgüter oder Kategorien von Verteidigungsgütern gelten sollte***.	(5) Ferner sollte aus denselben Gründen wie in Erwägungsgrund 4 die Befugnis ***zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Genehmigungen für die Verbringung bestimmter Verteidigungsgüter oder Kategorien solcher Güter erteilt*** werden, ***in erster Linie bei den Mitgliedstaaten liegen, wobei deren Zuständigkeiten für die nationale Sicherheit und die Ausfuhrkontrolle in vollem Umfang zu beachten sind. Die Kommission kann in Absprache mit den Mitgliedstaaten unverbindliche Leitlinien bereitstellen***

oder die Koordinierung erleichtern, wenn dies zur Gewährleistung der Kohärenz erforderlich ist, sollte jedoch keine delegierten Rechtsakte zur Festlegung harmonisierter Bedingungen gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 33
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um die Akzeptanz der Zertifizierung durch die Empfänger sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Offenheit der Lieferketten innerhalb der Union zu fördern, ist es angezeigt, die Allgemeingenehmigung für Verbringungen auf zertifizierte Empfänger auszuweiten, sodass sie auch Verbringungen durch zertifizierte Stellen umfasst. Solche Unternehmen haben nachgewiesen, dass sie in hohem Maße in der Lage sind, die Verbringungs- und Ausfuhrkontrollvorschriften einzuhalten, und erhebliche Kosten für die Zertifizierung getragen. Sie sollten von vereinfachten und weniger aufwendigen Möglichkeiten für die Durchführung von Verbringungen innerhalb der Union profitieren können.	(7) Um die Akzeptanz der Zertifizierung durch die Empfänger sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Offenheit der Lieferketten innerhalb der Union zu fördern, ist es angezeigt, die Allgemeingenehmigung für Verbringungen auf zertifizierte Empfänger auszuweiten, sodass sie auch Verbringungen durch zertifizierte Stellen umfasst. Solche Unternehmen haben nachgewiesen, dass sie in hohem Maße in der Lage sind, die Verbringungs- und Ausfuhrkontrollvorschriften einzuhalten, und erhebliche Kosten für die Zertifizierung getragen. Sie sollten von vereinfachten und weniger aufwendigen Möglichkeiten für die Durchführung von Verbringungen innerhalb der Union profitieren können. ***Darüber hinaus sollte die Allgemeingenehmigung zur Förderung von Innovation und KMU in der Union auch auf Verbringungen ausgeweitet werden, mit denen disruptive Technologien oder innovative Industrieprozesse unterstützt werden sollen.***

Or. en

Änderungsantrag 34
Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Richtlinie 2009/43/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten andere als die in Artikel 5 Absatz 2 der genannten Richtlinie aufgeführten Allgemeingenehmigungen einführen können. Dem stehen jedoch möglicherweise nationale Vorschriften entgegen, die die Flexibilität ***und die Fähigkeit der nationalen Kontrollbehörden*** einschränken, die mit der Richtlinie 2009/43/EG eingeführten Instrumente in vollem Umfang zu nutzen. Zusätzliche Arten von Allgemeingenehmigungen könnten beispielsweise Verbringungen betreffen, die für die Durchführung von unionsfinanzierten Projekten für die Verteidigungsindustrie, für konzerninterne Verbringungen oder für Verbringungen in Notfällen infolge einer Krise erforderlich sind. Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Einführung anderer als der in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/43/EG aufgeführten Allgemeingenehmigungen zu ermöglichen.	(9) Die Richtlinie 2009/43/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten andere als die in Artikel 5 Absatz 2 der genannten Richtlinie aufgeführten Allgemeingenehmigungen einführen können. Dem stehen jedoch möglicherweise nationale Vorschriften entgegen, die die Flexibilität einschränken, die mit der Richtlinie 2009/43/EG eingeführten Instrumente in vollem Umfang zu nutzen. Zusätzliche Arten von Allgemeingenehmigungen könnten beispielsweise Verbringungen betreffen, die für die Durchführung von unionsfinanzierten Projekten für die Verteidigungsindustrie, für konzerninterne Verbringungen oder für Verbringungen in Notfällen infolge einer Krise erforderlich sind. Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Einführung anderer als der in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/43/EG aufgeführten Allgemeingenehmigungen zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 35
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(9) Die Richtlinie 2009/43/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten andere als die in Artikel 5 Absatz 2 der genannten Richtlinie aufgeführten Allgemeingenehmigungen einführen können. Dem stehen jedoch möglicherweise nationale Vorschriften entgegen, die die Flexibilität und die Fähigkeit der nationalen Kontrollbehörden einschränken, die mit der Richtlinie 2009/43/EG eingeführten Instrumente in vollem Umfang zu nutzen. Zusätzliche Arten von Allgemeingenehmigungen könnten beispielsweise Verbringungen betreffen, die für die Durchführung von unionsfinanzierten Projekten für die Verteidigungsindustrie, für konzerninterne Verbringungen oder für Verbringungen ***in Notfällen infolge einer Krise*** erforderlich sind. Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Einführung anderer als der in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/43/EG aufgeführten Allgemeingenehmigungen zu ermöglichen.	(9) Die Richtlinie 2009/43/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten andere als die in Artikel 5 Absatz 2 der genannten Richtlinie aufgeführten Allgemeingenehmigungen einführen können. Dem stehen jedoch möglicherweise nationale Vorschriften entgegen, die die Flexibilität und die Fähigkeit der nationalen Kontrollbehörden einschränken, die mit der Richtlinie 2009/43/EG eingeführten Instrumente in vollem Umfang zu nutzen. Zusätzliche Arten von Allgemeingenehmigungen könnten beispielsweise Verbringungen betreffen, die für die Durchführung von unionsfinanzierten Projekten für die Verteidigungsindustrie, für konzerninterne Verbringungen oder für Verbringungen erforderlich sind***, die erfolgen, während ein Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 oder Artikel 48 der EDIP-Verordnung aktiviert ist***. Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Einführung anderer als der in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/43/EG aufgeführten Allgemeingenehmigungen zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 36
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Richtlinie 2009/43/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten andere als die in Artikel 5 Absatz 2 der genannten Richtlinie aufgeführten Allgemeingenehmigungen einführen können. Dem stehen jedoch möglicherweise nationale Vorschriften	(9) Die Richtlinie 2009/43/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten andere als die in Artikel 5 Absatz 2 der genannten Richtlinie aufgeführten Allgemeingenehmigungen einführen können. Dem stehen jedoch möglicherweise nationale Vorschriften

entgegen, die die Flexibilität und die Fähigkeit der nationalen Kontrollbehörden einschränken, die mit der Richtlinie 2009/43/EG eingeführten Instrumente in vollem Umfang zu nutzen. Zusätzliche Arten von Allgemeingenehmigungen könnten beispielsweise Verbringungen betreffen, die für die Durchführung von unionsfinanzierten Projekten für die Verteidigungsindustrie, für konzerninterne Verbringungen oder für Verbringungen in ***Notfällen infolge*** einer Krise erforderlich sind. Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Einführung anderer als der in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/43/EG aufgeführten Allgemeingenehmigungen zu ermöglichen.

entgegen, die die Flexibilität und die Fähigkeit der nationalen Kontrollbehörden einschränken, die mit der Richtlinie 2009/43/EG eingeführten Instrumente in vollem Umfang zu nutzen. Zusätzliche Arten von Allgemeingenehmigungen könnten beispielsweise Verbringungen betreffen, die für die Durchführung von unionsfinanzierten Projekten für die Verteidigungsindustrie, für konzerninterne Verbringungen oder für Verbringungen in einer Krise ***im Sinne des Artikels 1 Nummer 10 der Richtlinie 2009/81/EG*** erforderlich sind. Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Einführung anderer als der in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/43/EG aufgeführten Allgemeingenehmigungen zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 37
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Durchführung von Unionsprogrammen für die Verteidigungsindustrie – beispielsweise des Europäischen Verteidigungsfonds – wird häufig durch erhebliche Verzögerungen bei der Verbringung von Verteidigungsgütern behindert, da es sich als langwieriges und komplexes Unterfangen erweist, Verbringungsgenehmigungen von den Mitgliedstaaten zu erlangen. Diese Verzögerungen können sich nachteilig auf die Gesamteffizienz und Wirksamkeit dieser Programme auswirken und die Fähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten untergraben, die	(10) Die Durchführung von Unionsprogrammen für die Verteidigungsindustrie – beispielsweise des Europäischen Verteidigungsfonds – wird häufig durch erhebliche Verzögerungen bei der Verbringung von Verteidigungsgütern behindert, da es sich als langwieriges und komplexes Unterfangen erweist, Verbringungsgenehmigungen von den Mitgliedstaaten zu erlangen***. V.a. KMU sind hier überproportional benachteiligt und erfahren dadurch Wettbewerbsnachteile gegenüber größeren Marktteilnehmern***. Diese Verzögerungen können sich nachteilig auf

Verteidigungsfähigkeiten, die sie benötigen, rechtzeitig und kosteneffizient zu entwickeln und zu erwerben. Um dieses Problem anzugehen, müssen für diese Programme Allgemeingenehmigungen eingeführt werden. Der Anwendungsbereich dieser Allgemeingenehmigungen sollte sich auf alle im Anhang der Richtlinie 2009/43/EG aufgeführten Verteidigungsgüter sowie auf alle Verbringungen – materieller wie immaterieller Güter – erstrecken, die der Lieferant für die Umsetzung des Projekts durchführen muss. Die Mitgliedstaaten könnten auch vorsehen, dass solche Genehmigungen für den gesamten Lebenszyklus des im Rahmen eines bestimmten Projekts entwickelten Verteidigungsguts gelten, einschließlich der Phasen der Herstellung, Instandhaltung und Modernisierung. Die Einführung solcher Allgemeingenehmigungen würde Verzögerungen verringern, die Effizienz steigern und die Zusammenarbeit zwischen den an diesen Projekten beteiligten Unternehmen erleichtern und damit die Entwicklung einer starken und wettbewerbsfähigen Verteidigungsindustrie der Union unterstützen. Die in diesem Zusammenhang verwendete Terminologie sollte so verstanden werden, dass sie mit der einer Musterfinanzhilfevereinbarung[4] für Verteidigungsprogramme der Union übereinstimmt.

[4] Die EDF-Musterfinanzhilfevereinbarung ist auf folgender Website der Kommission abrufbar: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/edf/agr-contr/mga_edf_v1.0-01052023_en.pdf.

die Gesamteffizienz und Wirksamkeit dieser Programme auswirken und die Fähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten untergraben, die Verteidigungsfähigkeiten, die sie benötigen, rechtzeitig und kosteneffizient zu entwickeln und zu erwerben. Um dieses Problem anzugehen, müssen für diese Programme Allgemeingenehmigungen eingeführt werden. Der Anwendungsbereich dieser Allgemeingenehmigungen sollte sich auf alle im Anhang der Richtlinie 2009/43/EG aufgeführten Verteidigungsgüter sowie auf alle Verbringungen – materieller wie immaterieller Güter – erstrecken, die der Lieferant für die Umsetzung des Projekts durchführen muss ***unter Einschluss der gesamten Lieferkette***. Die Mitgliedstaaten könnten auch vorsehen, dass solche Genehmigungen für den gesamten Lebenszyklus des im Rahmen eines bestimmten Projekts entwickelten Verteidigungsguts gelten, einschließlich der Phasen der Herstellung, Instandhaltung und Modernisierung. Die Einführung solcher Allgemeingenehmigungen würde Verzögerungen verringern, die Effizienz steigern und die Zusammenarbeit zwischen den an diesen Projekten beteiligten Unternehmen erleichtern und damit die Entwicklung einer starken und wettbewerbsfähigen Verteidigungsindustrie der Union unterstützen. Die in diesem Zusammenhang verwendete Terminologie sollte so verstanden werden, dass sie mit der einer Musterfinanzhilfevereinbarung[4] für Verteidigungsprogramme der Union übereinstimmt.

[4] Die EDF-Musterfinanzhilfevereinbarung ist auf folgender Website der Kommission abrufbar: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/edf/agr-contr/mga_edf_v1.0-01052023_en.pdf.

Or. de

Änderungsantrag 38
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Durchführung von Unionsprogrammen für die Verteidigungsindustrie – beispielsweise des Europäischen Verteidigungsfonds – wird häufig durch erhebliche Verzögerungen bei der Verbringung von Verteidigungsgütern behindert, da es sich als langwieriges und komplexes Unterfangen erweist, Verbringungsgenehmigungen von den Mitgliedstaaten zu erlangen. Diese Verzögerungen können sich nachteilig auf die Gesamteffizienz und Wirksamkeit dieser Programme auswirken und die Fähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten untergraben, die Verteidigungsfähigkeiten, die sie benötigen, rechtzeitig und kosteneffizient zu entwickeln und zu erwerben. Um dieses Problem anzugehen, müssen für diese Programme Allgemeingenehmigungen eingeführt werden. Der Anwendungsbereich dieser Allgemeingenehmigungen sollte sich auf alle im Anhang der Richtlinie 2009/43/EG aufgeführten Verteidigungsgüter sowie auf alle Verbringungen – materieller wie immaterieller Güter – erstrecken, die der Lieferant für die Umsetzung des Projekts durchführen muss. Die Mitgliedstaaten ***könnten*** auch vorsehen, dass solche Genehmigungen für den gesamten Lebenszyklus des im Rahmen eines bestimmten Projekts entwickelten Verteidigungsguts gelten, einschließlich der Phasen der Herstellung, Instandhaltung und Modernisierung. Die Einführung solcher Allgemeingenehmigungen würde Verzögerungen verringern, die Effizienz	(10) Die Durchführung von Unionsprogrammen für die Verteidigungsindustrie – beispielsweise des Europäischen Verteidigungsfonds – wird häufig durch erhebliche Verzögerungen bei der Verbringung von Verteidigungsgütern behindert, da es sich als langwieriges und komplexes Unterfangen erweist, Verbringungsgenehmigungen von den Mitgliedstaaten zu erlangen. Diese Verzögerungen können sich nachteilig auf die Gesamteffizienz und Wirksamkeit dieser Programme auswirken und die Fähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten untergraben, die Verteidigungsfähigkeiten, die sie benötigen, rechtzeitig und kosteneffizient zu entwickeln und zu erwerben. Um dieses Problem anzugehen, müssen für diese Programme ***und für die Programme, die im Rahmen von Strukturen für ein europäisches Rüstungsprogramms (SEAP) durchgeführt werden,*** Allgemeingenehmigungen eingeführt werden. Der Anwendungsbereich dieser Allgemeingenehmigungen sollte sich auf alle im Anhang der Richtlinie 2009/43/EG aufgeführten Verteidigungsgüter sowie auf alle Verbringungen – materieller wie immaterieller Güter – erstrecken, die der Lieferant für die Umsetzung des Projekts durchführen muss. Die Mitgliedstaaten ***sollten*** auch vorsehen, dass solche Genehmigungen für den gesamten Lebenszyklus des im Rahmen eines bestimmten Projekts entwickelten Verteidigungsguts gelten, einschließlich der Phasen der Herstellung, Instandhaltung

steigern und die Zusammenarbeit zwischen den an diesen Projekten beteiligten Unternehmen erleichtern und damit die Entwicklung einer starken und wettbewerbsfähigen Verteidigungsindustrie der Union unterstützen. Die in diesem Zusammenhang verwendete Terminologie sollte so verstanden werden, dass sie mit der einer Musterfinanzhilfevereinbarung[4]für Verteidigungsprogramme der Union übereinstimmt.

[4] Die EDF-Musterfinanzhilfevereinbarung ist auf folgender Website der Kommission abrufbar: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/edf/agr-contr/mga_edf_v1.0-01052023_en.pdf.

und Modernisierung. Die Einführung solcher Allgemeingenehmigungen würde Verzögerungen verringern, die Effizienz steigern und die Zusammenarbeit zwischen den an diesen Projekten beteiligten Unternehmen erleichtern und damit die Entwicklung einer starken und wettbewerbsfähigen Verteidigungsindustrie der Union unterstützen. Die in diesem Zusammenhang verwendete Terminologie sollte so verstanden werden, dass sie mit der einer Musterfinanzhilfevereinbarung[4] für Verteidigungsprogramme der Union übereinstimmt.

[4] Die EDF-Musterfinanzhilfevereinbarung ist auf folgender Website der Kommission abrufbar: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/edf/agr-contr/mga_edf_v1.0-01052023_en.pdf.

Or. en

Änderungsantrag 39
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Durchführung von Unionsprogrammen für die Verteidigungsindustrie – beispielsweise des Europäischen Verteidigungsfonds – wird häufig durch erhebliche Verzögerungen bei der Verbringung von Verteidigungsgütern behindert, da es sich als langwieriges und komplexes Unterfangen erweist, Verbringungsgenehmigungen von den Mitgliedstaaten zu erlangen. Diese Verzögerungen ***können*** sich nachteilig auf die Gesamteffizienz und Wirksamkeit dieser Programme ***auswirken und*** die Fähigkeit der Union und ihrer	(10) Die Durchführung von Unionsprogrammen für die Verteidigungsindustrie – beispielsweise des Europäischen Verteidigungsfonds – wird häufig durch erhebliche Verzögerungen bei der Verbringung von Verteidigungsgütern behindert, da es sich als langwieriges und komplexes Unterfangen erweist, Verbringungsgenehmigungen von den Mitgliedstaaten zu erlangen. Diese Verzögerungen ***wirken*** sich nachteilig auf die Gesamteffizienz und Wirksamkeit dieser Programme ***aus und beeinträchtigen*** die Fähigkeit der Union

Mitgliedstaaten ***untergraben***, die Verteidigungsfähigkeiten, die sie benötigen, rechtzeitig und kosteneffizient zu entwickeln und zu erwerben. Um dieses Problem anzugehen, müssen für diese Programme Allgemeingenehmigungen eingeführt werden. Der Anwendungsbereich dieser Allgemeingenehmigungen sollte sich auf alle im Anhang der Richtlinie 2009/43/EG aufgeführten Verteidigungsgüter sowie auf alle Verbringungen – materieller wie immaterieller Güter – erstrecken, die der Lieferant für die Umsetzung des Projekts durchführen muss. Die Mitgliedstaaten könnten auch vorsehen, dass solche Genehmigungen für den gesamten Lebenszyklus des im Rahmen eines bestimmten Projekts entwickelten Verteidigungsguts gelten, einschließlich der Phasen der Herstellung, Instandhaltung und Modernisierung. Die Einführung solcher Allgemeingenehmigungen würde Verzögerungen verringern, die Effizienz steigern und die Zusammenarbeit zwischen den an diesen Projekten beteiligten Unternehmen erleichtern und damit die Entwicklung einer starken und wettbewerbsfähigen Verteidigungsindustrie der Union unterstützen. Die in diesem Zusammenhang verwendete Terminologie sollte so verstanden werden, dass sie mit der einer Musterfinanzhilfevereinbarung[4]für Verteidigungsprogramme der Union übereinstimmt.	und ihrer Mitgliedstaaten, die Verteidigungsfähigkeiten, die sie benötigen, rechtzeitig und kosteneffizient zu entwickeln und zu erwerben. Um dieses Problem anzugehen, müssen für diese Programme Allgemeingenehmigungen eingeführt werden. Der Anwendungsbereich dieser Allgemeingenehmigungen sollte sich auf alle im Anhang der Richtlinie 2009/43/EG aufgeführten Verteidigungsgüter sowie auf alle Verbringungen – materieller wie immaterieller Güter – erstrecken, die der Lieferant für die Umsetzung des Projekts durchführen muss. Die Mitgliedstaaten könnten auch vorsehen, dass solche Genehmigungen für den gesamten Lebenszyklus des im Rahmen eines bestimmten Projekts entwickelten Verteidigungsguts gelten, einschließlich der Phasen der Herstellung, Instandhaltung und Modernisierung. Die Einführung solcher Allgemeingenehmigungen würde Verzögerungen verringern, die Effizienz steigern und die Zusammenarbeit zwischen den an diesen Projekten beteiligten Unternehmen erleichtern und damit die Entwicklung einer starken und wettbewerbsfähigen Verteidigungsindustrie der Union unterstützen. Die in diesem Zusammenhang verwendete Terminologie sollte so verstanden werden, dass sie mit der einer Musterfinanzhilfevereinbarung[4] für Verteidigungsprogramme der Union übereinstimmt.
[4] Die EDF-Musterfinanzhilfevereinbarung ist auf folgender Website der Kommission abrufbar: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/edf/agr-contr/mga_edf_v1.0-01052023_en.pdf.	[4] Die EDF-Musterfinanzhilfevereinbarung ist auf folgender Website der Kommission abrufbar:https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/edf/agr-contr/mga_edf_v1.0-01052023_en.pdf.
	Or. fi

Änderungsantrag 40

Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Darüber hinaus ist es angesichts der technologischen Entwicklung erforderlich, die Vorschriften über die von den Lieferanten von Verteidigungsgütern bereitzustellenden Informationen anzupassen, da sich die derzeitigen Bestimmungen im Falle von immateriellen Technologietransfers als aufwendig erweisen können. Um die effiziente und wirksame Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union zu erleichtern, ist es angezeigt, den Lieferanten die erforderliche Flexibilität zu gewähren und gleichzeitig Transparenz und Kontrolle aufrechtzuerhalten. Die Notwendigkeit der Änderung der Informationsanforderung an den nichtmateriellen Technologietransfer erfordert eine Einzelfallprüfung. ***Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, solche Informationspflichten nur insoweit anzuwenden, als ihre Anwendung nicht zu übermäßig aufwendigen Berichtspflichten*** für die ***Lieferanten führt***.	(11) Darüber hinaus ist es angesichts der technologischen Entwicklung erforderlich, die Vorschriften über die von den Lieferanten von Verteidigungsgütern bereitzustellenden Informationen anzupassen, da sich die derzeitigen Bestimmungen im Falle von immateriellen Technologietransfers als aufwendig erweisen können. Um die effiziente und wirksame Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union zu erleichtern, ist es angezeigt, den Lieferanten die erforderliche Flexibilität zu gewähren und gleichzeitig Transparenz***, Rechenschaftspflicht*** und Kontrolle aufrechtzuerhalten. Die Notwendigkeit der Änderung der Informationsanforderung an den nichtmateriellen Technologietransfer erfordert eine Einzelfallprüfung. ***Der Kommission sollte ferner die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zur Festlegung standardisierter Muster*** für die ***Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erlassen***.

Or. en

Änderungsantrag 41
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene	***entfällt***

Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[5] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

[5] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Or. en

Änderungsantrag 42
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Für den Aufbau der erforderlichen Fähigkeiten und militärischen Bereitschaft zur glaubwürdigen Abschreckung von bewaffneten Aggressionen sowie zur Sicherung der Zukunft der Union ist eine massive Aufstockung der europäischen Verteidigungsinvestitionen erforderlich. ***Ausgehend von Prognosen für eine schrittweise Inanspruchnahme könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren mindestens*** 800 Mrd. EUR ***erreichen, einschließlich der Ausgaben, die*** durch ***die 150 Mrd. EUR aus*** SAFE (Security ***and*** Action for Europe) ***finanziert werden, dem*** Instrument***, das***	(14) Für den Aufbau der erforderlichen Fähigkeiten und militärischen Bereitschaft zur glaubwürdigen Abschreckung von bewaffneten Aggressionen sowie zur Sicherung der Zukunft der Union ist eine massive Aufstockung der europäischen Verteidigungsinvestitionen erforderlich. ***Gleichzeitig sind grundsätzliche strukturelle Reformen unerlässlich, damit sich gesteigerte Ausgaben auch in gesteigerten Fähigkeiten niederschlagen. Die veranschlagte Summe von*** 800 Mrd. EUR ***wird sich höchstwahrscheinlich als unzureichend erweisen. Die Finanzierung der gesteigerten Verteidigungsausgaben***

mit ***der Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates***[6] ***geschaffen wurde***. Diese erheblichen Investitionen der Mitgliedstaaten in die Verteidigung erfordern öffentliche Beschaffungen beträchtlichen Ausmaßes. Daher ist es angezeigt, einige Bestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7] zu vereinfachen, die die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen in den Bereichen Verteidigung und sensible Sicherheit regelt, während gleichzeitig ein gut funktionierender unionsweiter Markt für Verteidigung aufrechterhalten bleibt. Die Mitgliedstaaten sollten sowohl über die Flexibilität verfügen, ihre Bestände rasch auffüllen zu können, als auch über die Möglichkeit, dies auf nachhaltige Weise zu tun, was am besten dadurch erreicht werden kann, dass das Potenzial des Binnenmarkts voll ausgeschöpft wird. Durch die Straffung der Vorschriften für die Beschaffung von Verteidigungsgütern in der Union sollten die Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität erlangen, um auf neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren zu können, und gleichzeitig sollte dadurch ein wettbewerbsfähiger, integrierter europäischer Verteidigungsmarkt gefördert werden, damit ihre langfristigen Verteidigungsfähigkeiten unterstützt werden.

durch ***einen kollektiven Schuldenmechanismus wie das*** SAFE (Security Action for Europe)**-**Instrument mit ***einem Umfang von 150 Mrd. EUR ist grundlegend abzulehnen, da sie Prinzipien der Haushaltsdisziplin zuwiderläuft und die Souveränität der Mitgliedstaaten fundamental untergräbt***. Diese erheblichen Investitionen der Mitgliedstaaten in die Verteidigung erfordern öffentliche Beschaffungen beträchtlichen Ausmaßes. Daher ist es angezeigt, einige Bestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7] zu vereinfachen, die die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen in den Bereichen Verteidigung und sensible Sicherheit regelt, während gleichzeitig ein gut funktionierender unionsweiter Markt für Verteidigung aufrechterhalten bleibt. Die Mitgliedstaaten sollten sowohl über die Flexibilität verfügen, ihre Bestände rasch auffüllen zu können, als auch über die Möglichkeit, dies auf nachhaltige Weise zu tun, was am besten dadurch erreicht werden kann, dass das Potenzial des Binnenmarkts voll ausgeschöpft wird. Durch die Straffung der Vorschriften für die Beschaffung von Verteidigungsgütern in der Union sollten die Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität erlangen, um auf neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren zu können, und gleichzeitig sollte dadurch ein wettbewerbsfähiger, integrierter europäischer Verteidigungsmarkt gefördert werden, damit ihre langfristigen Verteidigungsfähigkeiten unterstützt werden.

[6] Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj).

[7] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).

[7] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).

Or. de

Änderungsantrag 43
Lucia Yar, Nathalie Loiseau, Engin Eroglu, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Marie-Agnes Strack-Zimmermann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Für den Aufbau der erforderlichen Fähigkeiten und militärischen Bereitschaft zur glaubwürdigen Abschreckung von bewaffneten Aggressionen sowie zur ***Sicherung der Zukunft*** der Union ist eine massive Aufstockung der europäischen Verteidigungsinvestitionen erforderlich. Ausgehend von Prognosen für eine schrittweise Inanspruchnahme könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren mindestens 800 Mrd. EUR erreichen, einschließlich der Ausgaben, die durch die 150 Mrd. EUR aus SAFE (Security and Action for Europe) finanziert werden, dem Instrument, das mit der Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates[6]geschaffen wurde. Diese erheblichen Investitionen der Mitgliedstaaten in die Verteidigung erfordern öffentliche Beschaffungen beträchtlichen Ausmaßes. Daher ist es angezeigt, einige Bestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7]zu vereinfachen, die die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen in den Bereichen	(14) Für den Aufbau der erforderlichen Fähigkeiten und militärischen Bereitschaft zur glaubwürdigen Abschreckung von bewaffneten Aggressionen sowie zur ***Stärkung der Sicherheit und der strategischen Autonomie*** der Union ist eine massive Aufstockung der europäischen Verteidigungsinvestitionen erforderlich. Ausgehend von Prognosen für eine schrittweise Inanspruchnahme könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren mindestens 800 Mrd. EUR erreichen, einschließlich der Ausgaben, die durch die 150 Mrd. EUR aus SAFE (Security and Action for Europe) finanziert werden, dem Instrument, das mit der Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates[6] geschaffen wurde. Diese erheblichen Investitionen der Mitgliedstaaten in die Verteidigung erfordern öffentliche Beschaffungen beträchtlichen Ausmaßes. Daher ist es angezeigt, einige Bestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7] zu vereinfachen, die die Vergabe von Bau-, Liefer- und

Verteidigung und sensible Sicherheit regelt, während gleichzeitig ein gut funktionierender unionsweiter Markt für Verteidigung aufrechterhalten bleibt. Die Mitgliedstaaten sollten sowohl über die Flexibilität verfügen, ihre Bestände rasch auffüllen zu können, als auch über die Möglichkeit, dies auf nachhaltige Weise zu tun, was am besten dadurch erreicht werden kann, dass das Potenzial des Binnenmarkts voll ausgeschöpft wird. Durch die Straffung der Vorschriften für die Beschaffung von Verteidigungsgütern in der Union sollten die Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität erlangen, um auf neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren zu können, und gleichzeitig sollte dadurch ein wettbewerbsfähiger, integrierter europäischer Verteidigungsmarkt gefördert werden, damit ihre langfristigen Verteidigungsfähigkeiten unterstützt werden.

Dienstleistungsaufträgen in den Bereichen Verteidigung und sensible Sicherheit regelt, während gleichzeitig ein gut funktionierender unionsweiter Markt für Verteidigung aufrechterhalten bleibt. Die Mitgliedstaaten sollten sowohl über die Flexibilität verfügen, ihre Bestände rasch auffüllen zu können, als auch über die Möglichkeit, dies auf nachhaltige Weise zu tun, was am besten dadurch erreicht werden kann, dass das Potenzial des Binnenmarkts voll ausgeschöpft wird. Durch die Straffung der Vorschriften für die Beschaffung von Verteidigungsgütern in der Union sollten die Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität erlangen, um auf neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren zu können, und gleichzeitig sollte dadurch ein wettbewerbsfähiger, integrierter europäischer Verteidigungsmarkt gefördert werden, damit ihre langfristigen Verteidigungsfähigkeiten unterstützt werden.

---

[6] Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj).

[7] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).

---

[6] Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj).

[7] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).

Or. en

Änderungsantrag 44
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Für den Aufbau der erforderlichen Fähigkeiten und militärischen Bereitschaft zur glaubwürdigen Abschreckung von bewaffneten Aggressionen sowie zur Sicherung der Zukunft der Union ist eine ***massive*** Aufstockung der europäischen Verteidigungsinvestitionen erforderlich. Ausgehend von Prognosen für eine schrittweise Inanspruchnahme könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren mindestens 800 Mrd. EUR erreichen, einschließlich der Ausgaben, die durch die 150 Mrd. EUR aus SAFE (Security and Action for Europe) finanziert werden, dem Instrument, das mit der Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates[6]geschaffen wurde. Diese erheblichen Investitionen der Mitgliedstaaten in die Verteidigung erfordern öffentliche Beschaffungen beträchtlichen Ausmaßes. Daher ist es angezeigt, einige Bestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7]zu vereinfachen, die die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen in den Bereichen Verteidigung und sensible Sicherheit regelt, während gleichzeitig ein gut funktionierender unionsweiter Markt für Verteidigung aufrechterhalten bleibt. Die Mitgliedstaaten sollten sowohl über die Flexibilität verfügen, ihre Bestände rasch auffüllen zu können, als auch über die Möglichkeit, dies auf nachhaltige Weise zu tun, was am besten dadurch erreicht werden kann, dass das Potenzial des Binnenmarkts voll ausgeschöpft wird. Durch die Straffung der Vorschriften für die Beschaffung von Verteidigungsgütern in der Union sollten die Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität erlangen, um auf	(14) Für den Aufbau der erforderlichen Fähigkeiten und militärischen Bereitschaft zur glaubwürdigen Abschreckung von bewaffneten Aggressionen sowie zur Sicherung der Zukunft der Union ist eine ***erhebliche*** Aufstockung der ***kollektiven*** europäischen Verteidigungsinvestitionen erforderlich. Ausgehend von Prognosen für eine schrittweise Inanspruchnahme könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren mindestens 800 Mrd. EUR erreichen, einschließlich der Ausgaben, die durch die 150 Mrd. EUR aus SAFE (Security and Action for Europe) finanziert werden, dem Instrument, das mit der Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates[6] geschaffen wurde. Diese erheblichen Investitionen der Mitgliedstaaten in die Verteidigung erfordern öffentliche Beschaffungen beträchtlichen Ausmaßes. Daher ist es angezeigt, einige Bestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7] zu vereinfachen, die die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen in den Bereichen Verteidigung und sensible Sicherheit regelt, während gleichzeitig ein gut funktionierender unionsweiter Markt für Verteidigung aufrechterhalten bleibt. Die Mitgliedstaaten sollten sowohl über die Flexibilität verfügen, ihre Bestände rasch auffüllen zu können, als auch über die Möglichkeit, dies auf nachhaltige Weise zu tun, was am besten dadurch erreicht werden kann, dass das Potenzial des Binnenmarkts voll ausgeschöpft wird. Durch die Straffung der Vorschriften für die Beschaffung von Verteidigungsgütern in der Union sollten die Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität erlangen, um auf

neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren zu können, und gleichzeitig sollte dadurch ein wettbewerbsfähiger, integrierter europäischer Verteidigungsmarkt gefördert werden, damit ihre langfristigen Verteidigungsfähigkeiten unterstützt werden.

neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren zu können, und gleichzeitig sollte dadurch ein wettbewerbsfähiger, integrierter europäischer Verteidigungsmarkt gefördert werden, damit ihre langfristigen Verteidigungsfähigkeiten unterstützt werden.

---

[6] Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj).

[6] Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj).

[7] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).

[7] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).

Or. en

Änderungsantrag 45
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Für den Aufbau der erforderlichen Fähigkeiten und militärischen Bereitschaft zur glaubwürdigen Abschreckung von bewaffneten Aggressionen sowie zur Sicherung der Zukunft der Union ist eine massive Aufstockung der europäischen Verteidigungsinvestitionen erforderlich. Ausgehend von Prognosen für eine schrittweise Inanspruchnahme könnten die	(14) Für den Aufbau der erforderlichen Fähigkeiten und militärischen Bereitschaft zur glaubwürdigen Abschreckung von bewaffneten Aggressionen sowie zur Sicherung der Zukunft der Union ist eine massive Aufstockung der europäischen Verteidigungsinvestitionen erforderlich. Ausgehend von Prognosen für eine schrittweise Inanspruchnahme könnten die

Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren mindestens 800 Mrd. EUR erreichen, einschließlich der Ausgaben, die durch die 150 Mrd. EUR aus SAFE (Security and Action for Europe) finanziert werden, dem Instrument, das mit der Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates[6]geschaffen wurde. Diese erheblichen Investitionen der Mitgliedstaaten in die Verteidigung erfordern öffentliche Beschaffungen beträchtlichen Ausmaßes. Daher ist es angezeigt, einige Bestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7]zu vereinfachen, die die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen in den Bereichen Verteidigung und sensible Sicherheit regelt, während gleichzeitig ein gut funktionierender unionsweiter Markt für Verteidigung aufrechterhalten bleibt. Die Mitgliedstaaten sollten sowohl über die Flexibilität verfügen, ihre Bestände rasch auffüllen zu können, als auch über die Möglichkeit, dies auf nachhaltige Weise zu tun, was am besten dadurch erreicht werden kann, dass das Potenzial des Binnenmarkts voll ausgeschöpft wird. Durch die Straffung der Vorschriften für die Beschaffung von Verteidigungsgütern in der Union sollten die Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität erlangen, um auf neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren zu können, und gleichzeitig sollte dadurch ein wettbewerbsfähiger, integrierter europäischer Verteidigungsmarkt gefördert werden, damit ihre langfristigen Verteidigungsfähigkeiten unterstützt werden.

[6] Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates

Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren mindestens 800 Mrd. EUR erreichen, einschließlich der Ausgaben, die durch die 150 Mrd. EUR aus SAFE (Security and Action for Europe) finanziert werden, dem Instrument, das mit der Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates[6] geschaffen wurde. Diese erheblichen Investitionen der Mitgliedstaaten in die Verteidigung erfordern öffentliche Beschaffungen beträchtlichen Ausmaßes. Daher ist es angezeigt, einige Bestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7] zu vereinfachen, die die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen in den Bereichen Verteidigung und sensible Sicherheit regelt, während gleichzeitig ein gut funktionierender unionsweiter Markt für Verteidigung aufrechterhalten bleibt***. Ziel muss es sein, die europäische Verteidigungsindustrie so zu stärken, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge in erster Linie an europäische Herstellern erfolgen kann. Darüber hinaus sollte die Einführung einer europäischen Präferenz Teil des Unionsrechts werden***. Die Mitgliedstaaten sollten sowohl über die Flexibilität verfügen, ihre Bestände rasch auffüllen zu können, als auch über die Möglichkeit, dies auf nachhaltige Weise zu tun, was am besten dadurch erreicht werden kann, dass das Potenzial des Binnenmarkts voll ausgeschöpft wird. Durch die Straffung der Vorschriften für die Beschaffung von Verteidigungsgütern in der Union sollten die Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität erlangen, um auf neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren zu können, und gleichzeitig sollte dadurch ein wettbewerbsfähiger, integrierter europäischer Verteidigungsmarkt gefördert werden, damit ihre langfristigen Verteidigungsfähigkeiten unterstützt werden.

[6] Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates

vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj).

vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj).

[7] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).

[7] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).

Or. en

Änderungsantrag 46
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Für den Aufbau der erforderlichen Fähigkeiten und militärischen Bereitschaft zur glaubwürdigen Abschreckung von bewaffneten Aggressionen sowie zur Sicherung der Zukunft der Union ist eine massive Aufstockung der europäischen Verteidigungsinvestitionen erforderlich. Ausgehend von Prognosen für eine schrittweise Inanspruchnahme könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren mindestens 800 Mrd. EUR erreichen, einschließlich der Ausgaben, die durch die 150 Mrd. EUR aus SAFE (Security and Action for Europe) finanziert werden, dem Instrument, das mit der Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates[6]geschaffen wurde. Diese erheblichen Investitionen der Mitgliedstaaten in die	(14) Für den Aufbau der erforderlichen Fähigkeiten und militärischen Bereitschaft zur glaubwürdigen Abschreckung von bewaffneten Aggressionen sowie zur Sicherung der Zukunft der Union ist eine massive Aufstockung der europäischen Verteidigungsinvestitionen erforderlich. Ausgehend von Prognosen für eine schrittweise Inanspruchnahme könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren mindestens 800 Mrd. EUR erreichen, einschließlich der Ausgaben, die durch die 150 Mrd. EUR aus SAFE (Security and Action for Europe) finanziert werden, dem Instrument, das mit der Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates[6] geschaffen wurde. Diese erheblichen Investitionen der Mitgliedstaaten in die

Verteidigung erfordern öffentliche Beschaffungen beträchtlichen Ausmaßes. Daher ist es angezeigt, einige Bestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7]zu vereinfachen, die die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen in den Bereichen Verteidigung und sensible Sicherheit regelt, während gleichzeitig ein gut funktionierender unionsweiter Markt für Verteidigung aufrechterhalten bleibt. Die Mitgliedstaaten sollten sowohl über die Flexibilität verfügen, ihre Bestände rasch auffüllen zu können, als auch über die Möglichkeit, dies auf nachhaltige Weise zu tun, was am besten dadurch erreicht werden kann, dass das Potenzial des Binnenmarkts voll ausgeschöpft wird. Durch die Straffung der Vorschriften für die Beschaffung von Verteidigungsgütern in der Union sollten die Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität erlangen, um auf neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren zu können, und gleichzeitig sollte dadurch ein wettbewerbsfähiger, integrierter europäischer Verteidigungsmarkt gefördert werden, damit ihre langfristigen Verteidigungsfähigkeiten unterstützt werden.

[6] Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des

Verteidigung erfordern öffentliche Beschaffungen beträchtlichen Ausmaßes. Daher ist es angezeigt, einige Bestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7] zu vereinfachen, die die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen in den Bereichen Verteidigung und sensible Sicherheit regelt, während gleichzeitig ein gut funktionierender unionsweiter Markt für Verteidigung aufrechterhalten bleibt. Die Mitgliedstaaten sollten sowohl über die Flexibilität verfügen, ihre Bestände rasch auffüllen zu können, als auch über die Möglichkeit, dies auf nachhaltige Weise zu tun, was am besten dadurch erreicht werden kann, dass das Potenzial des Binnenmarkts voll ausgeschöpft wird. Durch die Straffung der Vorschriften für die Beschaffung von Verteidigungsgütern in der Union sollten die Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität erlangen, um auf neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren zu können, und gleichzeitig sollte dadurch ein wettbewerbsfähiger, integrierter europäischer Verteidigungsmarkt gefördert werden, damit ihre langfristigen Verteidigungsfähigkeiten unterstützt werden. ***In dieser Hinsicht sollte bei der Vergabe von Aufträgen besonderes Augenmerk auf Kriterien wie den Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, die geografische Verteilung, den Ausbau der Produktionskapazitäten, die Steigerung der Interoperabilität und der Austauschbarkeit, die Verringerung der Vielfalt von Verteidigungsgütern in der gesamten Union und den Beitrag zur Verringerung strategischer Abhängigkeiten, insbesondere durch den Ausbau der Produktionskapazitäten der EU, gelegt werden. Dies gilt insbesondere für Verfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung.***

[6] Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des

Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj).

[7] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).

Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj).

[7] Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).

Or. en

Änderungsantrag 47
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Schwellenwerte für Aufträge, die unter die Richtlinie 2009/81/EG fallen, angehoben werden. Eine solche Anpassung würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre Ressourcen auf die kritischsten Aufträge zu konzentrieren***, was eine wirksamere Zuweisung ihrer Mittel für die Auftragsvergabe ermöglichen würde.*** Gleichzeitig ***würde dies*** den Verwaltungsaufwand für die Industrie bei kleineren Vergabeverfahren verringern, was dazu beitragen würde, die Komplexität der Rechtsvorschriften und die mit diesen Aufträgen verbundenen Kosten zu verringern.	(15) Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Schwellenwerte für Aufträge, die unter die Richtlinie 2009/81/EG fallen, angehoben werden. Eine solche Anpassung würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre Ressourcen auf die kritischsten Aufträge zu konzentrieren ***und*** gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Industrie bei kleineren Vergabeverfahren ***zu*** verringern, was dazu beitragen würde, die Komplexität der Rechtsvorschriften und die mit diesen Aufträgen verbundenen Kosten zu verringern***, und gleichzeitig eine stärkere Beteiligung neuer Marktteilnehmer, insbesondere von Start-up-Unternehmen und expandierenden Jungunternehmen, an kleineren und leichter zugänglichen Ausschreibungen zu fördern***. ***Um Anreize für die Nutzung***

gemeinsamer Beschaffungsinstrumente durch die Mitgliedstaaten zu schaffen, sieht diese Richtlinie einen differenzierten Schwellenwert vor, wenn sich öffentliche Auftraggeber für dieses Verfahren entscheiden. Auch wenn ein Auftrag die Schwellenwerte nicht erreicht, sollten die Auftraggeber jedoch sicherstellen, dass die allgemeinen Grundsätze für die Vergabe öffentlicher Aufträge nach EU-Recht eingehalten werden, einschließlich Transparenz, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung sowie Verhältnismäßigkeit.

Or. en

Änderungsantrag 48
Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Darüber hinaus sollte den Mitgliedstaaten die Flexibilität eingeräumt werden, von allen verfügbaren Instrumenten im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge zu profitieren. Um die Zahl der Möglichkeiten der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Auftraggeber zu erhöhen, sollte die Option der Nutzung des offenen Verfahrens und des dynamischen Beschaffungssystems hinzugefügt werden. Diese beiden Verfahren beruhen auf den in der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[8]vorgesehenen.	(16) Darüber hinaus sollte den Mitgliedstaaten die Flexibilität eingeräumt werden, von allen verfügbaren Instrumenten im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge zu profitieren. Um die Zahl der Möglichkeiten der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Auftraggeber zu erhöhen, sollte die Option der Nutzung des offenen Verfahrens und des dynamischen Beschaffungssystems hinzugefügt werden. Diese beiden Verfahren beruhen auf den in der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[8] vorgesehenen. ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Beschaffung und Verbringung sensibler Ausrüstung weiterhin nationalen Sicherheitsanforderungen unterliegen, und können diese Verfahren im Einvernehmen mit der Kommission vereinfachen.***

[8] Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj).

[8] Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65–***242***, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj).

Or. en

Änderungsantrag 49
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die EU muss dringend ihre allgemeine Innovationskapazität mobilisieren und bedeutende Investitionen in die Wiedererlangung einer Spitzenposition und die Verhinderung technologischer Abhängigkeit lenken. Die Richtlinie 2009/81/EG sollte auch angepasst werden, um die Beschaffung von Innovationen besser zu unterstützen, damit gewährleistet wird, dass die erheblichen Investitionen der Mitgliedstaaten zur Erhöhung ihrer Verteidigungsbereitschaft zukunftssicher sind und langfristige Vorteile bringen. Durch die Erleichterung der Beschaffung innovativer Verteidigungslösungen könnte die Union die Entwicklung modernster Technologien und Fähigkeiten fördern, um letztlich die Verteidigung durch disruptive Innovationen zu transformieren und die Wirksamkeit und Resilienz ihrer Verteidigungssysteme zu verbessern. Um die Beschaffung im Bereich Forschung und Entwicklung und innovative Lösungen besser zu unterstützen, sollte in die Richtlinie 2009/81/EG ein geändertes und flexibleres Verfahren für Innovationspartnerschaften auf der Grundlage der Richtlinie 2014/24/EU aufgenommen werden. Ein vereinfachtes	(17) Die EU muss dringend ihre allgemeine Innovationskapazität mobilisieren und bedeutende Investitionen in die Wiedererlangung einer Spitzenposition und die Verhinderung technologischer Abhängigkeit lenken***. Dazu sollte eine spezialisierte europäische Hochschule für Verteidigung in Kooperation mit der Industrie eingerichtet werden, um gezielt europäische Spitzentechnologie im Verteidigungsbereich zu fördern***. Die Richtlinie 2009/81/EG sollte auch angepasst werden, um die Beschaffung von Innovationen besser zu unterstützen, damit gewährleistet wird, dass die erheblichen Investitionen der Mitgliedstaaten zur Erhöhung ihrer Verteidigungsbereitschaft zukunftssicher sind und langfristige Vorteile bringen. Durch die Erleichterung der Beschaffung innovativer Verteidigungslösungen könnte die Union die Entwicklung modernster Technologien und Fähigkeiten fördern, um letztlich die Verteidigung durch disruptive Innovationen zu transformieren und die Wirksamkeit und Resilienz ihrer Verteidigungssysteme zu verbessern. Um die Beschaffung im Bereich Forschung und Entwicklung und innovative Lösungen

Verfahren für die Direktbeschaffung innovativer Produkte und Dienstleistungen, die sich aus wettbewerblichen parallelen Forschungs- und Entwicklungsprojekten ergeben, sollte ebenfalls hinzugefügt werden. Dies würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bei der Verteidigungstechnologie an der Spitze zu bleiben, und gleichzeitig die Zusammenarbeit und den Wettbewerb zwischen Partnern aus der Industrie fördern. Zu den Vorteilen dieses Ansatzes gehören ein schnellerer Zugang zu innovativen Lösungen, geringere Entwicklungsrisiken und eine höhere Kosteneffizienz, was letztlich zu verbesserten Verteidigungsfähigkeiten und einer wettbewerbsfähigeren technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) führen wird.

besser zu unterstützen, sollte in die Richtlinie 2009/81/EG ein geändertes und flexibleres Verfahren für Innovationspartnerschaften auf der Grundlage der Richtlinie 2014/24/EU aufgenommen werden. Ein vereinfachtes Verfahren für die Direktbeschaffung innovativer Produkte und Dienstleistungen, die sich aus wettbewerblichen parallelen Forschungs- und Entwicklungsprojekten ergeben, sollte ebenfalls hinzugefügt werden. Dies würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bei der Verteidigungstechnologie an der Spitze zu bleiben, und gleichzeitig die Zusammenarbeit und den Wettbewerb zwischen Partnern aus der Industrie fördern. Zu den Vorteilen dieses Ansatzes gehören ein schnellerer Zugang zu innovativen Lösungen, geringere Entwicklungsrisiken und eine höhere Kosteneffizienz, was letztlich zu verbesserten Verteidigungsfähigkeiten und einer wettbewerbsfähigeren technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) führen wird. ***Gleichzeitig ist es unerlässlich, bürokratische Hürden für zivil-militärische Kooperationsprojekte und Dual-Use-Forschung zu beseitigen, um sicherzustellen, dass die EU eine technologische Spitzenposition erlangt.***

Or. de

Änderungsantrag 50
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die EU muss dringend ihre allgemeine Innovationskapazität mobilisieren und bedeutende Investitionen in die Wiedererlangung einer Spitzenposition und die Verhinderung	(17) Die EU muss dringend ihre allgemeine Innovationskapazität mobilisieren und bedeutende Investitionen in die Wiedererlangung einer Spitzenposition und die Verhinderung

technologischer Abhängigkeit lenken. Die Richtlinie 2009/81/EG sollte auch angepasst werden, um die Beschaffung von Innovationen besser zu unterstützen, damit gewährleistet wird, dass die erheblichen Investitionen der Mitgliedstaaten zur Erhöhung ihrer Verteidigungsbereitschaft zukunftssicher sind und langfristige Vorteile bringen. Durch die Erleichterung der Beschaffung innovativer Verteidigungslösungen könnte die Union die Entwicklung modernster Technologien und Fähigkeiten fördern, um letztlich die Verteidigung durch disruptive Innovationen zu transformieren und die Wirksamkeit und Resilienz ihrer Verteidigungssysteme zu verbessern. Um die Beschaffung im Bereich Forschung und Entwicklung und innovative Lösungen besser zu unterstützen, sollte in die Richtlinie 2009/81/EG ein geändertes und flexibleres Verfahren für Innovationspartnerschaften auf der Grundlage der Richtlinie 2014/24/EU aufgenommen werden. Ein vereinfachtes Verfahren für die Direktbeschaffung innovativer Produkte und Dienstleistungen, die sich aus wettbewerblichen parallelen Forschungs- und Entwicklungsprojekten ergeben, sollte ebenfalls hinzugefügt werden. Dies würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bei der Verteidigungstechnologie an der Spitze zu bleiben, und gleichzeitig die Zusammenarbeit und den Wettbewerb zwischen Partnern aus der Industrie fördern. Zu den Vorteilen dieses Ansatzes gehören ein schnellerer Zugang zu innovativen Lösungen, geringere Entwicklungsrisiken und eine höhere Kosteneffizienz, was letztlich zu verbesserten Verteidigungsfähigkeiten und einer wettbewerbsfähigeren technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) führen wird.

technologischer Abhängigkeit lenken. Die Richtlinie 2009/81/EG sollte auch angepasst werden, um die Beschaffung von Innovationen besser zu unterstützen, damit gewährleistet wird, dass die erheblichen Investitionen der Mitgliedstaaten zur Erhöhung ihrer Verteidigungsbereitschaft zukunftssicher sind und langfristige Vorteile bringen. Durch die Erleichterung der Beschaffung innovativer Verteidigungslösungen könnte die Union die Entwicklung modernster Technologien und Fähigkeiten fördern, um letztlich die Verteidigung durch disruptive Innovationen zu transformieren und die Wirksamkeit und Resilienz ihrer Verteidigungssysteme zu verbessern***. Dies gilt vor allem für den Bereich der Cybersicherheit: wir brauchen eine europäische Schutzarchitektur gegen hybride Bedrohungen***. Um die Beschaffung im Bereich Forschung und Entwicklung und innovative Lösungen besser zu unterstützen, sollte in die Richtlinie 2009/81/EG ein geändertes und flexibleres Verfahren für Innovationspartnerschaften auf der Grundlage der Richtlinie 2014/24/EU aufgenommen werden. Ein vereinfachtes Verfahren für die Direktbeschaffung innovativer Produkte und Dienstleistungen, die sich aus wettbewerblichen parallelen Forschungs- und Entwicklungsprojekten ergeben, sollte ebenfalls hinzugefügt werden. Dies würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bei der Verteidigungstechnologie an der Spitze zu bleiben, und gleichzeitig die Zusammenarbeit und den Wettbewerb zwischen Partnern aus der Industrie fördern. Zu den Vorteilen dieses Ansatzes gehören ein schnellerer Zugang zu innovativen Lösungen, geringere Entwicklungsrisiken und eine höhere Kosteneffizienz, was letztlich zu verbesserten Verteidigungsfähigkeiten und einer wettbewerbsfähigeren technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB)

führen wird.

Or. en

Änderungsantrag 51
Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die EU muss dringend ihre allgemeine Innovationskapazität mobilisieren und bedeutende Investitionen in die Wiedererlangung einer Spitzenposition und die Verhinderung technologischer Abhängigkeit lenken. Die Richtlinie 2009/81/EG sollte auch angepasst werden, um die Beschaffung von Innovationen besser zu unterstützen, damit gewährleistet wird, dass die erheblichen Investitionen der Mitgliedstaaten zur Erhöhung ihrer Verteidigungsbereitschaft zukunftssicher sind und langfristige Vorteile bringen. Durch die Erleichterung der Beschaffung innovativer Verteidigungslösungen könnte die Union die Entwicklung modernster Technologien und Fähigkeiten fördern, um letztlich die Verteidigung durch disruptive Innovationen zu transformieren und die Wirksamkeit und Resilienz ihrer Verteidigungssysteme zu verbessern. Um die Beschaffung im Bereich Forschung und Entwicklung und innovative Lösungen besser zu unterstützen, sollte in die Richtlinie 2009/81/EG ein geändertes und flexibleres Verfahren für Innovationspartnerschaften auf der Grundlage der Richtlinie 2014/24/EU aufgenommen werden. Ein vereinfachtes Verfahren für die Direktbeschaffung innovativer Produkte und Dienstleistungen, die sich aus wettbewerblichen parallelen Forschungs- und Entwicklungsprojekten ergeben, sollte ebenfalls hinzugefügt werden. Dies würde es den Mitgliedstaaten	(17) Die EU muss dringend ihre allgemeine Innovationskapazität mobilisieren und bedeutende Investitionen in die Wiedererlangung einer Spitzenposition und die Verhinderung technologischer Abhängigkeit lenken. Die Richtlinie 2009/81/EG sollte auch angepasst werden, um die Beschaffung von Innovationen besser zu unterstützen, damit gewährleistet wird, dass die erheblichen Investitionen der Mitgliedstaaten zur Erhöhung ihrer Verteidigungsbereitschaft ***durch die Schaffung besserer Anreize für KMU*** zukunftssicher sind und langfristige Vorteile bringen. Durch die Erleichterung der Beschaffung innovativer Verteidigungslösungen könnte die Union die Entwicklung modernster Technologien und Fähigkeiten fördern, um letztlich die Verteidigung durch disruptive Innovationen zu transformieren***,*** ***bestehende Technologien zu modernisieren*** und die Wirksamkeit und Resilienz ihrer Verteidigungssysteme zu verbessern. Um die Beschaffung im Bereich Forschung und Entwicklung und innovative Lösungen besser zu unterstützen, sollte in die Richtlinie 2009/81/EG ein geändertes und flexibleres Verfahren für Innovationspartnerschaften auf der Grundlage der Richtlinie 2014/24/EU aufgenommen werden. Ein vereinfachtes Verfahren für die Direktbeschaffung innovativer Produkte und Dienstleistungen, die sich aus wettbewerblichen parallelen

ermöglichen, bei der Verteidigungstechnologie an der Spitze zu bleiben, und gleichzeitig die Zusammenarbeit und den Wettbewerb zwischen Partnern aus der Industrie fördern. Zu den Vorteilen dieses Ansatzes gehören ein schnellerer Zugang zu innovativen Lösungen, geringere Entwicklungsrisiken und eine höhere Kosteneffizienz, was letztlich zu verbesserten Verteidigungsfähigkeiten und einer wettbewerbsfähigeren technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) führen wird.

Forschungs- und Entwicklungsprojekten ergeben, sollte ebenfalls hinzugefügt werden. Dies würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bei der Verteidigungstechnologie an der Spitze zu bleiben, und gleichzeitig die Zusammenarbeit und den Wettbewerb zwischen Partnern aus der Industrie fördern. Zu den Vorteilen dieses Ansatzes gehören ein schnellerer Zugang zu innovativen Lösungen, geringere Entwicklungsrisiken und eine höhere Kosteneffizienz, was letztlich zu verbesserten Verteidigungsfähigkeiten und einer wettbewerbsfähigeren technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) führen wird.

Or. en

Änderungsantrag 52
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die EU muss dringend ihre allgemeine Innovationskapazität mobilisieren und bedeutende Investitionen in die Wiedererlangung einer Spitzenposition und die Verhinderung technologischer Abhängigkeit lenken. Die Richtlinie 2009/81/EG sollte auch angepasst werden, um die Beschaffung von Innovationen besser zu unterstützen, damit gewährleistet wird, dass die erheblichen Investitionen der Mitgliedstaaten zur Erhöhung ihrer Verteidigungsbereitschaft zukunftssicher sind und langfristige Vorteile bringen. Durch die Erleichterung der Beschaffung innovativer Verteidigungslösungen könnte die Union die Entwicklung modernster Technologien und Fähigkeiten fördern, um letztlich die	(17) Die EU muss dringend ihre allgemeine Innovationskapazität mobilisieren und bedeutende Investitionen in die Wiedererlangung einer Spitzenposition und die Verhinderung technologischer Abhängigkeit lenken. Die Richtlinie 2009/81/EG sollte auch angepasst werden, um die Beschaffung von Innovationen besser zu unterstützen, damit gewährleistet wird, dass die erheblichen Investitionen der Mitgliedstaaten zur Erhöhung ihrer Verteidigungsbereitschaft zukunftssicher sind und langfristige Vorteile bringen. Durch die Erleichterung der Beschaffung innovativer Verteidigungslösungen könnte die Union die Entwicklung modernster Technologien und Fähigkeiten fördern, um letztlich die

Verteidigung durch disruptive Innovationen zu transformieren und die Wirksamkeit und Resilienz ihrer Verteidigungssysteme zu verbessern. Um die Beschaffung im Bereich Forschung und Entwicklung und innovative Lösungen besser zu unterstützen, sollte in die Richtlinie 2009/81/EG ein geändertes und flexibleres Verfahren für Innovationspartnerschaften auf der Grundlage der Richtlinie 2014/24/EU aufgenommen werden. Ein vereinfachtes Verfahren für die Direktbeschaffung innovativer Produkte und Dienstleistungen, die sich aus wettbewerblichen parallelen Forschungs- und Entwicklungsprojekten ergeben, sollte ebenfalls hinzugefügt werden. Dies würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bei der Verteidigungstechnologie an der Spitze zu bleiben, und gleichzeitig die Zusammenarbeit und den Wettbewerb zwischen Partnern aus der Industrie fördern. Zu den Vorteilen dieses Ansatzes gehören ein schnellerer Zugang zu innovativen Lösungen, geringere Entwicklungsrisiken und eine höhere Kosteneffizienz, was letztlich zu verbesserten Verteidigungsfähigkeiten und einer wettbewerbsfähigeren technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) führen wird.

Verteidigung durch disruptive Innovationen zu transformieren und die Wirksamkeit und Resilienz ihrer Verteidigungssysteme zu verbessern. Um die Beschaffung im Bereich Forschung und Entwicklung und innovative Lösungen besser zu unterstützen, sollte in die Richtlinie 2009/81/EG ein geändertes und flexibleres Verfahren für Innovationspartnerschaften auf der Grundlage der Richtlinie 2014/24/EU aufgenommen werden. Ein vereinfachtes Verfahren für die Direktbeschaffung innovativer Produkte und Dienstleistungen, die sich aus wettbewerblichen parallelen Forschungs- und Entwicklungsprojekten ergeben, sollte ebenfalls hinzugefügt werden. Dies würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bei der Verteidigungstechnologie ***im Einklang mit den europäischen Werten*** an der Spitze zu bleiben, und gleichzeitig die Zusammenarbeit und den Wettbewerb zwischen Partnern aus der Industrie fördern. Zu den Vorteilen dieses Ansatzes gehören ein schnellerer Zugang zu innovativen Lösungen, geringere Entwicklungsrisiken und eine höhere Kosteneffizienz, was letztlich zu verbesserten Verteidigungsfähigkeiten und einer wettbewerbsfähigeren technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) führen wird.

Or. en

Änderungsantrag 53
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Um den Mitgliedstaaten die nötige Flexibilität bei der Reaktion auf sich abzeichnende sicherheitspolitische	(18) Um den Mitgliedstaaten die nötige Flexibilität bei der Reaktion auf sich abzeichnende sicherheitspolitische

Herausforderungen zu bieten, ist es dringend erforderlich, die zeitlich begrenzte Möglichkeit einzuführen, für gemeinsame Beschaffungen – einschließlich der Beschaffung von Serienausrüstung – das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung anzuwenden. Eine solche vorübergehende Ausnahmeregelung würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, rasch die Verteidigungsfähigkeiten zu erwerben, die sie benötigen, und gleichzeitig ein gewisses Maß an Flexibilität bei den Vergabeverfahren ermöglichen und so die rasche Auffüllung ihrer Bestände und die Verbesserung ihrer Verteidigungsbereitschaft unterstützen. Darüber hinaus trägt die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, identische oder nur geringfügig abgeänderte Verteidigungsgüter – einschließlich gemeinsamer Instandhaltung – zu beschaffen, zur Vertiefung der Interoperabilität und Austauschbarkeit der Ausrüstung der Streitkräfte der Mitgliedstaaten, zur weiteren Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Union und zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bei.	Herausforderungen zu bieten, ist es dringend erforderlich, die zeitlich begrenzte Möglichkeit einzuführen, für gemeinsame Beschaffungen – einschließlich der Beschaffung von Serienausrüstung – das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung anzuwenden. Eine solche vorübergehende Ausnahmeregelung würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, rasch die Verteidigungsfähigkeiten zu erwerben, die sie benötigen, und gleichzeitig ein gewisses Maß an Flexibilität bei den Vergabeverfahren ermöglichen und so die rasche Auffüllung ihrer Bestände und die Verbesserung ihrer Verteidigungsbereitschaft unterstützen. Darüber hinaus trägt die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, identische oder nur geringfügig abgeänderte Verteidigungsgüter – einschließlich gemeinsamer Instandhaltung – zu beschaffen, zur Vertiefung der Interoperabilität und Austauschbarkeit der Ausrüstung der Streitkräfte der Mitgliedstaaten, zur weiteren Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Union und zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bei. ***Die unmittelbare Bereitschaft der Mitgliedstaaten, ihre Bestände im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens wieder aufzufüllen, würde auch eine Botschaft an die Industrie senden, zu investieren und ihre Produktionskapazität zu erhöhen, die in der derzeitigen Situation, in der die Produktionskapazitäten deutlich hinter der Nachfrage zurückbleiben, eine wesentliche Herausforderung darstellt.***
	Or. fi

Änderungsantrag 54
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Zur Stärkung der technologischen Souveränität der Union braucht es mehr und bessere gemeinsame Investitionen – angefangen bei der Forschung über die Entwicklung komplexer Systeme bis hin zur Vermarktung und Beschaffung. Die gemeinsame Beschaffung durch die Mitgliedstaaten ist von zentraler Bedeutung, um die Effizienz, Wirksamkeit und Interoperabilität der Verteidigungsfähigkeiten zu verbessern und so zu einer stärkeren und kohärenteren europäischen Verteidigung beizutragen. Aufbauend auf der Bekanntmachung der Kommission von 2019 über Leitlinien für die kooperative Beschaffung in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit[9]müssen Bestimmungen über die Beteiligung von Mitgliedstaaten an Kooperationsprogrammen, die auf Forschung und Entwicklung beruhen, für die späteren Phasen des Lebenszyklus nach dem Ende der Forschungs- und Entwicklungsphase festgelegt werden. Darüber hinaus, und um die späteren Phasen des Lebenszyklus von unionsfinanzierten Forschungs- und Entwicklungsprogrammen im Verteidigungsbereich zu fördern, muss klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten unter denselben Bedingungen von der Ausnahme für Kooperationsprogramme auf der Grundlage von Forschung und Entwicklung profitieren können wie auch für Projekte, die im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen im Verteidigungsbereich wie dem Europäischen Verteidigungsfonds finanziert werden. Dadurch würde die erforderliche Rechtssicherheit geschaffen und sichergestellt, dass die durch die Ausnahme ermöglichte Flexibilität der Fortführung von EDF-Projekten in einem kooperativen Rahmen auch nach Abschluss der Forschungs- und Entwicklungsphase	(19) Zur Stärkung der technologischen Souveränität der Union braucht es mehr und bessere gemeinsame Investitionen – angefangen bei der Forschung über die Entwicklung komplexer Systeme bis hin zur Vermarktung und Beschaffung***. Europäische Vorzeigeprojekte bündeln Ressourcen und können Fähigkeiten schaffen, die einen europäischen Mehrwert bieten, aber für einzelne Länder finanziell untragbar wären. Bei der langfristigen Finanzplanung müssen Anreize für Vorzeigeprojekte geschaffen werden, um die Verteidigungsfähigkeiten in der EU zu stärken, aber auch das Innovationspotenzial der europäischen Industrie voll auszuschöpfen und kosteneffiziente Lösungen für die Mitgliedstaaten sicherzustellen***. Die gemeinsame Beschaffung durch die Mitgliedstaaten ist von zentraler Bedeutung, um die Effizienz, Wirksamkeit und Interoperabilität der Verteidigungsfähigkeiten zu verbessern und so zu einer stärkeren und kohärenteren europäischen Verteidigung beizutragen. Aufbauend auf der Bekanntmachung der Kommission von 2019 über Leitlinien für die kooperative Beschaffung in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit[9] müssen Bestimmungen über die Beteiligung von Mitgliedstaaten an Kooperationsprogrammen, die auf Forschung und Entwicklung beruhen, für die späteren Phasen des Lebenszyklus nach dem Ende der Forschungs- und Entwicklungsphase festgelegt werden. Darüber hinaus, und um die späteren Phasen des Lebenszyklus von unionsfinanzierten Forschungs- und Entwicklungsprogrammen im Verteidigungsbereich zu fördern, muss klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten unter denselben Bedingungen von der Ausnahme für Kooperationsprogramme auf der Grundlage von Forschung und

dient. Außerdem würde klargestellt, dass Mitgliedstaaten, die sich nach der Forschungs- und Entwicklungsphase ernsthaft am Kooperationsprogramm beteiligen, ebenfalls von der Ausnahme profitieren werden.

Entwicklung profitieren können wie auch für Projekte, die im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen im Verteidigungsbereich wie dem Europäischen Verteidigungsfonds finanziert werden. Dadurch würde die erforderliche Rechtssicherheit geschaffen und sichergestellt, dass die durch die Ausnahme ermöglichte Flexibilität der Fortführung von EDF-Projekten in einem kooperativen Rahmen auch nach Abschluss der Forschungs- und Entwicklungsphase dient. Außerdem würde klargestellt, dass Mitgliedstaaten, die sich nach der Forschungs- und Entwicklungsphase ernsthaft am Kooperationsprogramm beteiligen, ebenfalls von der Ausnahme profitieren werden. ***Zu diesem Zweck wäre es zweckmäßig, dem Beispiel des Instituts zur Erforschung zukunftsorientierter Projekte für die Verteidigung (DARPA) zu folgen und Forschung und Entwicklung zu neuartigen Technologien mit einem hohen Innovationsgrad für die europäische Sicherheit auf zentraler Ebene durchzuführen.***

[9] Bekanntmachung der Kommission zu Leitlinien für die kooperative Beschaffung in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit (ABl. C 157 vom 8.5.2019, S. ***1)***.

[9] Bekanntmachung der Kommission zu Leitlinien für die kooperative Beschaffung in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit (ABl. C 157 vom 8.5.2019, S. ***1)***.

Or. en

Änderungsantrag 55
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Zur Stärkung der technologischen Souveränität der Union braucht es mehr	(19) Zur Stärkung der technologischen Souveränität der Union braucht es mehr

und bessere gemeinsame Investitionen – angefangen bei der Forschung über die Entwicklung komplexer Systeme bis hin zur Vermarktung und Beschaffung. Die gemeinsame Beschaffung durch die Mitgliedstaaten ist von zentraler Bedeutung, um die Effizienz, Wirksamkeit und Interoperabilität der Verteidigungsfähigkeiten zu verbessern und so zu einer stärkeren und kohärenteren europäischen Verteidigung beizutragen. Aufbauend auf der Bekanntmachung der Kommission von 2019 über Leitlinien für die kooperative Beschaffung in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit[9]müssen Bestimmungen über die Beteiligung von Mitgliedstaaten an Kooperationsprogrammen, die auf Forschung und Entwicklung beruhen, für die späteren Phasen des Lebenszyklus nach dem Ende der Forschungs- und Entwicklungsphase festgelegt werden. Darüber hinaus, und um die späteren Phasen des Lebenszyklus von unionsfinanzierten Forschungs- und Entwicklungsprogrammen im Verteidigungsbereich zu fördern, muss klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten unter denselben Bedingungen von der Ausnahme für Kooperationsprogramme auf der Grundlage von Forschung und Entwicklung profitieren können wie auch für Projekte, die im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen im Verteidigungsbereich wie dem Europäischen Verteidigungsfonds finanziert werden. Dadurch würde die erforderliche Rechtssicherheit geschaffen und sichergestellt, dass die durch die Ausnahme ermöglichte Flexibilität der Fortführung von EDF-Projekten in einem kooperativen Rahmen auch nach Abschluss der Forschungs- und Entwicklungsphase dient. Außerdem würde klargestellt, dass Mitgliedstaaten, die sich nach der Forschungs- und Entwicklungsphase ernsthaft am Kooperationsprogramm beteiligen, ebenfalls von der Ausnahme

und bessere gemeinsame Investitionen – angefangen bei der Forschung über die Entwicklung komplexer Systeme bis hin zur Vermarktung und Beschaffung. Die gemeinsame Beschaffung durch die Mitgliedstaaten ist von zentraler Bedeutung, um die Effizienz, Wirksamkeit und Interoperabilität der Verteidigungsfähigkeiten zu verbessern und so zu einer stärkeren und kohärenteren europäischen Verteidigung beizutragen. Aufbauend auf der Bekanntmachung der Kommission von 2019 über Leitlinien für die kooperative Beschaffung in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit[9] müssen Bestimmungen über die Beteiligung von Mitgliedstaaten an Kooperationsprogrammen, die auf Forschung und Entwicklung beruhen, für die späteren Phasen des Lebenszyklus nach dem Ende der Forschungs- und Entwicklungsphase festgelegt werden. Darüber hinaus, und um die späteren Phasen des Lebenszyklus von unionsfinanzierten Forschungs- und Entwicklungsprogrammen im Verteidigungsbereich zu fördern, muss klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten unter denselben Bedingungen von der Ausnahme für Kooperationsprogramme auf der Grundlage von Forschung und Entwicklung profitieren können wie auch für Projekte, die im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen im Verteidigungsbereich wie dem Europäischen Verteidigungsfonds finanziert werden. Dadurch würde die erforderliche Rechtssicherheit geschaffen und sichergestellt, dass die durch die Ausnahme ermöglichte Flexibilität der Fortführung von EDF-Projekten in einem kooperativen Rahmen auch nach Abschluss der Forschungs- und Entwicklungsphase dient. Außerdem würde klargestellt, dass Mitgliedstaaten, die sich nach der Forschungs- und Entwicklungsphase ernsthaft am Kooperationsprogramm beteiligen, ebenfalls von der Ausnahme

profitieren werden.

profitieren werden. ***Um die EDTIB auszubauen, sollten die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten und die Ukraine als strategische Partner für europäische Sicherheits- und Verteidigungsprojekte, die Unionsmittel erhalten, einbezogen werden.***

---

[9] Bekanntmachung der Kommission zu Leitlinien für die kooperative Beschaffung in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit (ABl. C 157 vom 8.5.2019, S. ***1)***.

[9] Bekanntmachung der Kommission zu Leitlinien für die kooperative Beschaffung in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit (ABl. C 157 vom 8.5.2019, S. ***1)***.

Or. en

Änderungsantrag 56
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Um die gemeinsame Beschaffung unter den Mitgliedstaaten zu erleichtern und den unterschiedlichen Erneuerungszyklen und Lebensdauern von Verteidigungsgütern Rechnung zu tragen, sollten Auftraggeber die Möglichkeit haben, ihren Partnern aus anderen Mitgliedstaaten zu gestatten, während der Laufzeit einer bestehenden Rahmenvereinbarung dieser beizutreten. Die Gewährung eines solchen Zugangs kann die Effizienz steigern, Doppelarbeit vermeiden und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie Skaleneffekte fördern. Eine solche Beteiligung sollte der Zustimmung der Vertragsparteien und den Bedingungen der Rahmenvereinbarung unterliegen, ohne dass dies zu grundlegenden Änderungen ihrer wesentlichen Bestimmungen führt, und mit den allgemeinen Grundsätzen für die Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß

dieser Richtlinie in Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 57
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20b) Um die Widerstandsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung zu stärken und die Verfügbarkeit und Produktion von Verteidigungsfähigkeiten, die für die Verteidigungsbereitschaft der Union bis 2030 erforderlich sind, zu beschleunigen und gleichzeitig die europäische Souveränität zu schützen, sollten Auftraggeber bei der Vergabe von Lieferaufträgen verlangen können, dass der erfolgreiche Bieter andere Bieter oder Bewerber mit Sitz in der Union oder assoziierten Ländern oder der Ukraine, die sich an dem Verfahren beteiligt haben, zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen durch Lizenzvergabe, Unterauftragsvergabe oder andere Formen der industriellen Zusammenarbeit einbezieht. Solche Vereinbarungen sollten die rasche und koordinierte Durchführung von Verteidigungsprogrammen erleichtern, strategisches Know-how in der Union bewahren und die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und grenzüberschreitend tätiger Anbieter fördern, wobei die Anforderungen an Vertraulichkeit, Sicherheit und geistiges Eigentum uneingeschränkt zu achten sind.

Or. en

Änderungsantrag 58
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um den Mitgliedstaaten mehr Berechenbarkeit und Stabilität bei ihrer Planung der Beschaffung von Verteidigungsgütern zu bieten, müssen die Vorschriften für Rahmenvereinbarungen geändert werden. Um den Besonderheiten des Verteidigungssektors Rechnung zu tragen, ist es insbesondere erforderlich, die maximale Laufzeit von Rahmenvereinbarungen auf ***zehn*** Jahre zu verlängern, damit die Mitgliedstaaten längerfristige Partnerschaften mit der Industrie eingehen und ihren Beschaffungsbedarf im Verteidigungsbereich mit größerer Sicherheit planen können; dabei ist gleichzeitig sicherzustellen, dass die Vorschriften der Union für die Beschaffung von Verteidigungsgütern flexibel und an die besonderen Bedürfnisse des Verteidigungssektors angepasst bleiben.	(21) Um den Mitgliedstaaten mehr Berechenbarkeit und Stabilität bei ihrer Planung der Beschaffung von Verteidigungsgütern zu bieten, müssen die Vorschriften für Rahmenvereinbarungen geändert werden. Um den Besonderheiten des Verteidigungssektors Rechnung zu tragen, ist es insbesondere erforderlich, die maximale Laufzeit von Rahmenvereinbarungen auf ***15*** Jahre zu verlängern, damit die Mitgliedstaaten längerfristige Partnerschaften mit der Industrie eingehen und ihren Beschaffungsbedarf im Verteidigungsbereich mit größerer Sicherheit planen können; dabei ist gleichzeitig sicherzustellen, dass die Vorschriften der Union für die Beschaffung von Verteidigungsgütern flexibel und an die besonderen Bedürfnisse des Verteidigungssektors angepasst bleiben.

Or. fi

Änderungsantrag 59
Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, sollten die statistischen Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verteidigungsgütern verringert werden,	(23) Um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, sollten die statistischen Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verteidigungsgütern verringert werden,

damit sich die nationalen Behörden auf die Umsetzung ihrer Verteidigungspolitik und die effiziente Nutzung ihrer Ressourcen konzentrieren können. Soweit mit dieser Richtlinie die Richtlinie 2009/81/EG geändert wird, sind Artikel 53 Absatz 2, Artikel 62 und Artikel 114 des Vertrags die geeignete Rechtsgrundlage für diese Änderungen.

ohne das Transparenzniveau zu beeinträchtigen, damit sich die nationalen Behörden auf die Umsetzung ihrer Verteidigungspolitik und die effiziente Nutzung ihrer Ressourcen konzentrieren können***. Vereinfachte Verfahren und reduzierte Berichtspflichten sollten auch die Beteiligung von KMU erleichtern, indem administrative Hindernisse abgebaut und ihr Zugang zu Beschaffungsmöglichkeiten im Verteidigungsbereich verbessert wird***. Soweit mit dieser Richtlinie die Richtlinie 2009/81/EG geändert wird, sind Artikel 53 Absatz 2, Artikel 62 und Artikel 114 des Vertrags die geeignete Rechtsgrundlage für diese Änderungen.

Or. en

Änderungsantrag 60
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, sollten die statistischen Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verteidigungsgütern verringert werden, damit sich die nationalen Behörden auf die Umsetzung ihrer Verteidigungspolitik und die effiziente Nutzung ihrer Ressourcen konzentrieren können. Soweit mit dieser Richtlinie die Richtlinie 2009/81/EG geändert wird, sind Artikel 53 Absatz 2, Artikel 62 und Artikel 114 des Vertrags die geeignete Rechtsgrundlage für diese Änderungen.	(23) Um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, sollten die statistischen Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verteidigungsgütern verringert werden, ***jedoch nur dann, wenn dies angemessen ist,*** damit ***Transparenz und Rechenschaftspflicht nicht aufs Spiel gesetzt werden, sodass*** sich die nationalen Behörden auf die Umsetzung ihrer Verteidigungspolitik und die effiziente Nutzung ihrer Ressourcen konzentrieren können. Soweit mit dieser Richtlinie die Richtlinie 2009/81/EG geändert wird, sind Artikel 53 Absatz 2, Artikel 62 und Artikel 114 des Vertrags die geeignete Rechtsgrundlage für diese Änderungen.

Or. en

Änderungsantrag 61
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, sollten ***die statistischen*** Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verteidigungsgütern verringert werden, damit sich die nationalen Behörden auf die Umsetzung ihrer Verteidigungspolitik und die effiziente Nutzung ihrer Ressourcen konzentrieren können. Soweit mit dieser Richtlinie die Richtlinie 2009/81/EG geändert wird, sind Artikel 53 Absatz 2, Artikel 62 und Artikel 114 des Vertrags die geeignete Rechtsgrundlage für diese Änderungen.	(23) Um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, sollten ***einige statistische*** Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verteidigungsgütern verringert werden, damit sich die nationalen Behörden auf die Umsetzung ihrer Verteidigungspolitik und die effiziente Nutzung ihrer Ressourcen konzentrieren können. Soweit mit dieser Richtlinie die Richtlinie 2009/81/EG geändert wird, sind Artikel 53 Absatz 2, Artikel 62 und Artikel 114 des Vertrags die geeignete Rechtsgrundlage für diese Änderungen.

Or. en

Änderungsantrag 62
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, ***sollten*** die statistischen Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verteidigungsgütern verringert werden, damit sich die nationalen Behörden auf die Umsetzung ihrer Verteidigungspolitik und die effiziente Nutzung ihrer Ressourcen konzentrieren können. Soweit mit dieser Richtlinie die Richtlinie 2009/81/EG geändert wird, sind Artikel 53 Absatz 2, Artikel 62 und Artikel 114 des Vertrags die	(23) Um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, ***müssen*** die statistischen Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verteidigungsgütern verringert werden, damit sich die nationalen Behörden auf die Umsetzung ihrer Verteidigungspolitik und die effiziente Nutzung ihrer Ressourcen konzentrieren können. Soweit mit dieser Richtlinie die Richtlinie 2009/81/EG geändert wird, sind Artikel 53 Absatz 2, Artikel 62 und Artikel 114 des Vertrags die

geeignete Rechtsgrundlage für diese Änderungen.	geeignete Rechtsgrundlage für diese Änderungen.

Or. fi

Änderungsantrag 63
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2009/43/EG – Nummer 8
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
‚Krise' eine Krise im Sinne des Artikels 1 Nummer 10 der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 64
Pekka Toveri, Anna-Maja Henriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 3 – Nummer 8 und 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. In Artikel 3 ***wird*** folgende ***Nummer 8*** angefügt:	1. In Artikel 3 ***werden*** folgende ***Nummern 8 und 9*** angefügt:
	„8. ‚Krise' eine Krise im Sinne des Artikels 1 Nummer 10 der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*";
	„9. ‚Militärausrüstung' alle Ausrüstungen und Materialien, die für militärische Aktivitäten bestimmt sind und von den Streitkräften oder anderen nationalen Sicherheitsbehörden verwendet werden, darunter Bauteile,

Unterbauteile, Gegenstände, Gemische und Stoffe, sowie jegliche Ausrüstung, ob sie nun speziell dafür konzipiert wurde oder nicht, für militärische Zwecke oder Sicherheitszwecke.“

Or. en

Änderungsantrag 65
Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 3 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. In Artikel 3 wird folgende Nummer 9 angefügt:
	9. ‚Militärausrüstung‘ alle Ausrüstungen und Materialien, die für militärische Aktivitäten bestimmt sind und von Streitkräften oder anderen militärischen Einrichtungen verwendet werden, darunter Bauteile, Unterbauteile, Gegenstände, Gemische und Stoffe, sowie jegliche Ausrüstung, ob sie nun speziell dafür konzipiert wurde oder nicht, für militärische Zwecke oder Sicherheitszwecke und die zum Einsatz als Waffe, Munition oder Kriegsmaterial bestimmt ist.

Or. en

Änderungsantrag 66
Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 3 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	1b. In Artikel 3 wird folgende Nummer 10 angefügt:
	10. „Kriegsmaterial“ sämtliche von den Streitkräften oder anderen militärischen Einrichtungen für militärische Zwecke genutzten Hilfsmaterialien, ob sie nun speziell dafür konzipiert wurden oder nicht, darunter Textilwaren, Medizinprodukte, Lebensmittelrationen oder andere ähnliche Kategorien;

Or. en

Änderungsantrag 67
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 3 – Nummer 8 und 8a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. In Artikel 3 ***wird*** folgende ***Nummer 8*** angefügt:	1. In Artikel 3 ***werden*** folgende ***Nummern 8 und 8a*** angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 68
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 3 – Nummer 8a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. „strukturierte grenzüberschreitende Industriepartnerschaft“ eine stabile und dauerhafte Kooperationsvereinbarung zwischen zwei oder mehr in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassenen

Einrichtungen, bei der diese Einrichtungen Teil einer gemeinsamen Unternehmensgruppe, eines Konsortiums, eines Gemeinschaftsunternehmens oder einer anderen ähnlich strukturierten Einrichtung sind und sich an der gemeinsamen Gestaltung, Produktion, Montage, Lieferung oder Vermarktung eines Verteidigungsguts beteiligen, darunter an Projekten im Rahmen der SEAP und SSZ;

Or. en

Änderungsantrag 69
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 3 – Nummer 8a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. „regionaler EDTIB-Cluster“ einen strukturierten Kooperationsrahmen, der von mindestens drei Mitgliedstaaten mit einer gemeinsamen geografischen Nähe mit dem Ziel geschaffen wird, Größenvorteile zu erzielen, dadurch redundante nationale Ausgaben zu senken und den Wissensaustausch und grenzüberschreitende industrielle Synergien zu fördern, unter anderem durch die Schaffung strukturierter grenzüberschreitender Industriepartnerschaften.

Or. en

Änderungsantrag 70
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 3 – Nummer 8b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8b. „strukturierte grenzüberschreitende Industriepartnerschaft“ eine stabile und dauerhafte Kooperationsvereinbarung zwischen zwei oder mehr in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassenen Einrichtungen, bei der diese Einrichtungen Teil einer gemeinsamen Unternehmensgruppe, eines Konsortiums, eines Gemeinschaftsunternehmens oder einer anderen ähnlich strukturierten Einrichtung sind und sich an der gemeinsamen Gestaltung, Produktion, Montage, Lieferung oder Vermarktung eines Verteidigungsguts beteiligen.

Or. en

Änderungsantrag 71
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Unbeschadet des Absatzes 1 ***können*** die Mitgliedstaaten Verbringungen von Verteidigungsgütern in einem der folgenden Fälle von der in Absatz 1 festgelegten Verpflichtung der vorherigen Genehmigung ***ausnehmen***:	2. Unbeschadet des Absatzes 1 ***nehmen*** die Mitgliedstaaten Verbringungen von Verteidigungsgütern in einem ***oder mehreren*** der folgenden Fälle von der in Absatz 1 festgelegten Verpflichtung der vorherigen Genehmigung ***aus***:

Or. en

Änderungsantrag 72

Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Unbeschadet des Absatzes 1 ***können*** die Mitgliedstaaten Verbringungen von Verteidigungsgütern in einem der folgenden Fälle von der in Absatz 1 festgelegten Verpflichtung der vorherigen Genehmigung ***ausnehmen***:	2. Unbeschadet des Absatzes 1 ***nehmen*** die Mitgliedstaaten Verbringungen von Verteidigungsgütern in einem der folgenden Fälle von der in Absatz 1 festgelegten Verpflichtung der vorherigen Genehmigung ***aus***:

Or. en

Änderungsantrag 73
Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Der Lieferant oder Empfänger ist eine Regierungsstelle oder ein Teil der Streitkräfte,	a) Der Lieferant oder Empfänger ist eine Regierungsstelle oder ein Teil der Streitkräfte ***oder eine direkt oder indirekt von einem Mitgliedstaat kontrollierte Einrichtung, die Verteidigungs- oder staatliche Sicherheitsaufgaben für den Bedarf dieses Mitgliedstaats wahrnimmt,***

Or. en

Änderungsantrag 74
Pierre-Romain Thionnet, Virginie Joron

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe aa

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
aa) der Empfänger ist ***ein Organ der Union,*** eine Einrichtung der Union oder die Europäische Verteidigungsagentur,	aa) der Empfänger ist eine Einrichtung der Union oder die Europäische Verteidigungsagentur,

Or. en

Änderungsantrag 75
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Verbringung ist für die Umsetzung eines Rüstungskooperationsprogramms zwischen Mitgliedstaaten erforderlich,	c) die Verbringung ist für die Umsetzung eines Rüstungskooperationsprogramms zwischen Mitgliedstaaten***, einschließlich der Strukturen für ein europäisches Rüstungsprogramm (SEAP),*** erforderlich,

Or. en

Änderungsantrag 76
Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 2 – nach Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ca) die Verbringung ist für die Durchführung eines Projekts erforderlich, das im Rahmen eines Programms der Union für die Verteidigungsindustrie finanziert wird,	ca) die Verbringung ist für die Durchführung ***eines europäischen Verteidigungsvorhabens von gemeinsamem Interesse oder*** eines Projekts erforderlich, das im Rahmen eines Programms der Union für die Verteidigungsindustrie finanziert wird,

Or. en

Änderungsantrag 77
Pekka Toveri, Anna-Maja Henriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 2 – nach Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca a) die Verbringung ist für die Durchführung eines europäischen Kooperationsprojekts oder eines Projekts erforderlich, das im Rahmen eines Programms der Union für die Verteidigungsindustrie finanziert wird,

Or. en

Änderungsantrag 78
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 2 – nach Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb a) die Verbringung erfolgt im Rahmen eines regionalen EDTIB-Clusters,

Or. en

Änderungsantrag 79
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 2 – nach Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
cc) die Verbringung erfolgt ***in einem Notfall infolge einer Krise***,	cc) die Verbringung erfolgt ***während ein Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 oder Artikel 48 der EDIP-Verordnung aktiviert ist***,

Or. en

Änderungsantrag 80
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe cc

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
cc) die Verbringung erfolgt in ***einem Notfall infolge*** einer Krise,	cc) die Verbringung erfolgt in einer Krise, ***auch im Fall der Auslösung von Artikel 42 Absatz 7 EUV,***

Or. en

Änderungsantrag 81
Reinis Pozņaks, Stefano Cavedagna
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 2 – nach Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc a) die Verbringung ist für die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwehrbereitschaft gegenüber hybriden Bedrohungen oder der Reaktion darauf erforderlich, wie sie auch in den

einschlägigen Rechtsakten der Union festgelegt oder von den zuständigen nationalen Behörden bestimmt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 82
Pekka Toveri, Anna-Maja Henriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – nach Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:
	„2a. Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten Verbringungen immaterieller Technologien im Verteidigungsbereich von der in jenem Absatz festgelegten Verpflichtung zur vorherigen Genehmigung ausnehmen, wenn der Lieferant und der Empfänger demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe angehören.“;

Or. en

Änderungsantrag 83
Pierre-Romain Thionnet, Virginie Joron

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 13a auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus	

delegierte Rechtsakte zur Änderung des Absatzes 2 zu erlassen, um Fälle einbeziehen, in denen

a) die Verbringung unter Bedingungen erfolgt, die die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit nicht beeinträchtigen,

b) die Verpflichtung zur vorherigen Genehmigung mit internationalen Zusagen der Mitgliedstaaten im Anschluss an die Annahme dieser Richtlinie unvereinbar geworden ist,

c) dies für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit gemäß Artikel 1 Absatz 4 notwendig ist,

d) die Verbringung für die grenzübergreifende Zusammenarbeit erforderlich ist.“

Or. en

Änderungsantrag 84
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 13a auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus delegierte Rechtsakte zur Änderung des Absatzes 2 zu erlassen, um Fälle einbeziehen, in denen	***entfällt***
a) die Verbringung unter Bedingungen erfolgt, die die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit nicht beeinträchtigen,	
b) die Verpflichtung zur vorherigen Genehmigung mit internationalen Zusagen der Mitgliedstaaten im	

Anschluss an die Annahme dieser Richtlinie unvereinbar geworden ist,

c) dies für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit gemäß Artikel 1 Absatz 4 notwendig ist,

d) die Verbringung für die grenzübergreifende Zusammenarbeit erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 85
Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/43/EG – Artikel 4
Ziffer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 13a auf Antrag eines Mitgliedstaats ***oder von sich aus*** delegierte Rechtsakte zur Änderung des Absatzes 2 zu erlassen, um Fälle einbeziehen, in denen	(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 13a auf Antrag eines Mitgliedstaats delegierte Rechtsakte zur Änderung des Absatzes 2 zu erlassen, um Fälle einbeziehen, in denen

Or. en

Änderungsantrag 86
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 13a auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus delegierte	(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 13a auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus delegierte

Rechtsakte zur Änderung des Absatzes 2 zu erlassen, um Fälle einbeziehen***, in denen***	Rechtsakte zur Änderung des Absatzes 2 zu erlassen, um ***alle folgenden*** Fälle einbeziehen***:***

Or. en

Änderungsantrag 87
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***dies*** für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit gemäß Artikel 1 Absatz 4 notwendig ist,	c) ***die Verbringung*** für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit gemäß Artikel 1 Absatz 4 notwendig ist,

Or. en

Änderungsantrag 88
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe d a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Verbringung ist notwendig, um den Binnenmarkt für Verteidigungsgüter zu stärken,

Or. en

Änderungsantrag 89
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Lieferanten, die Verteidigungsgüter von ihrem Hoheitsgebiet verbringen wollen, gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 Allgemeingenehmigungen verwenden oder Global- oder Einzelgenehmigungen beantragen können. Es werden keine Vorbedingungen festgelegt, die dazu führen würden, dass Lieferanten aufgrund von Kriterien, die nicht mit ihrer Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Bereich der Verbringung und der Ausfuhrkontrolle zusammenhängen, daran gehindert würden, Allgemeingenehmigungen zu nutzen oder Global- oder Einzelgenehmigungen zu beantragen.	(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Lieferanten, die Verteidigungsgüter von ihrem Hoheitsgebiet verbringen wollen, gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 Allgemeingenehmigungen verwenden oder Global- oder Einzelgenehmigungen beantragen können***. Zertifizierte Unternehmen, die an von der Union finanzierten Verteidigungsprogrammen teilnehmen, wird automatisch Zugang zu Allgemeingenehmigungen für die Verbringung von Munition und zugehörigen Bestandteilen innerhalb der EU gewährt***. Es werden keine Vorbedingungen festgelegt, die dazu führen würden, dass Lieferanten aufgrund von Kriterien, die nicht mit ihrer Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Bereich der Verbringung und der Ausfuhrkontrolle zusammenhängen, daran gehindert würden, Allgemeingenehmigungen zu nutzen oder Global- oder Einzelgenehmigungen zu beantragen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag baut auf der bestehenden Unterstützung zertifizierter Unternehmen im Rahmen der Richtlinie auf (Artikel 5 Absatz 2b) und stärkt deren operative Freiheit. Durch ihn wird der Verwaltungsaufwand verringert und Kontinuität in strategischen Lieferketten gewährleistet.

Änderungsantrag 90
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Lieferanten, die Verteidigungsgüter von ihrem Hoheitsgebiet verbringen wollen, gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 Allgemeingenehmigungen verwenden oder Global- oder Einzelgenehmigungen beantragen können. Es werden keine Vorbedingungen festgelegt, die dazu führen würden, dass Lieferanten aufgrund von Kriterien, die nicht mit ihrer Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Bereich der Verbringung und der Ausfuhrkontrolle zusammenhängen, daran gehindert würden, Allgemeingenehmigungen zu nutzen oder Global- oder Einzelgenehmigungen zu beantragen.	(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Lieferanten, die Verteidigungsgüter von ihrem Hoheitsgebiet verbringen wollen, gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 Allgemeingenehmigungen verwenden oder Global- oder Einzelgenehmigungen beantragen können. Es werden keine Vorbedingungen festgelegt, die dazu führen würden, dass Lieferanten aufgrund von Kriterien, die nicht mit ihrer Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Bereich der Verbringung und der Ausfuhrkontrolle zusammenhängen, daran gehindert würden, Allgemeingenehmigungen zu nutzen oder Global- oder Einzelgenehmigungen zu beantragen***; die Mitgliedstaaten erleichtern die Beteiligung von KMU und kleinen Midcap-Unternehmen an den Lieferketten im Verteidigungsbereich***.

Or. en

Änderungsantrag 91
Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 8a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Folgender Absatz 8a wird eingefügt:	***entfällt***
„(8a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 13a auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus delegierte Rechtsakte zu erlassen, um harmonisierte Bedingungen für die Anwendung der Absätze 5 und 8 dieses Artikels festzulegen.“	

Or. en

(Siehe Wortlaut bei Artikel 4 der Richtlinie 2009/43/EG.)

Begründung

Dies führt zu unnötigen zusätzlichen Einschränkungen.

Änderungsantrag 92
Pierre-Romain Thionnet, Virginie Joron

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 8a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 13a auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus delegierte Rechtsakte zu erlassen, um harmonisierte Bedingungen für die Anwendung der Absätze 5 und 8 dieses Artikels festzulegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 93
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 8a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 13a auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus delegierte Rechtsakte zu erlassen, um harmonisierte Bedingungen für die Anwendung der Absätze 5 und 8 dieses Artikels festzulegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 94
Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 8a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8a) ***Der*** Kommission ***wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 13a auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus delegierte Rechtsakte zu erlassen, um*** harmonisierte Bedingungen für die Anwendung der Absätze 5 und 8 dieses Artikels ***festzulegen***.	(8a) ***Bestehen weiterhin Hindernisse für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern, die mit einer unzureichenden Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten zusammenhängen, so erlässt die*** Kommission ***im Wege von Durchführungsrechtsakten*** harmonisierte Bedingungen für die Anwendung der Absätze 5 und 8 dieses Artikels***. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 13c Absatz 2 erwähnten Prüfverfahren erlassen***.

Or. en

Änderungsantrag 95
Anna-Maja Henriksson, Pekka Toveri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 8a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8a) ***Der*** Kommission ***wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 13a auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus delegierte Rechtsakte zu erlassen, um harmonisierte*** Bedingungen für die Anwendung der Absätze 5 und 8 dieses Artikels ***festzulegen***.	(8a) ***Bestehen weiterhin ungerechtfertigte Hindernisse für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern, die auf eine unzureichende Harmonisierung zurückzuführen sind, so ergänzt die*** Kommission ***diese Richtlinie im Wege von Durchführungsrechtsakten und legt hierfür einheitliche*** Bedingungen ***fest, die*** für die Anwendung der Absätze 5 und 8 dieses Artikels ***notwendig sind***. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach***

dem in Artikel 13a Absatz 2a erwähnten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 96
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8a) ***Der*** Kommission ***wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 13a auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus*** delegierte Rechtsakte ***zu erlassen***, um harmonisierte Bedingungen für die Anwendung der Absätze 5 und 8 dieses Artikels festzulegen.	(8a) ***Die*** Kommission ***erlässt bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]*** delegierte Rechtsakte ***gemäß Artikel 13a***, um harmonisierte Bedingungen für die Anwendung der Absätze 5 und 8 dieses Artikels festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 97
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 4 – Absatz 8a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8a) ***Der*** Kommission ***wird die Befugnis übertragen,*** gemäß Artikel 13a auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus delegierte Rechtsakte ***zu erlassen***, um harmonisierte Bedingungen für die Anwendung der Absätze 5 und 8 dieses Artikels festzulegen.	(8a) ***Die*** Kommission ***erlässt*** gemäß Artikel 13a auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ***innerhalb von sechs Monaten*** delegierte Rechtsakte, um harmonisierte Bedingungen für die Anwendung der Absätze 5 und 8 dieses Artikels festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 98
Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Artikel 8
Absatz 8a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 13a auf Antrag eines Mitgliedstaats ***oder von sich aus*** delegierte Rechtsakte zu erlassen, um harmonisierte Bedingungen für die Anwendung der Absätze 5 und 8 dieses Artikels festzulegen.	(8a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 13a auf Antrag eines Mitgliedstaats delegierte Rechtsakte zu erlassen, um harmonisierte Bedingungen für die Anwendung der Absätze 5 und 8 dieses Artikels festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 99
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii – Einleitung
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e und e a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ***der folgende Buchstabe e wird*** angefügt:	ii) ***die folgenden Buchstaben e und ea werden*** angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 100
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Verbringung darauf abzielt, disruptive Technologien oder innovative Industrieprozesse auf Unionsebene auszubauen,

Or. en

Änderungsantrag 101
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 5 – Absatz 2b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem Verfahren des Artikels 13a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um den Mindestumfang der Allgemeingenehmigungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu harmonisieren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 102
Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 5 – Absatz 2b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem Verfahren des Artikels 13a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um den Mindestumfang der Allgemeingenehmigungen gemäß Artikel	***entfällt***

5 Absatz 2 zu harmonisieren.

Or. en

(Siehe Wortlaut bei Artikel 5 der Richtlinie 2009/43/EG.)

Änderungsantrag 103
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 5 – Absatz 2b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2b) ***Der*** Kommission ***wird die Befugnis übertragen,*** gemäß dem Verfahren des Artikels 13a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie ***zu erlassen***, um den Mindestumfang der Allgemeingenehmigungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu harmonisieren.	(2b) ***Die*** Kommission ***erlässt*** gemäß dem Verfahren des Artikels 13a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie, um den Mindestumfang der Allgemeingenehmigungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu ***aktualisieren und zu*** harmonisieren.

Or. en

Änderungsantrag 104
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 5 – Absatz 2b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2b) ***Der*** Kommission ***wird die Befugnis übertragen,*** gemäß dem Verfahren des Artikels 13a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie ***zu erlassen***, um den Mindestumfang der Allgemeingenehmigungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu harmonisieren.	(2b) ***Die*** Kommission ***erlässt*** gemäß dem Verfahren des Artikels 13a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie, um den Mindestumfang der Allgemeingenehmigungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu harmonisieren.

Or. en

Änderungsantrag 105
Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 5a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Genehmigungen für Verbringungen, die für die Durchführung von im Rahmen von Unionsprogrammen für die Verteidigungsindustrie finanzierten Projekten erforderlich sind	Genehmigungen für Verbringungen, die für die Durchführung ***von europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse oder*** von im Rahmen von Unionsprogrammen für die Verteidigungsindustrie finanzierten Projekten erforderlich sind

Or. en

Änderungsantrag 106
Pekka Toveri, Anna-Maja Henriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Genehmigungen für Verbringungen, die für die Durchführung von im Rahmen von Unionsprogrammen für die Verteidigungsindustrie finanzierten Projekten erforderlich sind	Genehmigungen für Verbringungen, die für ***europäische Kooperationsprojekte im Verteidigungsbereich und*** die Durchführung von im Rahmen von Unionsprogrammen für die Verteidigungsindustrie finanzierten Projekten erforderlich sind

Or. en

Änderungsantrag 107

Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 5a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Genehmigungen für Verbringungen, die für die Durchführung von im Rahmen von Unionsprogrammen ***für die Verteidigungsindustrie finanzierten Projekten erforderlich sind***	Genehmigungen für Verbringungen, die für die Durchführung von ***Projekten erforderlich sind, die*** im Rahmen von Unionsprogrammen ***finanziert oder im Zusammenhang mit der SEAP umgesetzt werden***

Or. en

Änderungsantrag 108
Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen Allgemeingenehmigungen für Verbringungen, die für die Durchführung von Projekten erforderlich sind, die im Rahmen eines Programms der Union für die Verteidigungsindustrie finanziert werden. Solche Genehmigungen gelten für alle Verteidigungsgüter und erstrecken sich auf alle Verbringungen, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind.	1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen Allgemeingenehmigungen für Verbringungen, die für die Durchführung ***von europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse oder*** von Projekten erforderlich sind, die im Rahmen eines Programms der Union für die Verteidigungsindustrie finanziert werden. Solche Genehmigungen gelten für alle Verteidigungsgüter und erstrecken sich auf alle Verbringungen, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 109

Pekka Toveri, Anna-Maja Henriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen Allgemeingenehmigungen für Verbringungen, die für die Durchführung von Projekten erforderlich sind, die im Rahmen eines Programms der Union für die Verteidigungsindustrie finanziert werden. Solche Genehmigungen gelten für alle Verteidigungsgüter und erstrecken sich auf alle Verbringungen, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind.	1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen Allgemeingenehmigungen für Verbringungen, die für die Durchführung ***von europäischen Kooperationsprojekten im Verteidigungsbereich oder*** von Projekten erforderlich sind, die im Rahmen eines Programms der Union für die Verteidigungsindustrie finanziert werden. Solche Genehmigungen gelten für alle Verteidigungsgüter und erstrecken sich auf alle Verbringungen, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission zur Einführung von Artikel 5a sieht eine notwendige Maßnahme vor, reicht jedoch aufgrund des begrenzten Anteils von (ko-)finanzierten EU-Projekten am europäischen Verteidigungsmarkt allein nicht aus. Um bis zum Jahr 2030 Verteidigungsbereitschaft zu erreichen, greifen die Mitgliedstaaten standardmäßig auf Allgemeingenehmigungen für Kooperationsprojekte in der EU zurück. Das Risiko, dass die meisten europäischen Kooperationsprojekte bei einer standardmäßigen Erteilung von Einzelgenehmigungen durch die Mitgliedstaaten langsamer durchgeführt werden, muss überwunden werden.

Änderungsantrag 110
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen	1. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen

Allgemeingenehmigungen für Verbringungen, die für die Durchführung von Projekten erforderlich sind, die im Rahmen eines Programms der Union für die Verteidigungsindustrie finanziert werden. Solche Genehmigungen gelten für alle Verteidigungsgüter und erstrecken sich auf alle Verbringungen, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind.	Allgemeingenehmigungen für Verbringungen, die für die Durchführung von Projekten erforderlich sind, die im Rahmen eines Programms der Union für die Verteidigungsindustrie finanziert ***oder im Zusammenhang mit einer Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm (SEAP) durchgeführt*** werden. Solche Genehmigungen gelten für alle Verteidigungsgüter und erstrecken sich auf alle Verbringungen, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 111
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 5a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten ***können vorsehen***, dass das in Absatz 1 genannte Genehmigungssystem auch für die späteren Phasen des Lebenszyklus der Projekte gilt, die nach den im Rahmen eines Programms der Union für die Verteidigungsindustrie finanzierten Phasen stattfinden.	2. Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass das in Absatz 1 genannte Genehmigungssystem auch für die späteren Phasen des Lebenszyklus der Projekte gilt, die nach den im Rahmen eines Programms der Union für die Verteidigungsindustrie finanzierten Phasen stattfinden.

Or. en

Änderungsantrag 112
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 5 a (neu) – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten ***können vorsehen***, dass das in Absatz 1 genannte Genehmigungssystem auch für die späteren Phasen des Lebenszyklus der Projekte gilt, die nach den im Rahmen eines Programms der Union für die Verteidigungsindustrie finanzierten Phasen stattfinden.	2. Die Mitgliedstaaten ***sehen vor***, dass das in Absatz 1 genannte Genehmigungssystem auch für die späteren Phasen des Lebenszyklus der Projekte gilt, die nach den im Rahmen eines Programms der Union für die Verteidigungsindustrie finanzierten Phasen stattfinden.

Or. en

Änderungsantrag 113
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. In Artikel 8 ***wird folgender Absatz 3a*** eingefügt:	5. In Artikel 8 ***werden die folgenden Absätze 3a und 3b*** eingefügt:

Or. en

Änderungsantrag 114
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 8 – Absatz 3a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3a) Die Bestimmungen dieses Artikels, insbesondere Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben b und c, gelten entsprechend für die Verbringung immaterieller Technologien ***nur insoweit, als ihre Anwendung nicht zu unverhältnismäßigen Berichtspflichten für die Lieferanten führt***.	(3a) Die Bestimmungen dieses Artikels, insbesondere Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben b und c, gelten entsprechend für die Verbringung immaterieller Technologien.

Or. en

Änderungsantrag 115
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 8 – Absatz 3 a a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3aa. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem Verfahren des Artikels 13a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um standardisierte Muster für die Erfüllung der in Absatz 3 beschriebenen Verpflichtung festzulegen, wobei den Unterschieden zwischen materiellen und immateriellen Verbringungen gebührend Rechnung zu tragen ist.

Or. en

Änderungsantrag 116
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 13 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2a) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 8a wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [Datum der Annahme der Änderungsrichtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich	***entfällt***

stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Or. en

Änderungsantrag 117
Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 13 a – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2a) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 8a wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [Datum der Annahme der Änderungsrichtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.	***entfällt***

Or. en

(Siehe Wortlaut bei Artikel 13a der Richtlinie 2009/43/EG.)

Änderungsantrag 118
Anna-Maja Henriksson, Pekka Toveri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/43/EG

Artikel 13 a – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2a) ***Die Befugnis zum*** Erlass ***delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 8a wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [Datum der Annahme der Änderungsrichtlinie] übertragen.*** Die Kommission ***erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren*** einen ***Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums***.	(2a) ***Beim*** Erlass ***eines Durchführungsrechtsakts wird*** die Kommission ***von einem Ausschuss unterstützt. Hierbei handelt es sich um*** einen ***Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011*. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt allein Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011****.
	**** Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).***

Or. en

Änderungsantrag 119
Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/43/EG – Artikel 13 a
Absatz 2 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2a) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 8a wird der Kommission für einen	(2a) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 8a wird der Kommission ***auf***

Zeitraum von fünf Jahren ab [Datum der Annahme der Änderungsrichtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.	***Antrag eines Mitgliedstaats*** für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [Datum der Annahme der Änderungsrichtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Or. en

Änderungsantrag 120
Reinis Pozņaks
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 13 a – Absatz 2 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2a) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 8a wird der Kommission für einen Zeitraum von ***fünf*** Jahren ab [Datum der Annahme der Änderungsrichtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von ***fünf*** Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. ***Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***	(2a) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 8a wird der Kommission für einen Zeitraum von ***drei*** Jahren ab [Datum der Annahme der Änderungsrichtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von ***drei*** Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung.

Or. en

Änderungsantrag 121
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 13 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 8a oder Artikel 13 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“	

Or. en

Änderungsantrag 122
Anna-Maja Henriksson, Pekka Toveri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 13 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 3***, Artikel 4 Absatz 8a*** oder Artikel 13 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner	3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 3 oder Artikel 13 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt

Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 123
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 13 a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 8a oder Artikel 13 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 124
Pekka Toveri, Anna-Maja Henriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 a (neu)
Richtlinie 2009/43/EG
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Artikel 17 erhält folgende Fassung:
	Artikel 17
	Die Kommission überprüft bis zum 1. Januar 2029 die Umsetzung dieser Richtlinie vor dem Hintergrund der Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft der EU bis 2030, wie dies vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat im März 2025 gefordert wurde, und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht. Sie bewertet insbesondere, ob und in welchem Umfang die Ziele dieser Richtlinie verwirklicht worden sind, unter anderem in Bezug auf die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes und auf die Zielvorgabe, die Verteidigungsbereitschaft bis 2030 zu erreichen. Die Kommission überprüft in ihrem Bericht die Anwendung von Artikel 5, [5a oder 5a neu], 9 bis 12 und Artikel 15 dieser Richtlinie und bewertet die Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Konsolidierung des europäischen Marktes für Verteidigungsgüter und der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung, wobei sie unter anderem berücksichtigt, ob die Gesamtaufstockung auf ein Niveau, das glaubhaft von potenziellen bewaffneten Aggressionen abschrecken kann, erfolgreich verlaufen ist und wie es um kleine und mittlere Unternehmen sowie Midcap-Unternehmen steht. Dem Bericht wird erforderlichenfalls ein Legislativvorschlag für eine Verordnung beigefügt.

Or. en

Änderungsantrag 125
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. ‚Bewerber': ein Wirtschaftsteilnehmer, der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nichtoffenen Verfahren, einem Verhandlungsverfahren, einem wettbewerblichen Dialog oder einer Innovationspartnerschaft beworben hat;	15. ‚Bewerber': ein Wirtschaftsteilnehmer, der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nichtoffenen Verfahren, einem Verhandlungsverfahren, einem wettbewerblichen Dialog oder einer Innovationspartnerschaft beworben ***oder eine solche Aufforderung erhalten*** hat;

Or. en

Änderungsantrag 126
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. ‚Bieter': ein Wirtschaftsteilnehmer, der ***bei einem offenen Verfahren, einem nichtoffenen Verfahren, einem Verhandlungsverfahren, einem wettbewerblichen Dialog oder einer Innovationspartnerschaft*** ein Angebot vorgelegt hat;	16. ‚Bieter': ein Wirtschaftsteilnehmer, der ein Angebot vorgelegt hat;

Or. en

Änderungsantrag 127
Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2009/81/EG

Artikel 1 – Nummer 6a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Die folgende Nummer 6a wird angefügt:
	„6a. Kriegsmaterial“: sämtliche von den Streitkräften oder anderen militärischen Einrichtungen für militärische Zwecke genutzten Hilfsmaterialien, ob sie nun speziell dafür konzipiert wurden oder nicht, darunter Textilwaren, Medizinprodukte, Lebensmittelrationen oder andere ähnliche Kategorien;

Or. en

Änderungsantrag 128
Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a b (neu)
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 1 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
	(-a) „Militärausrüstung“: alle Ausrüstungen und Materialien, die für militärische Aktivitäten bestimmt sind und von Streitkräften oder anderen militärischen Einrichtungen verwendet werden, darunter Bauteile, Unterbauteile, Gegenstände, Gemische und Stoffe, sowie jegliche Ausrüstung, ob sie nun speziell dafür konzipiert wurde oder nicht, für militärische Zwecke oder Sicherheitszwecke und die zum Einsatz als Waffe, Munition oder Kriegsmaterial bestimmt ist.

Or. en

Änderungsantrag 129
Pekka Toveri, Anna-Maja Henriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe f – Einleitung
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 1 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Die ***folgende Nummer 29 wird*** angefügt:	f) Die ***folgenden Nummern 29 und 30 werden*** angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 130
Pekka Toveri, Anna-Maja Henriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe f
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 1 – nach Nummer 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
29. ‚Instandhaltung': alle Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Bereitschaft und Einsatzfähigkeit eines Verteidigungsguts zu gewährleisten, insbesondere um Ausrüstung bis zum Ende ihrer Nutzung in einem ***festgelgten*** Zustand zu erhalten oder in diesen Zustand zurückzuversetzen, einschließlich Einsatzbereitschaft, Langlebigkeit und Modernisierungen, Anpassung und Spezialisierung, Inspektion, Überholung, Erprobung, Instandhaltung, Modifikationen, Klassifizierung in Bezug auf die Gebrauchstauglichkeit, Reparatur, Wiederherstellung, Erneuerung, Aufarbeitung, Verwertung und Ausschlachtung.	29. ‚Instandhaltung': alle Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Bereitschaft und Einsatzfähigkeit eines Verteidigungsguts zu gewährleisten, insbesondere um Ausrüstung bis zum Ende ihrer Nutzung in einem ***festgelegten*** Zustand zu erhalten oder in diesen Zustand zurückzuversetzen, einschließlich Einsatzbereitschaft, Langlebigkeit und Modernisierungen, Anpassung und Spezialisierung, Inspektion, Überholung, Erprobung, Instandhaltung, Modifikationen, Klassifizierung in Bezug auf die Gebrauchstauglichkeit, Reparatur, Wiederherstellung, Erneuerung, Aufarbeitung, Verwertung und Ausschlachtung. ***„30. ‚Militärausrüstung' alle Ausrüstungen und Materialien, die für militärische Aktivitäten bestimmt sind und von den Streitkräften oder anderen nationalen Sicherheitsbehörden verwendet werden, darunter Bauteile,***

Unterbauteile, Gegenstände, Gemische und Stoffe, sowie jegliche Ausrüstung, ob sie nun speziell dafür konzipiert wurde oder nicht, für militärische Zwecke oder Sicherheitszwecke.“

Or. en

Änderungsantrag 131
Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe f a (neu)
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Die folgende Nummer 30 wird angefügt:
	30. „Innovation“: die Realisierung von neuen oder deutlich verbesserten Waren, Dienstleistungen oder Verfahren, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Produktions-, Bau- oder Konstruktionsverfahren mit dem Ziel, zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen beizutragen.

Or. en

Begründung

Die Definition des Begriffs „Innovation“ erfolgt entsprechend der Definition in der Richtlinie 2014/24/EG über die öffentliche Auftragsvergabe.

Änderungsantrag 132
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 8 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) Unter Buchstabe a wird der Betrag „***443 000*** EUR“ durch den Betrag „***900 000*** EUR“ ersetzt;	a) Unter Buchstabe a wird der Betrag „***443 000*** EUR“ durch den Betrag „***3 000 000*** EUR“ ersetzt;

Or. fi

Änderungsantrag 133
Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 8 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unter Buchstabe a wird der Betrag „443 000 EUR“ durch den Betrag „***900 000*** EUR“ ersetzt;	a) Unter Buchstabe a wird der Betrag „443 000 EUR“ durch den Betrag „***2 250 000*** EUR“ ersetzt;

Or. en

Änderungsantrag 134
Anna-Maja Henriksson, Pekka Toveri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 8 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unter Buchstabe a wird der Betrag „443 000 EUR“ durch den Betrag „***900 000*** EUR“ ersetzt;	a) Unter Buchstabe a wird der Betrag „443 000 EUR“ durch den Betrag „***2 250 000*** EUR“ ersetzt;

Or. en

Änderungsantrag 135
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/81/EG

Artikel 8 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) unter Buchstabe b wird der Betrag „***5 538 000*** EUR“ durch den Betrag „***7 000 000*** EUR“ ersetzt.	b) unter Buchstabe b wird der Betrag „***5 538 000*** EUR“ durch den Betrag „***15 000 000*** EUR“ ersetzt.

Or. fi

Änderungsantrag 136
Reinis Pozņaks
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 8 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unter Buchstabe a wird der Betrag „443 000 EUR“ durch den Betrag „***900 000*** EUR“ ersetzt;	a) Unter Buchstabe a wird der Betrag „443 000 EUR“ durch den Betrag „***500 000*** EUR“ ersetzt;

Or. en

Begründung

Bei den Schwellenwerten für die Beschaffung sollte der Inflation Rechnung getragen werden, doch fallen die Änderungen zu drastisch aus, was sich auf die Transparenz auswirkt und den Wettbewerb auf dem Markt mindert.

Änderungsantrag 137
Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 8 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) unter Buchstabe b wird der Betrag „5 538 000 EUR“ durch den Betrag „***7 000 000*** EUR“ ersetzt.	b) unter Buchstabe b wird der Betrag „5 538 000 EUR“ durch den Betrag „***11 400 000*** EUR“ ersetzt.

Or. en

Änderungsantrag 138
Anna-Maja Henriksson, Pekka Toveri

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 8 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) unter Buchstabe b wird der Betrag „5 538 000 EUR“ durch den Betrag „***7 000 000*** EUR“ ersetzt.	b) unter Buchstabe b wird der Betrag „5 538 000 EUR“ durch den Betrag „***11 400 000*** EUR“ ersetzt.

Or. en

Änderungsantrag 139
Reinis Pozņaks
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 8 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) unter Buchstabe b wird der Betrag „5 538 000 EUR“ durch den Betrag „***7 000 000*** EUR“ ersetzt.	b) unter Buchstabe b wird der Betrag „5 538 000 EUR“ durch den Betrag „***6 000 000*** EUR“ ersetzt.

Or. en

Änderungsantrag 140
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 8 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Abweichend von Buchstabe a wird im Falle einer gemeinsamen Beschaffung militärischer Ausrüstung durch Auftraggeber aus zwei oder mehr Mitgliedstaaten der geltende Schwellenwert um 700 000 EUR je Auftraggeber aus einem an dem entsprechenden Vergabeverfahren beteiligten Mitgliedstaat erhöht.

Or. en

Änderungsantrag 141
Reinis Pozņaks, Stefano Cavedagna
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 9 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der zu berücksichtigende geschätzte Wert einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems ist gleich dem geschätzten Gesamtwert ohne MwSt. aller für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems geplanten Aufträge.	(9) Der zu berücksichtigende geschätzte Wert einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems ist gleich dem geschätzten Gesamtwert ohne MwSt. aller für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems geplanten Aufträge***; nach Möglichkeit gestalten die Auftraggeber Rahmenvereinbarungen und dynamische Beschaffungssysteme in einer Art und Weise, dass die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen erleichtert wird, unter anderem durch die Verwendung von Losen, verhältnismäßige Auswahlkriterien und nichtdiskriminierende technische Spezifikationen, etwa was den Zugang von Anbietern von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und Unternehmen, die sowohl im zivilen Bereich als auch im Verteidigungssektor***

tätig sind, betrifft.

Or. en

Begründung

Um die industrielle Basis zu stärken und eine breite Beteiligung der Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, sicherzustellen, sollten die Rahmenvereinbarungen und dynamischen Beschaffungssysteme so gestaltet werden, dass die Beteiligung von KMU erleichtert wird.

Änderungsantrag 142
Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 9 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Im Falle von Innovationspartnerschaften ist der zu berücksichtigende Wert gleich dem geschätzten Gesamtwert ohne MwSt. der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die während sämtlicher Phasen der geplanten Partnerschaft stattfinden sollen, sowie der Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen, die zu entwickeln und am Ende der geplanten Partnerschaft zu beschaffen sind.	(10) Im Falle von Innovationspartnerschaften ist der zu berücksichtigende Wert gleich dem geschätzten Gesamtwert ohne MwSt. der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die während sämtlicher Phasen der geplanten Partnerschaft stattfinden sollen, sowie der Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen, die zu entwickeln und am Ende der geplanten Partnerschaft zu beschaffen sind***; besondere Aufmerksamkeit gilt der Erleichterung der Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) an solchen Partnerschaften, unter anderem durch verhältnismäßige Qualifikationsanforderungen, faire Konsortialbedingungen und einen transparenten Zugang zu den einzelnen Phasen der Partnerschaft***.

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung gewährleistet einen fairen Zugang für KMU, deren Innovationskapazität und Flexibilität für die Stärkung der industriellen Basis der europäischen Verteidigung, die

Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und die Verhinderung einer Marktkonzentration unter einigen wenigen großen Auftragnehmern von wesentlicher Bedeutung sind.

Änderungsantrag 143
Reinis Pozņaks, Stefano Cavedagna
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 9 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. Die Auftraggeber gestalten Innovationspartnerschaften in einer Art und Weise, dass die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen, von Anbietern von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und von Unternehmen, die sowohl im zivilen Bereich als auch im Verteidigungssektor tätig sind, einschließlich lokaler innovativer Unternehmen, erleichtert wird, um einen fairen Zugang zu allen Phasen der Partnerschaft zu gewährleisten.

Or. en

Begründung

Große Innovationspartnerschaften werden nach einer gewissen Zeit oft von ausländischen Großunternehmen dominiert, sodass für die lokale Industrie nur wenig Raum bleibt.

Änderungsantrag 144
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 10 a – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Es wird davon ausgegangen, dass ein	Es wird davon ausgegangen, dass ein

teilnehmender Auftraggeber seine Verpflichtungen nach dieser Richtlinie erfüllt hat, wenn er Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen von einem Auftraggeber erwirbt, der für das Vergabeverfahren zuständig ist. Bei der Festlegung der Zuständigkeiten und des anwendbaren nationalen Rechts gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe a ***können*** die teilnehmenden Auftraggeber bestimmte Zuständigkeiten untereinander ***aufteilen und*** die anwendbaren Bestimmungen ihres jeweiligen Mitgliedstaats ***festlegen***. Die Aufteilung der Zuständigkeiten und die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften müssen in den Auftragsunterlagen für die gemeinsam vergebenen öffentlichen Aufträge angegeben werden.	teilnehmender Auftraggeber seine Verpflichtungen nach dieser Richtlinie erfüllt hat, wenn er Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen von einem Auftraggeber erwirbt, der für das Vergabeverfahren zuständig ist. Bei der Festlegung der Zuständigkeiten und des anwendbaren nationalen Rechts gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe a ***teilen*** die teilnehmenden Auftraggeber bestimmte Zuständigkeiten untereinander ***auf und legen*** die anwendbaren Bestimmungen ihres jeweiligen Mitgliedstaats ***fest***. Die Aufteilung der Zuständigkeiten und die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften müssen in den Auftragsunterlagen für die gemeinsam vergebenen öffentlichen Aufträge angegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 145
Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) In Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe a erhält die letzte Bezugnahme folgende Fassung:
	- die in Anhang III Nummer 3 definierten, üblicherweise verwendeten nationalen und internationalen „Verteidigungsnormen“ und Spezifikationen für Verteidigungsgüter, die diesen Normen entsprechen.

Or. en

Begründung

Dies würde die Anwendung des Verfahrens in der Reihenfolge der Produkte ermöglichen, die den einschlägigen internationalen Normen wie den in der Luftfahrt verwendeten MIL-STD-Normen entsprechen.

Änderungsantrag 146
Reinis Pozņaks, Stefano Cavedagna
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 27 – Absatz 1 – zweiter Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Vergabe eines Auftrags darf ausschließlich nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen.	Die Vergabe eines Auftrags darf ausschließlich nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen***; die Auftraggeber stellen jedoch sicher, dass der technische Wert, das Innovationspotenzial, die operativen Auswirkungen und die Kosteneffizienz bei der Verwirklichung der Ziele der EU-Missionen sowie die Beteiligung der lokalen Industrie neben dem Preis gebührend berücksichtigt werden, um eine substanzielle Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen zu ermöglichen***.

Or. en

Begründung

Damit soll gesetzlich vorgeschrieben werden, dass KMU bei der Bewertung und Vertragsgestaltung zu berücksichtigen sind; dieser Artikel findet u. a. im Bereich FuE, etwa bei Radarsystemen, neuen Cyberabwehrplattformen usw. Anwendung.

Änderungsantrag 147
Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 27a – Absatz 1 – zweiter Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Auftraggeber muss in den Auftragsunterlagen den Bedarf an einem innovativen Produkt beziehungsweise innovativen Dienstleistungen oder Bauleistungen angeben, die nicht durch den Erwerb von bereits auf dem Markt verfügbaren Produkten, Dienstleistungen oder Bauleistungen befriedigt werden kann. Er muss angeben, welche Elemente dieser Beschreibung indikative Mindestanforderungen darstellen, die alle Angebote erfüllen sollten. Die bereitgestellten Informationen müssen so präzise sein, dass die Wirtschaftsteilnehmer Art und Umfang der geforderten Lösung erkennen und entscheiden können, ob sie eine Teilnahme an dem Verfahren beantragen.	Der Auftraggeber muss in den Auftragsunterlagen den Bedarf an einem innovativen Produkt beziehungsweise innovativen Dienstleistungen oder Bauleistungen angeben, die nicht durch den Erwerb von bereits auf dem Markt verfügbaren Produkten, Dienstleistungen oder Bauleistungen befriedigt werden kann. Er muss angeben, welche Elemente dieser Beschreibung indikative Mindestanforderungen darstellen, die alle Angebote erfüllen sollten. Die bereitgestellten Informationen müssen so präzise sein, dass die Wirtschaftsteilnehmer***, darunter kleine und mittlere Unternehmen (KMU),*** Art und Umfang der geforderten Lösung erkennen und entscheiden können, ob sie eine Teilnahme an dem Verfahren beantragen. ***Die Auftraggeber stellen sicher, dass die Teilnahmebedingungen und die Dokumentationsanforderungen verhältnismäßig und zugänglich sind, damit KMU bei innovativen Vergabeverfahren nicht benachteiligt werden.***

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird ein fairer Zugang für KMU gefördert, indem für verhältnismäßige und transparente Bedingungen bei der innovativen Beschaffung von Verteidigungsgütern gesorgt wird.

Änderungsantrag 148
Reinis Pozņaks, Stefano Cavedagna
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 27a – Absatz 1 – dritter Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Der Auftraggeber kann beschließen, die Innovationspartnerschaft mit einem Partner oder mit mehreren Partnern, die getrennte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchführen, zu bilden.	Der Auftraggeber kann beschließen, die Innovationspartnerschaft mit einem Partner oder mit mehreren Partnern, die getrennte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchführen, zu bilden. ***Dieser Beschluss ist zu dokumentieren und zu begründen, wobei der Komplexität des Projekts, dem Bedarf an vielfältiger Expertise und der Möglichkeit, die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und lokaler Akteure aus der Industrie zu erleichtern, Rechnung zu tragen ist.***

Or. en

Begründung

Es sollten Situationen vermieden werden, in denen Auftraggeber Großunternehmen bevorzugen und KMU oder kleinere nationale Unternehmen ausschließen können.

Änderungsantrag 149
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 27a – Absatz 1 – dritter Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Auftraggeber kann beschließen, die Innovationspartnerschaft mit einem Partner oder mit mehreren Partnern, die getrennte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchführen, zu bilden.	Der Auftraggeber kann beschließen, die Innovationspartnerschaft mit ***mindestens*** einem Partner oder mit mehreren Partnern, die getrennte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchführen, zu bilden.

Or. en

Änderungsantrag 150
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 27a – Absatz 1 – fünfter Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung. Der Auftraggeber bewertet die von den Wirtschaftsteilnehmern vorgelegten Informationen und fordert die geeigneten Bewerber zur Teilnahme am Verfahren auf. Die Auftraggeber können die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Teilnahme am Verfahren aufgefordert werden, begrenzen. Der Zuschlag erfolgt allein nach dem Kriterium des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses gemäß Artikel 47.	Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung. Der Auftraggeber bewertet die von den Wirtschaftsteilnehmern vorgelegten Informationen und fordert die geeigneten Bewerber ***in Übereinstimmung mit den objektiven Regeln und Kriterien, die diesem Bedarf entsprechen,*** zur Teilnahme am Verfahren auf. Die Auftraggeber können die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Teilnahme am Verfahren aufgefordert werden, begrenzen. Der Zuschlag erfolgt allein nach dem Kriterium des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses gemäß Artikel 47.

Or. en

Änderungsantrag 151
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 27a – Absatz 2 – erster Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ziel der Innovationspartnerschaft muss die Entwicklung eines innovativen Produkts beziehungsweise einer innovativen Dienstleistung oder Bauleistung und der anschließende Erwerb der daraus hervorgehenden Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen sein, sofern das Leistungsniveau und die Kostenobergrenze eingehalten werden, die zwischen den Auftraggebern und den Teilnehmern vereinbart worden sind.	Ziel der Innovationspartnerschaft muss die Entwicklung eines innovativen Produkts beziehungsweise einer innovativen Dienstleistung oder Bauleistung und der anschließende Erwerb der daraus hervorgehenden Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen sein, sofern ***diese mit den Werten der EU im Einklang stehen und*** das Leistungsniveau und die Kostenobergrenze eingehalten werden, die zwischen den Auftraggebern und den Teilnehmern vereinbart worden

sind.

Or. en

Änderungsantrag 152
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 27a – Nummer 2 – erster Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ziel der Innovationspartnerschaft muss die Entwicklung eines innovativen Produkts beziehungsweise einer innovativen Dienstleistung oder Bauleistung und der anschließende Erwerb der daraus hervorgehenden Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen sein, sofern das Leistungsniveau und die Kostenobergrenze eingehalten werden, die zwischen den Auftraggebern und den Teilnehmern vereinbart worden sind.	Ziel der Innovationspartnerschaft muss die Entwicklung eines innovativen Produkts beziehungsweise einer innovativen Dienstleistung oder Bauleistung und der anschließende Erwerb der daraus hervorgehenden Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen sein, sofern das Leistungsniveau und die Kostenobergrenze eingehalten werden, die zwischen den Auftraggebern und den Teilnehmern vereinbart worden sind. ***Vorschläge, die die Produktion von Munition, energetischen Materialien und vertikal integrierten Verteidigungssystemen in der EU betreffen, werden bei den Zuschlagskriterien positiv gewichtet.***

Or. en

Begründung

Dies steht im Einklang mit dem Ziel der Richtlinie, Innovation und strategische Autonomie zu fördern. Mit dem Änderungsantrag werden Anreize für die Nutzung bestehender industrieller Kapazitäten der EU geschaffen und die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung wird unterstützt.

Änderungsantrag 153
Reinis Pozņaks, Stefano Cavedagna
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 27a – Absatz 2 – zweiter Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Innovationspartnerschaft wird entsprechend den Schritten des Forschungs- und Innovationsprozesses in aufeinanderfolgende Phasen strukturiert und kann die Herstellung der Produkte, die Erbringung der Dienstleistungen oder die Fertigstellung der Bauleistung umfassen. Die Innovationspartnerschaft legt die von den Partnern zu erreichenden Zwischenziele sowie die Zahlung der Vergütung in angemessenen Tranchen fest.	Die Innovationspartnerschaft wird entsprechend den Schritten des Forschungs- und Innovationsprozesses in aufeinanderfolgende Phasen strukturiert und kann die Herstellung der Produkte, die Erbringung der Dienstleistungen oder die Fertigstellung der Bauleistung umfassen. Die Innovationspartnerschaft legt die von den Partnern zu erreichenden Zwischenziele sowie die Zahlung der Vergütung in angemessenen Tranchen fest. ***Die Vergütung der Teilnehmer wird so strukturiert, dass sie einen proportionalen Anteil der Forschungs- und Entwicklungskosten in jeder Phase deckt, wobei sicherzustellen ist, dass kleine und mittlere Unternehmen keinem unangemessenen finanziellen Risiko ausgesetzt sind. Die Ratenzahlungen sind an klar definierte und erreichbare Etappenziele gebunden.***

Or. en

Begründung

Zahlungen sind an das Erreichen von Zwischenzielen geknüpft, doch können KMU in Schwierigkeiten geraten, wenn die Etappenziele zu groß sind oder sich verzögern. Mit diesem Änderungsantrag wird das finanzielle Risiko für kleinere Unternehmen gesenkt.

Änderungsantrag 154
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 27a – Absatz 3 – zweiter Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mindestanforderungen und die	Die Mindestanforderungen und die

Zuschlagskriterien sind nicht Gegenstand von Verhandlungen.	Zuschlagskriterien sind nicht Gegenstand von Verhandlungen. ***Sie müssen objektiv, de jure und de facto nicht diskriminierend sein und den Wettbewerb fördern.***

Or. en

Änderungsantrag 155
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 27a – Absatz 4 – erster Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Auftraggeber gewährleisten, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleich behandelt werden. Insbesondere enthalten sie sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten. Sie unterrichten alle Bieter, deren Angebote nicht gemäß Absatz 5 ausgeschlossen wurden, schriftlich über etwaige Änderungen der technischen Spezifikationen oder anderer Auftragsunterlagen. Im Anschluss an solche Änderungen gewähren die Auftraggeber den Bietern ausreichend Zeit, um ihre Angebote zu ändern und gegebenenfalls modifizierte Angebote einzureichen.	Die Auftraggeber gewährleisten, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleich behandelt werden. Insbesondere enthalten sie sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten. Sie unterrichten alle Bieter, deren Angebote nicht gemäß Absatz 5 ausgeschlossen wurden, schriftlich über etwaige Änderungen der technischen Spezifikationen oder anderer Auftragsunterlagen ***und erläutern kurz die Gründe für die Änderungen, ohne vertrauliche Informationen preiszugeben***. Im Anschluss an solche Änderungen gewähren die Auftraggeber den Bietern ausreichend Zeit, um ihre Angebote zu ändern und gegebenenfalls modifizierte Angebote einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 156
Reinis Pozņaks, Stefano Cavedagna
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 27a – Absatz 6 – zweiter Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Lediglich jene Wirtschaftsteilnehmer, die vom Auftraggeber infolge seiner Bewertung der angeforderten Informationen eine Aufforderung erhalten haben, können Forschungs- und Innovationsprojekte einreichen, die auf die Abdeckung der vom Auftraggeber genannten Bedürfnisse abzielen, die von den bereits vorhandenen Lösungen nicht erfüllt werden können.	Lediglich jene Wirtschaftsteilnehmer, die vom Auftraggeber infolge seiner Bewertung der angeforderten Informationen eine Aufforderung erhalten haben, können Forschungs- und Innovationsprojekte einreichen, die auf die Abdeckung der vom Auftraggeber genannten Bedürfnisse abzielen, die von den bereits vorhandenen Lösungen nicht erfüllt werden können. ***Beim Vorauswahlverfahren werden Gleichbehandlung und fairer Wettbewerb sichergestellt, auch für Anbieter von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, KMU und Wirtschaftsbeteiligte aus kleineren Mitgliedstaaten, deren Industriezweige sich noch entwickeln.***

Or. en

Begründung

Dadurch soll ein fairer Wettbewerb für KMU und Unternehmen aus kleineren Märkten sichergestellt werden.

Änderungsantrag 157
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wenn ***dringliche Gründe aufgrund von*** Krisensituationen es nicht zulassen, die Fristen – auch die verkürzten Fristen gemäß Artikel 33 Absatz 7 – einzuhalten, die für das offene und das nichtoffene	c) wenn Krisensituationen es nicht zulassen, die Fristen – auch die verkürzten Fristen gemäß Artikel 33 Absatz 7 – einzuhalten, die für das offene und das nichtoffene Verfahren sowie das

Verfahren sowie das Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung vorgeschrieben sind. Dies kann beispielsweise in den Fällen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d zutreffen;	Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung vorgeschrieben sind. Dies kann beispielsweise in den Fällen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d zutreffen;

Or. en

Änderungsantrag 158
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 2 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
*(*iii) der Wert der Waren oder Dienstleistungen überschreitet nicht das ***Zehnfache*** des Werts des Forschungs- und Entwicklungsauftrags, aus dem er resultiert;	iii) der Wert der Waren oder Dienstleistungen überschreitet nicht das ***Fünfzigfache*** des Werts des Forschungs- und Entwicklungsauftrags, aus dem er resultiert;

Or. fi

Änderungsantrag 159
Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 2 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(iii) der Wert der Waren oder Dienstleistungen überschreitet nicht das ***Zehnfache*** des Werts des Forschungs- und Entwicklungsauftrags, aus dem er resultiert;	(iii) der Wert der Waren oder Dienstleistungen überschreitet nicht das ***Hundertfache*** des Werts des Forschungs- und Entwicklungsauftrags, aus dem er resultiert;

Or. en

Änderungsantrag 160
Pekka Toveri, Anna-Maja Henriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 2 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(iii) der Wert der Waren oder Dienstleistungen überschreitet nicht das ***Zehnfache*** des Werts des Forschungs- und Entwicklungsauftrags, aus dem er resultiert;	(iii) der Wert der Waren oder Dienstleistungen überschreitet nicht das ***Fünfzigfache*** des Werts des Forschungs- und Entwicklungsauftrags, aus dem er resultiert;

Or. en

Änderungsantrag 161
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 2 – Buchstabe c – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(iv) die Auftragnehmer und ihre Unterauftragnehmer sind in einem Mitgliedstaat oder einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat niedergelassen, haben dort ihren Hauptgeschäftssitz und führen dort den Forschungs- und Entwicklungsauftrag sowie den Liefervertrag unter Verwendung von Ressourcen durch, die sich in diesem Gebiet befinden;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die in Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c Ziffern iv bis vii genannten Kriterien sollten nicht in die Richtlinie über die Beschaffung von Verteidigungsgütern aufgenommen werden. Darin wird nicht zwischen EU-Mitteln und nationalen Mitteln unterschieden, wodurch den souveränen Haushaltsentscheidungen der Mitgliedstaaten ungerechtfertigte Auflagen auferlegt werden. Darüber hinaus erhöht sich der Verwaltungsaufwand und die Komplexität,

was im Widerspruch zum wichtigsten Ziel der Richtlinie steht, die Beschaffung von Verteidigungsgütern innerhalb der EU zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Änderungsantrag 162
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 2 – Buchstabe c – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(iv) die Auftragnehmer und ihre Unterauftragnehmer sind in einem Mitgliedstaat ***oder*** einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat niedergelassen, haben dort ihren Hauptgeschäftssitz und führen dort den Forschungs- und Entwicklungsauftrag sowie den Liefervertrag unter Verwendung von Ressourcen durch, die sich in diesem Gebiet befinden;	(iv) die Auftragnehmer und ihre Unterauftragnehmer sind in einem Mitgliedstaat***, in*** einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat ***oder in der Ukraine*** niedergelassen, haben dort ihren Hauptgeschäftssitz und führen dort den Forschungs- und Entwicklungsauftrag sowie den Liefervertrag unter Verwendung von Ressourcen durch, die sich in diesem Gebiet befinden;

Or. en

Änderungsantrag 163
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda, Sven Mikser

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 2 – Buchstabe c – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(iv) die Auftragnehmer und ihre Unterauftragnehmer sind in einem Mitgliedstaat ***oder*** einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat niedergelassen, haben dort ihren Hauptgeschäftssitz und führen dort den Forschungs- und Entwicklungsauftrag sowie den Liefervertrag unter Verwendung von	(iv) die Auftragnehmer und ihre Unterauftragnehmer sind in einem Mitgliedstaat***, in*** einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat ***oder in der Ukraine*** niedergelassen, haben dort ihren Hauptgeschäftssitz und führen dort den Forschungs- und Entwicklungsauftrag sowie den Liefervertrag unter Verwendung

Ressourcen durch, die sich in diesem Gebiet befinden;	von Ressourcen durch, die sich in diesem Gebiet befinden;

Or. en

Änderungsantrag 164
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 2 – Buchstabe c – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(v) die Leitungsstrukturen der Auftragnehmer und ihrer Unterauftragnehmer haben ihren Sitz in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die in Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c Ziffern iv bis vii genannten Kriterien sollten nicht in die Richtlinie über die Beschaffung von Verteidigungsgütern aufgenommen werden. Darin wird nicht zwischen EU-Mitteln und nationalen Mitteln unterschieden, wodurch den souveränen Haushaltsentscheidungen der Mitgliedstaaten ungerechtfertigte Auflagen auferlegt werden. Darüber hinaus erhöht sich der Verwaltungsaufwand und die Komplexität, was im Widerspruch zum wichtigsten Ziel der Richtlinie steht, die Beschaffung von Verteidigungsgütern innerhalb der EU zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Änderungsantrag 165
György Hölvényi, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 2 – Buchstabe c – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(v) die Leitungsstrukturen der Auftragnehmer und ihrer	(v) die Leitungsstrukturen der Auftragnehmer und ihrer

Unterauftragnehmer haben ihren Sitz in der Union**,** in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat ***oder in der Ukraine***;	Unterauftragnehmer haben ihren Sitz in der Union ***oder*** in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat;

Or. en

Änderungsantrag 166
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 2 – Buchstabe c – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(vi) die Auftragnehmer und die Unterauftragnehmer unterliegen nicht der Kontrolle durch ein Drittland, bei dem es sich weder um einen dem EWR angehörenden EFTA-Staat noch um die Ukraine handelt, oder durch einen Rechtsträger eines Drittlands, der nicht in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat niedergelassen ist;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die in Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c Ziffern iv bis vii genannten Kriterien sollten nicht in die Richtlinie über die Beschaffung von Verteidigungsgütern aufgenommen werden. Darin wird nicht zwischen EU-Mitteln und nationalen Mitteln unterschieden, wodurch den souveränen Haushaltsentscheidungen der Mitgliedstaaten ungerechtfertigte Auflagen auferlegt werden. Darüber hinaus erhöht sich der Verwaltungsaufwand und die Komplexität, was im Widerspruch zum wichtigsten Ziel der Richtlinie steht, die Beschaffung von Verteidigungsgütern innerhalb der EU zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Änderungsantrag 167
György Hölvényi, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 2 – Buchstabe c – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(vi) die Auftragnehmer und die Unterauftragnehmer unterliegen nicht der Kontrolle durch ein Drittland, bei dem es sich ***weder*** um einen dem EWR angehörenden EFTA-Staat ***noch um die Ukraine*** handelt, oder durch einen Rechtsträger eines Drittlands, der nicht in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat niedergelassen ist;	(vi) die Auftragnehmer und die Unterauftragnehmer unterliegen nicht der Kontrolle durch ein Drittland, bei dem es sich ***nicht*** um einen dem EWR angehörenden EFTA-Staat handelt, oder durch einen Rechtsträger eines Drittlands, der nicht in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat niedergelassen ist;

Or. en

Änderungsantrag 168
Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 2 – Buchstabe c – Ziffer vi a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(via) Abweichend von Ziffer vi kann ein in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine niedergelassener und von einem sonstigen Drittland oder einem Rechtsträger eines sonstigen Drittlands kontrollierter Rechtsträger als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer infrage kommen, wenn er einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 und erforderlichenfalls geeigneten Risikominderungsmaßnahmen unterzogen wurde oder wenn er Garantien bietet, die von dem Mitgliedstaat, dem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder der Ukraine, wo der beteiligte Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer niedergelassen ist, überprüft wurden. Die Garantien müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung des Auftragnehmers oder Unterauftragnehmers an einem Auftrag den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und

ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Titel V des Vertrags über die Europäische Union festgelegt sind, nicht zuwiderläuft und dass der Grundsatz gutnachbarlicher Beziehungen geachtet wird.

Or. en

Änderungsantrag 169
Reinis Pozņaks

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 2 – Buchstabe c – Ziffer vi a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(via) Abweichend von Ziffer vi kann ein in der Union niedergelassener und von einem sonstigen Drittland oder einem Rechtsträger eines sonstigen Drittlands kontrollierter Rechtsträger an der Beschaffung teilnehmen, wenn er einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 und erforderlichenfalls geeigneten Risikominderungsmaßnahmen unterzogen wurde oder wenn er Garantien bietet, die von dem Mitgliedstaat, in dem der an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer niedergelassen ist, überprüft wurden. Die Garantien müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung des Auftragnehmers oder Unterauftragnehmers an der gemeinsamen Beschaffung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Titel V des Vertrags über die Europäische Union festgelegt sind, nicht zuwiderläuft.

Or. en

Änderungsantrag 170
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 2 – Buchstabe c – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(vii) die Waren wurden in der Union, einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder der Ukraine entworfen und unterliegen keiner Kontrolle oder Beschränkung durch ein Drittland, bei dem es sich nicht um einen dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder die Ukraine handelt, oder durch einen Rechtsträger eines Drittlands, der nicht in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine niedergelassen ist;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die in Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c Ziffern iv bis vii genannten Kriterien sollten nicht in die Richtlinie über die Beschaffung von Verteidigungsgütern aufgenommen werden. Darin wird nicht zwischen EU-Mitteln und nationalen Mitteln unterschieden, wodurch den souveränen Haushaltsentscheidungen der Mitgliedstaaten ungerechtfertigte Auflagen auferlegt werden. Darüber hinaus erhöht sich der Verwaltungsaufwand und die Komplexität, was im Widerspruch zum wichtigsten Ziel der Richtlinie steht, die Beschaffung von Verteidigungsgütern innerhalb der EU zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Änderungsantrag 171
György Hölvényi, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 2 – Buchstabe c – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(vii) die Waren wurden in der Union**,** einem dem EWR angehörenden EFTA-	(vii) die Waren wurden in der Union ***oder*** einem dem EWR angehörenden

Staat ***oder der Ukraine*** entworfen und unterliegen keiner Kontrolle oder Beschränkung durch ein Drittland, bei dem es sich nicht um einen dem EWR angehörenden EFTA-Staat ***oder die Ukraine*** handelt, oder durch einen Rechtsträger eines Drittlands, der nicht in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat ***oder in der Ukraine*** niedergelassen ist;	EFTA-Staat entworfen und unterliegen keiner Kontrolle oder Beschränkung durch ein Drittland, bei dem es sich nicht um einen dem EWR angehörenden EFTA-Staat handelt, oder durch einen Rechtsträger eines Drittlands, der nicht in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat niedergelassen ist;

Or. en

Änderungsantrag 172
Lucia Yar, Petras Auštrevičius, Marie-Agnes Strack-Zimmermann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) bei Aufträgen, die auf der Grundlage von Buchstabe c vergeben werden, veröffentlicht der Auftraggeber innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Vergabe eine nicht vertrauliche Bekanntmachung über die Auftragsvergabe, in der der Gegenstand, der Gesamtwert, die Anzahl der ursprünglich ausgeschriebenen konkurrierenden F&E-Aufträge und eine Begründung für die Anwendung von Buchstabe c angegeben sind, einschließlich der Bestätigung, dass die in Buchstabe c Ziffern i bis vii genannten Bedingungen erfüllt sind. Diese Bekanntmachung erfolgt unbeschadet des Schutzes von Verschlusssachen und sensiblen Geschäftsdaten.

Or. en

Änderungsantrag 173
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unter Nummer 3 wird der folgende Buchstabe d angefügt:	c) Unter Nummer 3 ***Absatz 2*** wird der folgende Buchstabe d angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 174
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
bei der gemeinsamen Beschaffung militärischer Ausrüstung, die ***vor dem 1. Januar 2031*** von Auftraggebern aus mindestens ***drei*** Mitgliedstaaten ***abgeschlossen*** wurde, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:	bei der gemeinsamen Beschaffung militärischer Ausrüstung, die von Auftraggebern aus mindestens ***zwei*** Mitgliedstaaten ***durchgeführt wurde, wenn die Zuschlagsentscheidung den Bietern vor dem 1. Januar 2031 übermittelt*** wurde, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 175
Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
bei der gemeinsamen Beschaffung militärischer Ausrüstung, die ***vor dem 1. Januar 2031*** von Auftraggebern aus mindestens ***drei*** Mitgliedstaaten	bei der gemeinsamen Beschaffung militärischer Ausrüstung, die von Auftraggebern aus mindestens ***zwei*** Mitgliedstaaten ***durchgeführt wurde,***

abgeschlossen wurde, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***wenn die Zuschlagsentscheidung den Bietern vor dem 1. Januar 2031 übermittelt*** wurde, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 176
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
bei der gemeinsamen Beschaffung militärischer Ausrüstung, die vor dem 1. Januar 2031 von Auftraggebern aus mindestens ***drei*** Mitgliedstaaten abgeschlossen wurde, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:	bei der gemeinsamen Beschaffung militärischer Ausrüstung, die vor dem 1. Januar 2031 von Auftraggebern aus mindestens ***vier*** Mitgliedstaaten abgeschlossen wurde, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 177
Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
bei der gemeinsamen Beschaffung militärischer Ausrüstung, die vor dem 1. Januar 2031 von Auftraggebern aus mindestens ***drei*** Mitgliedstaaten abgeschlossen wurde, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:	bei der gemeinsamen Beschaffung militärischer Ausrüstung, die vor dem 1. Januar 2031 von Auftraggebern aus mindestens ***zwei*** Mitgliedstaaten abgeschlossen wurde, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 178
Bart Groothuis, Engin Eroglu, Jeannette Baljeu, Morten Løkkegaard, Hilde Vautmans, Petras Auštrevičius

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
bei der gemeinsamen Beschaffung militärischer Ausrüstung, die vor dem 1. Januar 2031 von Auftraggebern aus mindestens ***drei*** Mitgliedstaaten abgeschlossen wurde, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:	bei der gemeinsamen Beschaffung militärischer Ausrüstung, die vor dem 1. Januar 2031 von Auftraggebern aus mindestens ***zwei*** Mitgliedstaaten abgeschlossen wurde, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Begründung

Diese Änderung ermöglicht den Mitgliedstaaten, die häufig bilateral bei Verteidigungsprojekten zusammenarbeiten, eine größere Flexibilität.

Änderungsantrag 179
Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(i) Die Auftraggeber aus den betreffenden Mitgliedstaaten beschaffen identische oder nur geringfügig abgeänderte ***Verteidigungsgüter n***;	(i) Die Auftraggeber aus den betreffenden Mitgliedstaaten beschaffen identische oder nur geringfügig abgeänderte ***Militärausrüstung***;

Or. en

Änderungsantrag 180
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(i) Die Auftraggeber aus den betreffenden Mitgliedstaaten beschaffen identische oder nur geringfügig abgeänderte ***Verteidigungsgüter n***;	(i) Die Auftraggeber aus den betreffenden Mitgliedstaaten beschaffen identische oder nur geringfügig abgeänderte ***Militärausrüstung***;

Or. en

Änderungsantrag 181
Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(ii) der Auftrag umfasst zumindest die gemeinsame Instandhaltung der beschafften Verteidigungsgüter zusätzlich zur Beschaffung der Verteidigungsgüter. Auf die Anforderung des Vertrags über die gemeinsame Instandhaltung kann verzichtet werden, wenn das beschaffte Verteidigungsgut in der Regel nicht instandgehalten werden muss;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 182
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(ii) der Auftrag umfasst zumindest die gemeinsame Instandhaltung der beschafften Verteidigungsgüter zusätzlich zur Beschaffung der Verteidigungsgüter. Auf die Anforderung des Vertrags über die gemeinsame Instandhaltung kann verzichtet werden, wenn das beschaffte Verteidigungsgut in der Regel nicht instandgehalten werden muss;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Bedingungen für die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung sollten so einfach wie möglich sein und keine Anforderungen stellen, die über das für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den gemeinsam beschaffenden Mitgliedstaaten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. Wir schlagen vor, Ziffer ii zu streichen, damit die Erbringung von Dienstleistungen keine Voraussetzung für die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung ist.

Änderungsantrag 183
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(ii) der Auftrag umfasst zumindest die gemeinsame Instandhaltung der beschafften Verteidigungsgüter zusätzlich zur Beschaffung der Verteidigungsgüter. Auf die Anforderung des Vertrags über die gemeinsame Instandhaltung kann verzichtet werden, wenn das beschaffte Verteidigungsgut in der Regel nicht instandgehalten werden muss;	(ii) der Auftrag umfasst zumindest die gemeinsame Instandhaltung der beschafften Verteidigungsgüter zusätzlich zur Beschaffung der Verteidigungsgüter. Auf die Anforderung des Vertrags über die gemeinsame Instandhaltung kann ***nur dann*** verzichtet werden, wenn das beschaffte Verteidigungsgut in der Regel nicht instandgehalten werden muss;

Or. en

Änderungsantrag 184
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d (neu) – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(iia) mit dem Auftrag sollen die Interoperabilität und Austauschbarkeit von Verteidigungsgütern in der gesamten Union verbessert werden;

Or. en

Änderungsantrag 185
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(iii) an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer müssen ihren Sitz sowie ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine haben. Sie unterliegen nicht der Kontrolle durch ein Drittland, bei dem es sich weder um einen dem EWR angehörenden EFTA-Staat noch um die Ukraine handelt, oder durch einen anderen Rechtsträger eines Drittlands, der nicht in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine niedergelassen ist;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die in Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern iii bis vii genannten Kriterien sollten nicht in die Richtlinie über die Beschaffung von Verteidigungsgütern aufgenommen werden. Darin

wird nicht zwischen EU-Mitteln und nationalen Mitteln unterschieden, wodurch den souveränen Haushaltsentscheidungen der Mitgliedstaaten ungerechtfertigte Auflagen auferlegt werden. Darüber hinaus erhöht sich der Verwaltungsaufwand und die Komplexität, was im Widerspruch zum wichtigsten Ziel der Richtlinie steht, die Beschaffung von Verteidigungsgütern innerhalb der EU zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Änderungsantrag 186
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(iii) an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer müssen ihren Sitz sowie ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine haben***. Sie unterliegen nicht der Kontrolle durch ein Drittland, bei dem es sich weder um einen dem EWR angehörenden EFTA-Staat noch um die Ukraine handelt, oder durch einen anderen Rechtsträger eines Drittlands, der nicht in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine niedergelassen ist***;	(iii) an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer müssen ihren Sitz sowie ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine haben;

Or. en

Begründung

Wir schlagen vor, dass der zweite Satz, der mit den Worten „Sie unterliegen nicht …“ beginnt, entfällt. Die Einhaltung der im ersten Satz festgelegten Bedingungen in Verbindung mit den übrigen Bedingungen sollte ausreichend sein. Die Mitgliedstaaten sollten nicht mehr verpflichtet sein, selbstständig zu prüfen, ob ein Lieferant von einem Drittland kontrolliert wird. Die verbleibenden Bedingungen sollten eine ausreichende Gewähr dafür bieten, dass kooperierende Mitgliedstaaten ihre Beschaffungen bei ausreichend geprüften Lieferanten tätigen.

Änderungsantrag 187
Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(iii) an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer müssen ihren Sitz sowie ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine haben. ***Sie unterliegen nicht der Kontrolle durch ein Drittland, bei dem es sich weder um einen dem EWR angehörenden EFTA-Staat noch um die Ukraine handelt, oder durch einen anderen Rechtsträger eines Drittlands, der nicht in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine niedergelassen ist;***	(iii) an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer müssen ihren Sitz sowie ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine haben.

Or. en

Änderungsantrag 188
György Hölvényi, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(iii) an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer müssen ihren Sitz sowie ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der Union***,*** in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat ***oder in der Ukraine*** haben. Sie unterliegen nicht der Kontrolle durch ein Drittland, bei dem es sich ***weder*** um einen dem EWR angehörenden EFTA-Staat ***noch um die Ukraine*** handelt, oder durch einen anderen Rechtsträger eines Drittlands, der nicht in der Union***,*** in einem dem EWR	(iii) an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer müssen ihren Sitz sowie ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der Union ***oder*** in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat haben. Sie unterliegen nicht der Kontrolle durch ein Drittland, bei dem es sich ***nicht*** um einen dem EWR angehörenden EFTA-Staat handelt, oder durch einen anderen Rechtsträger eines Drittlands, der nicht in der Union ***oder*** in einem dem EWR angehörenden EFTA-

angehörenden EFTA-Staat ***oder in der Ukraine*** niedergelassen ist;	Staat niedergelassen ist;

Or. en

Änderungsantrag 189
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(iii) an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer müssen ihren Sitz sowie ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder ***in*** der Ukraine haben. Sie unterliegen nicht der Kontrolle durch ein Drittland, bei dem es sich weder um einen dem EWR angehörenden EFTA-Staat noch um die Ukraine handelt, oder durch einen anderen Rechtsträger eines Drittlands, der nicht in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine niedergelassen ist;	iii) an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer müssen ihren Sitz sowie ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat***, in Kanada, im Vereinigten Königreich, Südkorea, Japan*** oder der Ukraine haben. Sie unterliegen nicht der Kontrolle durch ein Drittland, bei dem es sich weder um einen dem EWR angehörenden EFTA-Staat noch um ***Kanada, das Vereinigte Königreich, Südkorea, Japan oder*** die Ukraine handelt, oder durch einen anderen Rechtsträger eines Drittlands, der nicht in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in ***Kanada, dem Vereinigten Königreich, Südkorea, Japan oder*** der Ukraine niedergelassen ist;

Or. fi

Begründung

Diese Ergänzung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, kritische Materialien zu erwerben, solange bzw. sofern keine europäische Alternative verfügbar ist.

Änderungsantrag 190
Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(iv) Artikel 16 Absätze 5, 6 und 9 der Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates* gilt, soweit die betreffenden Absätze sich auf Auftragnehmer beziehen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 191
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(iv) Artikel 16 Absätze 5, 6 und 9 der Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates* gilt, soweit die betreffenden Absätze sich auf Auftragnehmer beziehen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die in Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern iii bis vii genannten Kriterien sollten nicht in die Richtlinie über die Beschaffung von Verteidigungsgütern aufgenommen werden. Darin wird nicht zwischen EU-Mitteln und nationalen Mitteln unterschieden, wodurch den souveränen Haushaltsentscheidungen der Mitgliedstaaten ungerechtfertigte Auflagen auferlegt werden. Darüber hinaus erhöht sich der Verwaltungsaufwand und die Komplexität, was im Widerspruch zum wichtigsten Ziel der Richtlinie steht, die Beschaffung von Verteidigungsgütern innerhalb der EU zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Änderungsantrag 192
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG

Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(iv) ***Artikel 16 Absätze 5, 6 und 9*** der Verordnung (EU) ***2025/1106 des Rates* gilt, soweit die betreffenden Absätze sich auf*** Auftragnehmer ***beziehen;***	(iv) ***Abweichend von den in Ziffer iii genannten Bedingungen kann ein in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine niedergelassener und von einem sonstigen Drittland oder einem Rechtsträger eines sonstigen Drittlands kontrollierter Rechtsträger als Auftragnehmer an der gemeinsamen Beschaffung beteiligt werden, wenn er einer Überprüfung im Sinne*** der Verordnung (EU) ***2019/452* und erforderlichenfalls geeigneten Risikominderungsmaßnahmen unterzogen wurde oder wenn er Garantien bietet, die von dem Mitgliedstaat, in dem der an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte*** Auftragnehmer ***oder Unterauftragnehmer niedergelassen ist, überprüft wurden. Die Garantien müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung des Auftragnehmers oder Unterauftragnehmers an der gemeinsamen Beschaffung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Titel V des Vertrags über die Europäische Union festgelegt sind, nicht zuwiderläuft.***

Or. en

Änderungsantrag 193
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda, Sven Mikser

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(iv) Artikel ***16*** Absätze ***5,*** 6 und 9 der Verordnung (EU) ***2025/1106*** des Rates* gilt, soweit die betreffenden Absätze sich auf Auftragnehmer beziehen;	(iv) Artikel ***10*** Absätze 6 und 9 der Verordnung (EU) ***2025/XXX [EDIP] des Europäischen Parlaments und*** des Rates* gilt, soweit die betreffenden Absätze sich auf Auftragnehmer beziehen;

Or. en

Änderungsantrag 194
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(v) bei den an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Auftragnehmern kann davon ausgegangen werden, dass sie den in den Nummern ii und iii genannten Förderfähigkeitsbedingungen genügen, wenn sie gleichwertige Bedingungen nach den Verordnungen (EU) 2018/1092**, (EU) 2021/697, (EU) 2023/1525**** oder (EU) 2023/2418***** des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt haben und sofern die Erfüllung dieser Bedingungen nicht durch spätere Änderungen infrage gestellt wird;***	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die in Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern iii bis vii genannten Kriterien sollten nicht in die Richtlinie über die Beschaffung von Verteidigungsgütern aufgenommen werden. Darin wird nicht zwischen EU-Mitteln und nationalen Mitteln unterschieden, wodurch den souveränen Haushaltsentscheidungen der Mitgliedstaaten ungerechtfertigte Auflagen auferlegt werden. Darüber hinaus erhöht sich der Verwaltungsaufwand und die Komplexität, was im Widerspruch zum wichtigsten Ziel der Richtlinie steht, die Beschaffung von Verteidigungsgütern innerhalb der EU zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Änderungsantrag 195

Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda, Sven Mikser

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(v) bei den an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Auftragnehmern kann davon ausgegangen werden, dass sie den in den Nummern ii und iii genannten Förderfähigkeitsbedingungen genügen, wenn sie gleichwertige Bedingungen nach ***den Verordnungen (EU) 2018/1092**, (EU) 2021/697***, (EU) 2023/1525**** oder (EU) 2023/2418******** des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt haben ***und sofern die Erfüllung dieser Bedingungen nicht durch spätere Änderungen infrage gestellt wird***;	(v) bei den an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Auftragnehmern kann davon ausgegangen werden, dass sie den in den Nummern ii und iii genannten Förderfähigkeitsbedingungen genügen, wenn sie gleichwertige Bedingungen nach ***der Verordnung (EU) 2025/XXX [EDIP]*** des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt haben;

Or. en

Änderungsantrag 196
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(vi) die für die Zwecke der gemeinsamen Beschaffung genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Auftragnehmer und Unterauftragnehmer müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines dem EWR angehörenden EFTA-Staates befinden. Verfügen an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder	***entfällt***

eines dem EWR angehörenden EFTA-Staats über keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb dieser Hoheitsgebiete befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern eine solche Nutzung nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zuwiderläuft;

Or. en

Begründung

Die in Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern iii bis vii genannten Kriterien sollten nicht in die Richtlinie über die Beschaffung von Verteidigungsgütern aufgenommen werden. Darin wird nicht zwischen EU-Mitteln und nationalen Mitteln unterschieden, wodurch den souveränen Haushaltsentscheidungen der Mitgliedstaaten ungerechtfertigte Auflagen auferlegt werden. Darüber hinaus erhöht sich der Verwaltungsaufwand und die Komplexität, was im Widerspruch zum wichtigsten Ziel der Richtlinie steht, die Beschaffung von Verteidigungsgütern innerhalb der EU zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Änderungsantrag 197
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(vi) die für die Zwecke der gemeinsamen Beschaffung genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Auftragnehmer und Unterauftragnehmer müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines dem EWR angehörenden EFTA-Staates befinden. Verfügen an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder	***entfällt***

eines dem EWR angehörenden EFTA-Staats über keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb dieser Hoheitsgebiete befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern eine solche Nutzung nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zuwiderläuft;

Or. en

Begründung

Wir schlagen vor, diese Ziffer vollständig zu streichen, da sie eine redundante Bedingung ohne Mehrwert darstellt. Die weiteren Bedingungen für die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung sollten eine ausreichende Gewähr dafür bieten, dass kooperierende Mitgliedstaaten ihre Beschaffungen bei ausreichend geprüften Lieferanten tätigen.

Änderungsantrag 198
Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(vi) die für die Zwecke der gemeinsamen Beschaffung genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Auftragnehmer und Unterauftragnehmer müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines dem EWR angehörenden EFTA-Staates befinden. Verfügen an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines dem EWR angehörenden EFTA-Staats über keine unverzüglich	***entfällt***

verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb dieser Hoheitsgebiete befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern eine solche Nutzung nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zuwiderläuft;

Or. en

Änderungsantrag 199
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(vi) die für die Zwecke der gemeinsamen Beschaffung genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Auftragnehmer und Unterauftragnehmer müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines dem EWR angehörenden EFTA-Staates befinden. Verfügen an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines dem EWR angehörenden EFTA-Staats über keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb dieser Hoheitsgebiete befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern eine solche Nutzung nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und	vi) die für die Zwecke der gemeinsamen Beschaffung genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Auftragnehmer und Unterauftragnehmer müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines dem EWR angehörenden EFTA-Staates ***oder in Kanada, dem Vereinigten Königreich, Südkorea oder der Ukraine*** befinden. Verfügen an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines dem EWR angehörenden EFTA-Staats über keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb dieser Hoheitsgebiete befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern eine solche Nutzung nicht den Sicherheits- und

ihrer Mitgliedstaaten zuwiderläuft;	Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zuwiderläuft;

Or. fi

Änderungsantrag 200
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda, Sven Mikser

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(vi) die für die Zwecke der gemeinsamen Beschaffung genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Auftragnehmer und Unterauftragnehmer müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines dem EWR angehörenden EFTA-Staates befinden. Verfügen an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ***oder*** eines dem EWR angehörenden EFTA-Staats über keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb dieser ***Hoheitsgebiete*** befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern eine solche Nutzung nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zuwiderläuft***;***	(vi) die für die Zwecke der gemeinsamen Beschaffung genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Auftragnehmer und Unterauftragnehmer müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines dem EWR angehörenden EFTA-Staates ***oder in der Ukraine*** befinden. Verfügen an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats***,*** eines dem EWR angehörenden EFTA-Staats ***oder der Ukraine*** über keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb dieser ***Gebiete*** befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern eine solche Nutzung nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zuwiderläuft***.***

Or. en

Änderungsantrag 201
Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer vi a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(via) Abweichend von den in Ziffer iii genannten Bedingungen kann ein in der Union, in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat oder in der Ukraine niedergelassener und von einem sonstigen Drittland oder einem Rechtsträger eines sonstigen Drittlands kontrollierter Rechtsträger als Auftragnehmer an der gemeinsamen Beschaffung beteiligt werden, wenn er einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/4528* und erforderlichenfalls geeigneten Risikominderungsmaßnahmen unterzogen wurde oder wenn er Garantien bietet, die von dem Mitgliedstaat, in dem der an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer niedergelassen ist, überprüft wurden. Die Garantien müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung des Auftragnehmers oder Unterauftragnehmers an der gemeinsamen Beschaffung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Titel V des Vertrags über die Europäische Union festgelegt sind, nicht zuwiderläuft.
	((Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union))

Or. en

Änderungsantrag 202
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer (vii)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(vii) die Kosten der Bestandteile mit Ursprung außerhalb der Union oder der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten dürfen 35 % der geschätzten Kosten der Bestandteile des Endprodukts nicht übersteigen.	***entfällt***

Or. fi

Änderungsantrag 203
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(vii) die Kosten der Bestandteile mit Ursprung außerhalb der Union oder der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten dürfen 35 % der geschätzten Kosten der Bestandteile des Endprodukts nicht übersteigen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 204
Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(vii) die Kosten der Bestandteile mit Ursprung außerhalb der Union oder der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten dürfen 35 % der geschätzten Kosten der Bestandteile des Endprodukts nicht übersteigen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 205
Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(vii) die Kosten der Bestandteile mit Ursprung außerhalb der Union oder der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten dürfen 35 % der geschätzten Kosten der Bestandteile des Endprodukts nicht übersteigen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die in Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern iii bis vii genannten Kriterien sollten nicht in die Richtlinie über die Beschaffung von Verteidigungsgütern aufgenommen werden. Darin wird nicht zwischen EU-Mitteln und nationalen Mitteln unterschieden, wodurch den souveränen Haushaltsentscheidungen der Mitgliedstaaten ungerechtfertigte Auflagen auferlegt werden. Darüber hinaus erhöht sich der Verwaltungsaufwand und die Komplexität, was im Widerspruch zum wichtigsten Ziel der Richtlinie steht, die Beschaffung von Verteidigungsgütern innerhalb der EU zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Änderungsantrag 206
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c

Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(vii) die Kosten der ***Bestandteile*** mit Ursprung außerhalb der Union ***oder*** der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten dürfen ***35*** % der geschätzten Kosten der ***Bestandteile*** des Endprodukts nicht übersteigen***.***	(vii) die Kosten der ***Komponenten*** mit Ursprung außerhalb der Union***,*** der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten ***oder der Ukraine*** dürfen ***20*** % der geschätzten Kosten der ***Komponenten*** des Endprodukts nicht übersteigen***;***

Or. en

Änderungsantrag 207
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda, Sven Mikser

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(vii) die Kosten der Bestandteile mit Ursprung außerhalb der Union oder der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten dürfen 35 % der geschätzten Kosten der Bestandteile des Endprodukts nicht übersteigen.	(vii) die Kosten der Bestandteile mit Ursprung außerhalb der Union***, der Ukraine*** oder der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten dürfen 35 % der geschätzten Kosten der Bestandteile des Endprodukts nicht übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 208
Pekka Toveri, Anna-Maja Henriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(vii) die Kosten der Bestandteile mit Ursprung außerhalb der Union oder der	(vii) die Kosten der Bestandteile mit Ursprung außerhalb der Union oder der

dem EWR angehörenden EFTA-Staaten dürfen ***35*** % der geschätzten Kosten der Bestandteile des Endprodukts nicht übersteigen.	dem EWR angehörenden EFTA-Staaten dürfen ***50*** % der geschätzten Kosten der Bestandteile des Endprodukts nicht übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 209
Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(vii) die Kosten der Bestandteile mit Ursprung außerhalb der Union oder der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten dürfen ***35*** % der geschätzten Kosten der Bestandteile des Endprodukts nicht übersteigen.	(vii) die Kosten der Bestandteile mit Ursprung außerhalb der Union oder der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten dürfen ***50*** % der geschätzten Kosten der Bestandteile des Endprodukts nicht übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 210
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d (neu) – Ziffer vii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(viia) die an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Auftragnehmer können ohne Einschränkungen durch Drittländer, bei denen es sich nicht um dem EWR angehörende EFTA-Staaten handelt, oder durch Einrichtungen aus Drittländern, bei denen es sich nicht um dem EWR angehörende EFTA-Staaten handelt, über die Definition, Anpassung

und Weiterentwicklung des Designs des Endprodukts entscheiden, einschließlich der rechtlichen Befugnis, Komponenten zu ersetzen oder zu entfernen, die Einschränkungen durch Drittländer, bei denen es sich nicht um dem EWR angehörende EFTA-Staaten handelt, oder durch Einrichtungen aus Drittländern, bei denen es sich nicht um dem EWR angehörende EFTA-Staaten handelt, unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 211
Lucia Yar, Petras Auštrevičius, Marie-Agnes Strack-Zimmermann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) bei Aufträgen, die auf der Grundlage von Buchstabe d vergeben werden, veröffentlichen die Auftraggeber innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Vergabe eine nicht vertrauliche Bekanntmachung über die Auftragsvergabe, in der der Gegenstand, der Gesamtwert, die teilnehmenden Mitgliedstaaten und die Begründung für die Anwendung von Buchstabe d angegeben sind, einschließlich der Bestätigung, dass die in Buchstabe d Ziffern i bis vii genannten Bedingungen erfüllt sind. Diese Bekanntmachung erfolgt unbeschadet des Schutzes von Verschlusssachen und sensiblen Geschäftsdaten.

Or. en

Änderungsantrag 212

Bart Groothuis, Ivars Ijabs, Marjan Šarec, Engin Eroglu, Jeannette Baljeu, Morten Løkkegaard, Hilde Vautmans, Petras Auštrevičius, Lucia Yar, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 28 – Nummer 6 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. Folgende Nummer 6 wird angefügt:
	ea) Auftraggeber können die Ergebnisse eines abgeschlossenen europäischen Vergabeverfahrens im Verteidigungsbereich, das in einem anderen Mitgliedstaat gemäß dieser Richtlinie durchgeführt wurde, für identische Lieferungen, Bauleistungen oder Dienstleistungen nutzen, ohne das Auswahl- oder Vergabeverfahren zu wiederholen, sofern die wesentlichen Bedingungen unverändert bleiben.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten zögern, bestehende Vergabeverfahren wiederzuverwenden, was zu unnötigen Verzögerungen führt. Diese Änderung bestätigt, dass eine solche Wiederverwendung rechtlich möglich ist, schafft Klarheit und ermöglicht eine schnellere und effizientere Beschaffung von Verteidigungsgütern.

Änderungsantrag 213
Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 29 Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung beträgt höchstens ***zehn*** Jahre, abgesehen von Ausnahmefällen, die unter Berücksichtigung der zu erwartenden	Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung beträgt höchstens ***20*** Jahre, abgesehen von Ausnahmefällen, die unter Berücksichtigung der zu erwartenden

Nutzungsdauer gelieferter Güter, Anlagen oder Systeme und der durch einen Wechsel des Lieferanten entstehenden technischen Schwierigkeiten bestimmt werden.	Nutzungsdauer gelieferter Güter, Anlagen oder Systeme und der durch einen Wechsel des Lieferanten entstehenden technischen Schwierigkeiten bestimmt werden.

Or. en

Änderungsantrag 214
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 29 – Absatz 5 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	11a. In Artikel 29 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
	(5a) Ein Auftraggeber aus einem anderen Mitgliedstaat kann mit Zustimmung der bereits beteiligten Auftraggeber und des ausgewählten Bieters oder Bewerbers und, sofern die Bedingungen der Rahmenvereinbarung dies zulassen, einer bestehenden Rahmenvereinbarung während ihrer Laufzeit beitreten. Eine derartige Beteiligung darf keine wesentlichen Änderungen der wesentlichen Modalitäten der Rahmenvereinbarung nach sich ziehen. Die Möglichkeit eines derartigen Beitritts kann in den ursprünglichen Auftragsunterlagen vorgesehen oder nachträglich vereinbart werden, wenn dies aus Gründen der Interoperabilität, der Effizienz oder der Synchronisierung der Lebenszyklen der Fähigkeiten gerechtfertigt ist.

Or. en

Änderungsantrag 215
Kamila Gasiuk-Pihowicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 29a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Für Beschaffungen von ***marktüblichen Leistungen***, bei denen die ***allgemein auf dem Markt verfügbaren*** Merkmale den Anforderungen der Auftraggeber genügen, können letztere auf ein dynamisches Beschaffungssystem zurückgreifen. Beim dynamischen Beschaffungssystem handelt es sich um ein vollelektronisches Verfahren, das während seiner Laufzeit jedem Wirtschaftsteilnehmer offensteht, der die Auswahlkriterien erfüllt. Es kann in Kategorien von Waren, Bauleistungen oder Dienstleistungen untergliedert werden, die anhand von Merkmalen der vorgesehenen Beschaffung in der betreffenden Kategorie objektiv definiert werden. Diese Merkmale können eine Bezugnahme auf den höchstzulässigen Umfang späterer konkreter Aufträge oder auf ein spezifisches geografisches Gebiet, in dem spätere konkrete Aufträge auszuführen sind, enthalten.	1. Für Beschaffungen von ***marktüblicher Militärausrüstung und ihren Komponenten***, bei denen die Merkmale den Anforderungen der Auftraggeber genügen, können letztere auf ein dynamisches Beschaffungssystem zurückgreifen. Beim dynamischen Beschaffungssystem handelt es sich um ein vollelektronisches Verfahren, das während seiner Laufzeit jedem Wirtschaftsteilnehmer offensteht, der die Auswahlkriterien erfüllt. Es kann in Kategorien von Waren, Bauleistungen oder Dienstleistungen untergliedert werden, die anhand von Merkmalen der vorgesehenen Beschaffung in der betreffenden Kategorie objektiv definiert werden. Diese Merkmale können eine Bezugnahme auf den höchstzulässigen Umfang späterer konkreter Aufträge oder auf ein spezifisches geografisches Gebiet, in dem spätere konkrete Aufträge auszuführen sind, enthalten.

Or. en

Begründung

Militärausrüstung ist in der Regel nicht marktüblich, sondern unterliegt Konzessionen und Beschränkungen, wobei die Produkte oft speziell auf die jeweiligen Streitkräfte zugeschnitten sind. Daher sollte sich dieser Artikel nicht auf marktübliche Produkte beziehen, sondern vielmehr auf standardisierte Militärausrüstung und ihre Komponenten.

Änderungsantrag 216
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2009/81/EG

Artikel 29a – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Sie veröffentlichen einen Aufruf zum Wettbewerb, in dem sie präzisieren, dass es sich um ein dynamisches Beschaffungssystem handelt;	***a)*** Sie veröffentlichen einen Aufruf zum Wettbewerb, in dem sie präzisieren, dass es sich um ein dynamisches Beschaffungssystem handelt***, und die Gründe dafür erläutern***;

Or. en

Änderungsantrag 217
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 29a – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Auftraggeber unterrichten den betroffenen Wirtschaftsteilnehmer zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber, ob er zur Teilnahme am dynamischen Beschaffungssystem zugelassen wurde.	Die Auftraggeber unterrichten den betroffenen Wirtschaftsteilnehmer zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber, ob er zur Teilnahme am dynamischen Beschaffungssystem zugelassen wurde***, sowie über die Gründe dafür***.

Or. en

Änderungsantrag 218
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 29a – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie erteilen dem Bieter mit dem besten Angebot den Zuschlag auf der Grundlage der ***Zuschlagskriterien***, die in der	Sie erteilen dem Bieter mit dem besten Angebot den Zuschlag auf der Grundlage der ***Preis-Qualitäts-Zuschlagskriterien***,

Bekanntmachung für das dynamische Beschaffungssystem beziehungsweise – wenn eine Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb dient – in der Aufforderung zur Interessensbestätigung genannt wurden. Diese Kriterien ***können gegebenenfalls*** in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genauer formuliert ***werden***.	die in der Bekanntmachung für das dynamische Beschaffungssystem ***gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a*** beziehungsweise – wenn eine Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb dient – in der Aufforderung zur Interessensbestätigung genannt wurden. Diese Kriterien ***werden, sofern angezeigt,*** in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genauer formuliert.

Or. en

Änderungsantrag 219
Bart Groothuis, Engin Eroglu, Jeannette Baljeu, Morten Løkkegaard, Hilde Vautmans, Petras Auštrevičius

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 46a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei nichtoffenen Verfahren muss die Anzahl der Bewerber mindestens fünf betragen. Bei Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung, wettbewerblichen Dialogen und Innovationspartnerschaften muss die Anzahl der Bewerber mindestens ***drei*** betragen. In jedem Fall muss die Zahl der eingeladenen Bewerber ausreichend hoch sein, damit ein echter Wettbewerb gewährleistet ist.	Bei nichtoffenen Verfahren muss die Anzahl der Bewerber mindestens fünf betragen. Bei Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung, wettbewerblichen Dialogen und Innovationspartnerschaften muss die Anzahl der Bewerber mindestens ***zwei*** betragen. In jedem Fall muss die Zahl der eingeladenen Bewerber ausreichend hoch sein, damit ein echter Wettbewerb gewährleistet ist.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ermöglicht den Mitgliedstaaten, die häufig bilateral bei Verteidigungsprojekten zusammenarbeiten, eine größere Flexibilität.

Änderungsantrag 220
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 46a – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Auftraggeber laden eine Anzahl von Bewerbern ein, die zumindest der Mindestzahl an Bewerbern entspricht. Sofern jedoch die Zahl von Bewerbern, die die Eignungskriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 38 Absatz 3 erfüllen, unter der Mindestzahl liegt, kann der Auftraggeber das Verfahren fortführen, indem er die Bewerber einlädt, die über die geforderte Leistungsfähigkeit verfügen. Der Auftraggeber lässt andere Wirtschaftsteilnehmer, die sich nicht um Teilnahme beworben haben, oder Bewerber, die nicht ***über die geforderte Leistungsfähigkeit verfügen***, nicht zu demselben Verfahren zu.	Die Auftraggeber laden eine Anzahl von Bewerbern ein, die zumindest der Mindestzahl an Bewerbern entspricht. Sofern jedoch die Zahl von Bewerbern, die die Eignungskriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 38 Absatz 3 erfüllen, unter der Mindestzahl liegt, kann der Auftraggeber das Verfahren fortführen, indem er die Bewerber einlädt, die über die geforderte Leistungsfähigkeit verfügen. Der Auftraggeber lässt andere Wirtschaftsteilnehmer, die sich nicht um Teilnahme beworben haben, oder Bewerber, die ***die in der Auftragsbekanntmachung, der Aufforderung zur Interessensbestätigung oder in den Auftragsunterlagen angegebenen Kriterien*** nicht ***erfüllen***, nicht zu demselben Verfahren zu.

Or. en

Änderungsantrag 221
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 46b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Machen die Auftraggeber von der in Artikel 26 Absatz 3 und in Artikel 27 Absatz 4 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die Zahl der zu erörternden Lösungen oder der Angebote, über die verhandelt wird, zu verringern, so tun sie dies aufgrund der Zuschlagskriterien, die	Machen die Auftraggeber von der in Artikel 26 Absatz 3 und in Artikel 27 Absatz 4 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die Zahl der zu erörternden Lösungen oder der Angebote, über die verhandelt wird, zu verringern, so tun sie dies aufgrund der Zuschlagskriterien, die

sie in den Auftragsunterlagen angegeben haben. In der Schlussphase müssen noch so viele Angebote vorliegen, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist, sofern eine ausreichende Zahl von Angeboten, Lösungen oder geeigneten Bewerbern vorliegt.	sie in den Auftragsunterlagen angegeben haben ***und die objektiv und diskriminierungsfrei sein müssen***. In der Schlussphase müssen noch so viele Angebote vorliegen, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist, sofern eine ausreichende Zahl von Angeboten, Lösungen oder geeigneten Bewerbern vorliegt.

Or. en

Änderungsantrag 222
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 49a – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(ii) mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den Auftraggeber verbunden wäre;	(ii) mit ***nachweislichen*** erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den Auftraggeber verbunden wäre;

Or. en

Änderungsantrag 223
Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 49a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
eine Preiserhöhung darf jedoch nicht mehr als ***50*** % des Werts des ursprünglichen Auftrags betragen. Werden mehrere aufeinanderfolgende Änderungen vorgenommen, so gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung.	eine Preiserhöhung darf jedoch nicht mehr als ***100*** % des Werts des ursprünglichen Auftrags betragen. Werden mehrere aufeinanderfolgende Änderungen vorgenommen, so gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung.

Solche aufeinanderfolgenden Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, diese Richtlinie zu umgehen;	Solche aufeinanderfolgenden Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, diese Richtlinie zu umgehen;

Or. en

Begründung

In dem Absatz, der lautet „eine Preiserhöhung darf jedoch nicht mehr als 50 % des Werts des ursprünglichen Auftrags betragen. Werden mehrere aufeinanderfolgende Änderungen vorgenommen, so gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung.“ schlagen wir vor, den Wert von „50 %“ auf „100 %“ zu ändern.

Änderungsantrag 224
Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 49a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
eine Preiserhöhung darf jedoch nicht mehr als ***50*** % des Werts des ursprünglichen Auftrags betragen. Werden mehrere aufeinanderfolgende Änderungen vorgenommen, so gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung. Solche aufeinanderfolgenden Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, diese Richtlinie zu umgehen;	eine Preiserhöhung darf jedoch nicht mehr als ***80*** % des Werts des ursprünglichen Auftrags betragen. Werden mehrere aufeinanderfolgende Änderungen vorgenommen, so gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung. Solche aufeinanderfolgenden Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, diese Richtlinie zu umgehen;

Or. en

Änderungsantrag 225
Reinis Pozņaks
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 49a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

eine Preiserhöhung darf jedoch nicht mehr als ***50*** % des Werts des ursprünglichen Auftrags betragen. Werden mehrere aufeinanderfolgende Änderungen vorgenommen, so gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung. Solche aufeinanderfolgenden Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, diese Richtlinie zu umgehen;	eine Preiserhöhung darf jedoch nicht mehr als ***30*** % des Werts des ursprünglichen Auftrags betragen. Werden mehrere aufeinanderfolgende Änderungen vorgenommen, so gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung. Solche aufeinanderfolgenden Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, diese Richtlinie zu umgehen;

Or. en

Begründung

Bei der Beschaffung im Verteidigungsbereich können die Aufträge bereits äußerst umfangreich sein, so dass ein Wert von 50 % höchstwahrscheinlich enormen Summen entspricht. Dies schwächt den Wettbewerbsdruck ab, da die Auftraggeber eher auf Änderungen als auf neue Ausschreibungen zurückgreifen können. Wir können diese Klausel aus der Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge von 2014 nicht auf den Verteidigungssektor übertragen, wo der Wert der Aufträge zu den höchsten aller Branchen zählt.

Änderungsantrag 226
Reinis Pozņaks
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 49a – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(iii) eine etwaige Preiserhöhung beträgt nicht mehr als ***50*** % des Werts des ursprünglichen Auftrags oder der ursprünglichen Rahmenvereinbarung. Werden mehrere aufeinanderfolgende Änderungen vorgenommen, so gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung. Solche aufeinanderfolgenden Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, diese Richtlinie zu umgehen;	(iii) eine etwaige Preiserhöhung beträgt nicht mehr als ***30*** % des Werts des ursprünglichen Auftrags oder der ursprünglichen Rahmenvereinbarung. Werden mehrere aufeinanderfolgende Änderungen vorgenommen, so gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung. Solche aufeinanderfolgenden Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, diese Richtlinie zu umgehen;

Or. en

Änderungsantrag 227
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 49a – Absatz 1 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) wenn die Änderungen, unabhängig von ihrem Wert, nicht wesentlich im Sinne des Absatzes ***2*** sind.	***e)*** wenn die Änderungen, unabhängig von ihrem Wert, nicht wesentlich im Sinne des Absatzes ***3*** sind.

Or. en

Änderungsantrag 228
Pierfrancesco Maran, Yannis Maniatis, Raphaël Glucksmann, Costas Mavrides, Brando Benifei, José Cepeda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 49a – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) wenn die Änderungen, unabhängig von ihrem Wert, nicht wesentlich im Sinne des Absatzes ***2*** sind.	***e)*** wenn die Änderungen, unabhängig von ihrem Wert, nicht wesentlich im Sinne des Absatzes ***3*** sind.

Or. en

Änderungsantrag 229
Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 49a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Darüber hinaus können Aufträge erforderlichenfalls auch ohne

Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens im Einklang mit dieser Richtlinie geändert werden, ohne dass überprüft werden muss, ob die in Absatz 3 Buchstaben a bis d genannten Bedingungen erfüllt sind, wenn der Wert der Änderung die beiden folgenden Werte nicht übersteigt:

a) die in Artikel 8 genannten Schwellenwerteund

b) 20 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und 30 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Bauaufträgen. Der Gesamtcharakter des Auftrags oder der Rahmenvereinbarung darf sich allerdings aufgrund der Änderung nicht verändern. Im Falle mehrerer aufeinander folgender Änderungen wird deren Wert auf der Grundlage des kumulierten Nettowerts der aufeinander folgenden Änderungen bestimmt.

Or. en

Begründung

Wir schlagen vor, den De-minimis-Wert für Auftragsänderungen ohne neues Vergabeverfahren auf mindestens 20 % für Dienstleistungs- und Lieferaufträge und 30 % für Bauaufträge zu ändern, da dies den Mitgliedstaaten zusätzliche Flexibilität verschaffen und den Verwaltungsaufwand verringern würde.

Änderungsantrag 230
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 50 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	18a. Folgender Artikel 50a wird angefügt:
	Artikel 50a – Möglichkeiten für die Beteiligung der Industrie und

Lizensierungsmöglichkeiten in Lieferaufträgen

1.In Lieferaufträgen für die Lieferung von Verteidigungsgütern kann ein Auftraggeber vom erfolgreichen Bieter oder Bewerber verlangen, nicht ausgewählten Bietern oder Bewerbern mit Sitz in der Union, in assoziierten Ländern oder in der Ukraine zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen Lizenz- oder Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten, damit sie einen Beitrag zur Ausführung des Auftrags leisten können, und zwar im Einklang mit den zwischen dem erfolgreichen Bieter und dem Auftraggeber vereinbarten Bedingungen.

2.Derlei Vereinbarungen ermöglichen es den teilnehmenden Unternehmen, Komponenten oder Teilsysteme der beschafften Lieferung herzustellen, zu montieren oder zu liefern, sofern sie alle geltenden Sicherheits-, Vertraulichkeits- und Qualitätsanforderungen gemäß der Bekanntmachung, der vorliegenden Richtlinie und den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften erfüllen.

3.Der erfolgreiche Bieter trägt gegenüber dem Auftraggeber weiter die Gesamtverantwortung für die Ausführung des Auftrags.

4.Die Kommission ermöglicht den Austausch über bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und kann, wenn angezeigt, Leitlinien herausgeben, um die wirksame und kohärente Umsetzung des vorliegenden Artikels zu gewährleisten, wobei sie dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und der Wahrung wesentlicher Sicherheitsinteressen gebührend Rechnung trägt.

5.Dieser Artikel lässt Maßnahmen zum Schutz von Verschlusssachen oder nationalen Sicherheitsinteressen unberührt.

6. Der vorliegende Artikel kommt nur zur Anwendung, wenn der erfolgreiche Bieter

oder Bewerber ohne Einschränkungen durch Drittländer, bei denen es sich nicht um dem EWR angehörende EFTA-Staaten handelt, oder durch Einrichtungen aus Drittländern, bei denen es sich nicht um dem EWR angehörende EFTA-Staaten handelt, über die Definition, Anpassung und Weiterentwicklung des Designs des Endprodukts entscheiden kann, einschließlich der rechtlichen Befugnis, Komponenten zu ersetzen oder zu entfernen, die Einschränkungen durch Drittländer, bei denen es sich nicht um dem EWR angehörende EFTA-Staaten handelt, oder durch Einrichtungen aus Drittländern, bei denen es sich nicht um dem EWR angehörende EFTA-Staaten handelt, unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 231
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. ***Die*** Artikel ***65, 66 und 68 werden*** gestrichen.	19. Artikel ***68 wird*** gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 232
Pekka Toveri, Anna-Maja Henriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 b (neu)
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19b. Artikel 68 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 233
Pekka Toveri, Anna-Maja Henriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. ***Die*** Artikel 65***, 66 und 68 werden gestrichen.***	19. Artikel 65***erhält folgende Fassung:***
	„Artikel 65
	Um eine Einschätzung der Ergebnisse der Anwendung dieser Richtlinie zu ermöglichen, übermittelt die Europäische Verteidigungsagentur mit Unterstützung der Mitgliedstaaten der Kommission und dem Parlament spätestens am 31. Oktober jeden Jahres eine statistische Aufstellung gemäß Artikel 66 der von den Auftraggebern im Vorjahr vergebenen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge. Abweichend davon wird die in Absatz 1 festgelegte Verpflichtung bis zum 31. Dezember 2030, entsprechend dem Planungshorizont der Union für die Verteidigungsbereitschaft, vorübergehend ausgesetzt. Während der Aussetzungsfrist überprüft die Kommission in Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur und den Mitgliedstaaten die Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit des in dem entsprechenden Absatz genannten statistischen Berichterstattungsmechanismus. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 30. Juni 2030 einen Überprüfungsbericht vor, dem gegebenenfalls Legislativvorschläge

zur Beibehaltung, Änderung oder endgültigen Aufhebung dieser statistischen Meldepflichten beigefügt sind. Ausgaben, die sich aus der Durchführung dieses Artikels ergeben, gehen zu Lasten des Haushalts der Union.“

Or. en

Änderungsantrag 234
Pekka Toveri, Anna-Maja Henriksson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)
Richtlinie 2009/81/EG
Artikel 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19a. Artikel 66 erhält folgende Fassung:
	„Artikel 66 ***Inhalt der statistischen Aufstellung***
	Die von der Europäischen Verteidigungsagentur ausgearbeitete statistische Aufstellung enthält die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge, aufgeschlüsselt nach dem Mitgliedstaat oder dem Drittstaat des erfolgreichen Bieters. Sie erfolgt getrennt nach Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträgen. Die Daten gemäß Absatz 1 werden nach den gewählten Verfahrensarten aufgeschlüsselt, wobei für jedes Verfahren die Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen gemäß den Kategorien der CPV-Nomenklatur angegeben werden. Werden Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben, so werden die Daten gemäß Absatz 1 auch nach den in Artikel 28 genannten Fallgruppen aufgeschlüsselt. Der Inhalt der statistischen Aufstellung wird nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren

festgelegt.“

Or. en

Änderungsantrag 235
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [**…**] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [***6 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie***] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 236
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wenden diese ***Rechtsvorschriften ab dem […]*** an.	Sie wenden diese ***Vorschriften [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie***] an.

Or. en

Änderungsantrag 237
Hannah Neumann, Reinier Van Lanschot
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bis zum [XX Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] bewertet die Kommission den Beitrag der vorliegenden Richtlinie zu den Zielen der Verteidigungsbereitschaft 2030, insbesondere hinsichtlich der Fortschritte bei der Erhöhung des Anteils der in der Union in Zusammenarbeit beschafften Verteidigungsgüter, des Anteils des innerhalb der EU getätigten Handels mit Verteidigungsgütern und des Anteils der innerhalb der Union beschafften Verteidigungsgüter der Mitgliedstaaten, und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 238
Klara Dostalova

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Überprüfung
	Die Kommission überprüft regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Anwendung der vorliegenden Richtlinie auf Drittländer mit Ausnahme der EWR- und EFTA-Staaten. Erforderlichenfalls wird dem Bericht der Kommission ein Legislativvorschlag beigefügt.

Or. en